



PROJEKTVERTRAG
Verfügbarkeitsmodell A 49
AS Fritzlar bis Ohmtal-Dreieck

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –

diese vertreten durch

das Land Hessen

dieses vertreten durch

die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

nachfolgend „Auftraggeber“

und

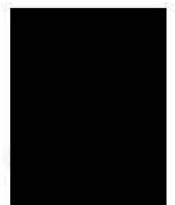
der A 49 Autobahngesellschaft mbH & Co. KG

diese vertreten durch

die A 49 Autobahn Verwaltungs GmbH

nachfolgend „Auftragnehmer“

Auftraggeber und Auftragnehmer werden einzeln als „Vertragspartei“ und gemeinsam auch als „die Vertragsparteien“ bezeichnet.





INHALT

Klausel	Seite
<u>Präambel</u>	<u>6</u>
<u>1. Teil Vertragsgrundlagen</u>	<u>6</u>
<u>§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge</u>	<u>6</u>
<u>§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen</u>	<u>8</u>
<u>§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme</u>	<u>20</u>
<u>§ 4 Hoheitliche Befugnisse</u>	<u>21</u>
<u>§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers</u>	<u>22</u>
<u>§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke</u>	<u>22</u>
<u>§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen</u>	<u>27</u>
<u>§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben, VKE 20</u>	<u>28</u>
<u>§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum, Erhaltungszeitraum</u>	<u>30</u>
<u>§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes</u>	<u>31</u>
<u>2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung</u>	<u>31</u>
<u>§ 11 Grundstücksnutzung</u>	<u>31</u>
<u>§ 12 Genehmigungen und Gestattungen, Vollziehbarkeit von</u> <u>Planfeststellungsbeschlüssen</u>	<u>33</u>
<u>§ 13 Planungsleistungen</u>	<u>34</u>
<u>§ 14 Leistungserbringung</u>	<u>35</u>
<u>§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen</u>	<u>38</u>
<u>§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Durchführung von Arbeitsstellen</u>	<u>40</u>
<u>§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Bereitschaftsdienst, Kontroll- und</u> <u>Notdienst</u>	<u>43</u>
<u>§ 18 Leitungen Dritter</u>	<u>43</u>



<u>§ 19</u>	<u>Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers</u>	<u>49</u>
<u>§ 20</u>	<u>Sondernutzungen und sonstige Nutzungen</u>	<u>50</u>
<u>§ 21</u>	<u>Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen</u>	<u>51</u>
<u>§ 22</u>	<u>Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnstrecken und Gewässern in der Baulast Dritter</u>	<u>51</u>
<u>§ 23</u>	<u>Mauteinrichtungen</u>	<u>53</u>
<u>§ 24</u>	<u>Verkehrssicherungspflicht</u>	<u>54</u>
<u>§ 25</u>	<u>Haftung und Freistellung</u>	<u>54</u>
<u>§ 26</u>	<u>Überwachungs-, Kontroll- und Anweisungsrechte des Auftraggebers</u>	<u>55</u>
<u>§ 27</u>	<u>Höhere Gewalt, Drittgewalt</u>	<u>56</u>
<u>§ 28</u>	<u>Bau</u>	<u>59</u>
<u>§ 29</u>	<u>Termine</u>	<u>60</u>
<u>§ 30</u>	<u>Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe</u>	<u>63</u>
<u>§ 31</u>	<u>Abnahme der nach Fertigstellung abzunehmenden Bauleistungen</u>	<u>65</u>
<u>§ 32</u>	<u>Vertragsabwicklungsleistungen bzgl. des Wartungs- und Instandsetzungsvertrages für Tunnel Frankenhain</u>	<u>67</u>
<u>§ 33</u>	<u>Baugrundrisiko</u>	<u>68</u>
<u>§ 34</u>	<u>Vertragsstrafe Bau</u>	<u>71</u>
<u>§ 35</u>	<u>Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe</u>	<u>72</u>
<u>§ 36</u>	<u>Vertragserfüllungsbürgschaft Bau</u>	<u>73</u>
<u>§ 37</u>	<u>Betriebspflicht</u>	<u>74</u>
<u>§ 38</u>	<u>Betriebsbestimmungen</u>	<u>76</u>
<u>§ 39</u>	<u>Erhaltungspflicht</u>	<u>77</u>
<u>§ 40</u>	<u>Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen</u>	<u>81</u>
<u>§ 41</u>	<u>Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen</u>	<u>83</u>



<u>§ 42</u>	<u>Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung</u>	<u>86</u>
<u>§ 43</u>	<u>Rückgabeinspektion, Rückgabe, Abnahme</u>	<u>88</u>
<u>3. Teil</u>	<u>Regelungen zur Finanzierung, zu Abschlagszahlungen und zur Vergütung</u>	<u>91</u>
<u>§ 44</u>	<u>Finanzierungsverpflichtung</u>	<u>91</u>
<u>§ 45</u>	<u>Abschlagszahlungen während der Bauphase</u>	<u>95</u>
<u>§ 46</u>	<u>Monatliches Entgelt</u>	<u>97</u>
<u>4. Teil</u>	<u>Sonstige allgemeine Vertragsregelungen</u>	<u>114</u>
<u>§ 47</u>	<u>Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen</u>	<u>114</u>
<u>§ 48</u>	<u>Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten</u>	<u>114</u>
<u>§ 49</u>	<u>Ersatzvornahme</u>	<u>115</u>
<u>§ 50</u>	<u>Minderkosten, Überzahlung</u>	<u>117</u>
<u>§ 51</u>	<u>Kündigungsrechte</u>	<u>118</u>
<u>§ 52</u>	<u>Kündigung durch den Auftraggeber</u>	<u>118</u>
<u>§ 53</u>	<u>Kündigung durch den Auftragnehmer</u>	<u>122</u>
<u>§ 54</u>	<u>Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages</u>	<u>124</u>
<u>§ 55</u>	<u>Rechtsfolgen der Kündigung</u>	<u>125</u>
<u>§ 56</u>	<u>Versicherungen</u>	<u>134</u>
<u>§ 57</u>	<u>Schlichtungsverfahren</u>	<u>136</u>
<u>§ 58</u>	<u>Urheberrechte/Schutzrechte Dritter</u>	<u>138</u>
<u>§ 59</u>	<u>Direktvertrag</u>	<u>139</u>
<u>§ 60</u>	<u>Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen</u>	<u>139</u>
<u>§ 61</u>	<u>Steuern, Abgaben und Kosten</u>	<u>140</u>
<u>§ 62</u>	<u>Bilanzen, Jahresabschlüsse</u>	<u>141</u>
<u>§ 63</u>	<u>Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot</u>	<u>141</u>



§ 64 Schriftformerfordernis **142**

§ 65 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl **142**

§ 66 Salvatorische Klausel **142**

Anlage 1: [REDACTED]

Anlage 2: [REDACTED]

Anlage 3: [REDACTED]

Anlage 4: [REDACTED]

Anlage 5: [REDACTED]

Anlage 6: [REDACTED]

Anlage 7: [REDACTED]

Anlage 8: [REDACTED]

Anlage 9: [REDACTED]

Anlage 10: [REDACTED]

Anlage 11: [REDACTED]

Anlage 12: [REDACTED]





Präambel

Dieser Projektvertrag wurde im Rahmen der Ausschreibung, die der Auftraggeber mit Bekanntmachung vom 28. Februar 2018 europaweit veröffentlicht hat, zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bietern verhandelt („Verhandlungsverfahren“). Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens fanden zwei Verhandlungsrunden mit den ausgewählten Bietern statt. Der Projektvertrag reflektiert die Ergebnisse dieses Verfahrens. Der Projektvertrag hat, mit Ausnahme der in Kapitel 5 der VGU für nicht verhandelbar erklärten Regelungen, zur individuellen Verhandlung gestanden und ist im Umfang der von den ausgewählten Bietern angemeldeten Verhandlungsbedarfe individuell verhandelt worden, insbesondere mit Blick auf die Besonderheiten des vorliegenden Projekts.

1. Teil Vertragsgrundlagen

§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge

- 1.1 Der Projektvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:
 - 1.1.1 die Vereinbarungen dieses Vertragstextes einschließlich der dazugehörigen Anlagen, soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
 - 1.1.2 das Auftragsschreiben;
 - 1.1.3 die vertraglich relevanten Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen sowie die dazugehörenden Anhänge und Ergänzenden Unterlagen einschließlich des Technischen Regelwerks gemäß VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 6.0 und der darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke in dem in den Vergabeunterlagen näher angegebenen Umfang. Unter den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen kommt aufgrund des funktionalen Charakters der Leistungsbeschreibungen, wie sie in den Vergabeunterlagen niedergelegt sind, den in § 2.3.77 genannten ZTV Funktion StB A 49 ein Vorrang zu;
 - 1.1.4 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB), Ausgabe 2016, Stand Januar 2017, mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem



Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2017. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.1.4 genannten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung;

- 1.1.5 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht im Widerspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach § 1.1.6 steht;
- 1.1.6 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das Protokoll über die spätere Verhandlung vorgeht; die Protokolle sind dem Projektvertrag als Anlage 6 beigelegt.
- 1.2 Alle in den Vergabeunterlagen angegebenen technischen Regelwerke gemäß VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 6.0 sind
 - 1.2.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.9 in der in den Vergabeunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters;
 - 1.2.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen während des gesamten Vertragszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 40.2.1 nicht zu,anzuwenden.
- 1.3 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B findet auf diesen Projektvertrag einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile aufgrund der besonderen Projektcharakteristika keine Anwendung, auch wenn in den ZTV Funktion StB A 49 auf diese verwiesen wird.
- 1.4 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C findet nur insoweit Anwendung, als auf sie in den jeweils geltenden technischen Regelwerken in Bezug genommen wird.
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.6 gehen im Zweifel für den gesamten Vertragsgegenstand die textlichen Beschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen zwei oder mehr textlichen Beschreibungen oder zwei oder mehr zeichnerischen Darstellungen innerhalb einer Kategorie gehen im Zweifel für den gesamten Vertragsgegenstand die Festlegungen in den Planfeststellungsbeschlüssen, Planergänzungsbeschlüssen und Planänderungsbeschlüssen und deren Anlagen vor.



§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen

- 2.1 Soweit in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Auftragnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d. h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.
- 2.3 Es gelten für diesen Projektvertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:
- 2.3.1 „Abnahmeprüfung“: Prüfung nach § 31.3 zur Feststellung des Erreichens der vereinbarten Zustandsmerkmale.
- 2.3.2 „Abschlagszahlungen“: die Mittel, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß § 45 zur Verfügung stellt.
- 2.3.3 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.3.4 „Angebot des erfolgreichen Bieters“: das endgültige Angebot des Auftragnehmers vom 03. März 2020, das diesem Projektvertrag als Anlage 8 beigelegt ist.
- 2.3.5 „Arbeitsstellen“: Stellen, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Dabei umfasst eine Arbeitsstelle räumlich den Bereich zwischen Beginn und Ende einer Einengung oder Fahrstreifenreduktion oder einer Verschwenkung der Fahrbahn (erste bis letzte Bake oder von fahrbarer Absperrtafel bis letzte Bake). Arbeitsstellen können ortsfest sein oder beweglich sein (Wanderbaustelle).
- 2.3.6 „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“: Arbeitsstellen, bei denen die Arbeiten (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) innerhalb von 24 Stunden erledigt werden.
- 2.3.7 „Arbeitsstellen längerer Dauer“: Arbeitsstellen, die (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) über mehr als 24 Stunden durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.
- 2.3.8 „Ausbaustrecke“: Um- und Ausbaumaßnahmen an der A 5 im Bereich des Ohmtal-Dreiecks gemäß



VGU Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.2.

- 2.3.9 „Bau“: sämtliche Baumaßnahmen, die der Herstellung des Vertragsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß den Vergabeunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen neben Neubaumaßnahmen auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gemäß den Vergabeunterlagen zu erbringen sind.
- 2.3.10 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen und mit VZ 460 StVO gekennzeichneten Strecken, die von einer zu einer anderen Anschlussstelle führen.
- 2.3.11 „Bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.
- 2.3.12 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
- (a) „Betrieb“: alle in VGU Kapitel 12 – Leistungsbeschreibung Betrieb aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands erforderlich sind.
 - (b) „Erhaltung“: alle in VGU Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung aufgeführten Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
 - (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Vertragsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebs sind, sowie
 - (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.
- 2.3.13 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn dienen, insbesondere Streckenfernmeldeanlagen, Notrufsäulen und Meldeeinrichtungen in Rückhaltebecken bzw. Entwässerungsanlagen jeweils einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb aller vorgenannten Einrichtungen.



- 2.3.14 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.15 „Denkmal“: Kulturdenkmal, Bodendenkmal, bewegliches oder unbewegliches Kulturdenkmal im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.16 „Direktvertrag“: Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Fremdkapitalgebern gemäß Anlage 4 zum Projektvertrag.
- 2.3.17 „Drittgewalt“: durch Dritte, nicht durch bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Vertragsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z. B. durch Sprayer), Terrorakte, Krieg oder Blockaden. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.
- 2.3.18 „Durchgehende Strecke“ bezeichnet die Hauptfahrstreifen und die jeweiligen zugehörigen Überholfahrstreifen des Vertragsgegenstandes.
- 2.3.19 „Eigenkapital“: die gemäß § 44 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital, Gesellschafterdarlehen oder Darlehen verbundener Unternehmen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von externen Kapitalgebern dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag nachrangig ist. Unter Eigenkapital fallen auch Zwischen- und Brückenfinanzierungen der vorgenannten Formen des Eigenkapitals. Das in dem nachfolgenden § 2.3.36 definierte Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Eigenkapital“.
- 2.3.20 „Eigenkapitalrendite“
- (a) für die Berechnung der Einmalzahlung nach § 44.6.4: die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 2.3.57 aktualisiert wurde; und
 - (b) für die Barwertberechnung im Rahmen des § 55.1.3(d): die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 55.1.3(c) aktualisiert wurde.



Maßgeblich ist die Eigenkapitalrendite vor Steuern, die gemäß der Definition in der Fußnote k) zu Ziff. 21 des Formblatts FM1 des Angebots des erfolgreichen Bieters ermittelt wurde.

- 2.3.21 „Eintretendes Unternehmen“: ein durch den gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 2.1 des Direktvertrags benanntes Unternehmen, das auf Verlangen des gemeinsamen Vertreters und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Projektvertrag nach dem gemäß § 59 abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll oder eintritt.
- 2.3.22 „Erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.
- 2.3.23 „Erfüllungsfristen/Erfüllungstermine“: in den Vergabeunterlagen definierte Fristen und Termine, innerhalb welcher der Auftragnehmer seine Leistungsverpflichtungen gemäß dem Projektvertrag und den Leistungsbeschreibungen zu erfüllen hat.
- 2.3.24 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag obliegenden Handlungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers, wenn der Auftragnehmer eine sich aus diesem Projektvertrag ergebende Verpflichtung nicht erfüllt.
- 2.3.25 „Externe Kapitalgeber“: institutionelle und sonstige Investoren, Fondsgesellschaften sowie Finanzierungsinstitute, die Eigenkapital bereitstellen und nicht Gesellschafter des Auftragnehmers sind; Fremdkapitalgeber sowie die Sicherheitengeber für die Vertragserfüllungsbürgschaften zählen nicht zu den externen Kapitalgebern.
- 2.3.26 „Fahrstreifenreduzierung“: jede Reduzierung der regulär vorhandenen Anzahl von für den öffentlichen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen. Die Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen im Rahmen der arbeitsstellenbedingten Verkehrsführung führt nicht zu einer Fahrstreifenreduzierung im Sinne dieser Definition, soweit die Anzahl der Fahrstreifen nicht reduziert wird.
- 2.3.27 „Financial Close“: der Abschluss des Finanzierungsvertrags oder der Finanzierungsverträge nach § 44.1.
- 2.3.28 „Finanzmodell“: das Finanzmodell des Angebots des erfolgreichen Bieters (Sponsors' Case) unter Berücksichtigung der nach den Vergabeunterlagen zulässigen Anpassungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge nach § 44. Nach einer jeden durchgeführten Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn führt (einschließlich einkalkulierter Refinanzierungsgewinne), wird diese fortan im Finanzmodell berücksichtigt.



- 2.3.29 „Forderungskäufer“: jeder Käufer, der dem Auftragnehmer im Rahmen einer Forfaitierung die Forderungen oder Teilforderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Abschlagszahlungen, des Entgelts nach § 46 sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche im Falle der Beendigung dieses Projektvertrags abgekauft hat und dem der Auftragnehmer die entsprechenden Ansprüche abgetreten hat.
- 2.3.30 „Förderinstitut“: eine Institution, die zur Aufgabe hat, ohne Verfolgung eines eigenen Erwerbszweckes durch Gewährung von Unterstützungen, wie insbesondere Darlehen und Bürgschaften, Investitionsvorhaben wettbewerbsneutral zu fördern.
- 2.3.31 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Auftraggeber nach diesem Projektvertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Vertragszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung. Das in dem nachfolgenden § 2.3.36 definierte Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Fremdkapital“.
- 2.3.32 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute, Forderungskäufer, Anleihegläubiger, etwaige weitere Finanzierungsvehikel oder institutionelle Investoren, die das Fremdkapital zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge gemäß § 44.1 zur Verfügung stellen, sowie (auch oder stattdessen) Personen, soweit sie nachträglich im Wege der Syndizierung oder infolge einer Übertragung Anteile am Fremdkapital übernehmen oder im Wege einer nach diesem Vertrag zulässigen Refinanzierung Fremdkapital zur Verfügung stellen.
- 2.3.33 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen. Hierzu zählen auch die durch den Auftraggeber auszusprechenden Genehmigungen und Ausführungsfreigaben.
- 2.3.34 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.35 „Höhere Gewalt“: ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in



Kauf zu nehmen ist. Dies schließt insbesondere Naturkatastrophen durch Erdbeben, Unwetter und großräumige Überflutungen oder atomare Unfälle ein.

- 2.3.36 „Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit“: Jedes im Angebot des erfolgreichen Bieters vorgesehene Instrument eines nicht mit dem Auftragnehmer oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmens, das ausschließlich zur Steigerung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers abgeschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind Sicherheiten für die Leistungserbringung von Nachunternehmern, wie z. B. von diesen zur Verfügung zu stellende Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, sowie Versicherungen, wie z. B. bezüglich Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsschäden.
- 2.3.37 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.
- 2.3.38 „Konzessionsverträge“: Verträge, die der Auftraggeber mit zukünftigen Betreibern von zwei bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG abschließen wird. Eine Kopie eines unverbindlichen Musters eines Konzessionsvertrages ist informationshalber in VGU Kapitel 13 – Ergänzende Unterlagen 7.2 beigelegt.
- 2.3.39 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Vertragsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.40 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Erhaltungsmaßnahmen, z. B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.41 „Kündigungsstichtag“: der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags.
- 2.3.42 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“: die in den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) enthaltenen Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Artenschutz-Maßnahmen.
- 2.3.43 „Langfristige Finanzierung“: Anteil an der Finanzierung der dem Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag obliegenden Leistungen in der Bauphase, der nicht durch Abschlagszahlungen durch den



Auftraggeber nach § 45 oder durch Zahlungen für sonstige Leistungen einschließlich Leistungen der Erhaltung und des Betriebs nach § 46.1.2 abgedeckt ist, unabhängig davon, ob er aus Eigenkapital oder Fremdkapital besteht.

- 2.3.44 „Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht“: monatlicher Bericht des Auftragnehmers über die Erfüllung der ihm nach den Vergabeunterlagen obliegenden Pflichten gemäß § 41.
- 2.3.45 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Vertragsgegenstandes.
- 2.3.46 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,
- (a) die keine betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen,
 - (b) die nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG oder einer Nebenanlage sind oder einem solchen Nebenbetrieb oder einer Nebenanlage dienen.
- 2.3.47 „Letzte Übergabe“: die Übergabe nach Fertigstellung des Baus der Vertragsstrecke gemäß § 29.2.1, jedoch ohne die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend gemäß § 29.4 fertig zu stellen sind.
- 2.3.48 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.3.49 „monatliches Entgelt“: das in § 46 näher bestimmte und dem Auftragnehmer vom Auftraggeber geschuldete monatliche Entgelt für die vom Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der langfristigen Finanzierung.
- 2.3.50 „Nachtbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer bei Dämmerung oder Dunkelheit, d.h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
- 2.3.51 „Nachunternehmer“: jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Auftragnehmer aus dem Projektvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Auftraggeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Auftraggeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.

Verfügbarkeitsmodell A 49



Land Hessen

Kapitel 8: Projektvertrag

DEGES

2.3.52 „Neubaustrecke“: die in § 6.1.1(a) festgelegte Strecke, auf der der vierstreifige Neubau der Vertragsstrecke durchgeführt wird.

2.3.53 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:

$$KK_i = \frac{I_{\text{Kostenart, i}}}{I_{\text{Kostenart, 0}}} \cdot \frac{I_{\text{Material}}}{I_{\text{Material, 0}}} + \frac{I_{\text{Arbeitslohn}}}{I_{\text{Arbeitslohn, 0}}} \cdot \frac{I_{\text{Energie}}}{I_{\text{Energie, 0}}} + \frac{I_{\text{Sonstige}}}{I_{\text{Sonstige, 0}}} \cdot \frac{I_{\text{Sonstige}}}{I_{\text{Sonstige, 0}}}$$

mit:

KK_i kombinierter Kostenindex für das Kalenderjahr i , der auf Basis der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des abgeschlossenen Kalenderjahres $i-1$ gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt wird.

$I_{\text{Kostenart, i}}$ Index (Jahresdurchschnittswert) für die Kostenart im Kalenderjahr $i-1$ nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart, 0}}$ Index (Jahresdurchschnittswert) für die Kostenart im Kalenderjahr 2020 nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Der kombinierte Kostenindex ist erstmals für das Kalenderjahr 2022 anhand der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres 2021 in Relation zum Kalenderjahr 2020 zu ermitteln.

Die Kostenindizes werden aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie [Redacted], Reihe [Redacted] (Index der [Redacted]) ist für

[Redacted] der Index von [Redacted],

[Redacted] der Index von [Redacted],

[Redacted] der Index von [Redacted]

anzusetzen.

Für den [Redacted] gilt der Index der [Redacted] aus der Fachserie [Redacted], Reihe [Redacted].



Für die Ermittlung des kombinierten Kostenindex werden die Kostenartenindizes in den Kalenderjahren 0 und i-1 jeweils mit dem gleichen, nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Ermittlungszeitpunkt geltenden Basisjahr zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt für die Kostenartenindizes für [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] jeweils das Basisjahr 2015 = 100. Kommt es zu einer Neubasierung der Kostenartenindizes durch das Statistische Bundesamt werden ab dem nächsten Ermittlungszeitpunkt die relevanten Indexwerte für das Kalenderjahr 0 sowie das Kalenderjahr i-1 mit dem aktuell geltenden Basisjahr aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten langen Reihen der jeweiligen Fachserien entnommen.

Sollte einer der vorgenannten Kostenartenindizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem bei Vertragsabschluss geltenden Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

Der Preisindex wird nach Vorlage der für die Ermittlung erforderlichen Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres i-1 für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet. Sofern nach diesem Vertrag Zahlungen zu leisten oder Abzüge vorzunehmen sind, die der Anpassung an die Entwicklung des Preisindex unterliegen, so erfolgt bis zur Vorlage des jeweiligen Preisindex für das Kalenderjahr i zunächst eine vorläufige Ermittlung der Zahlungen und der Abzugsbeträge auf Basis des bislang geltenden Preisindex für das Kalenderjahr i-1. Sobald beim Statistischen Bundesamt die Informationen zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i vorliegen, erfolgt rückwirkend auf den 01. Januar des Kalenderjahres i die endgültige Anpassung der Zahlbeträge und Abzugsbeträge, etwaige Über- und Unterzahlungen sind mit der nächsten anstehenden Entgeltabrechnung auszugleichen. Die Berechnung von aus der endgültigen Anpassung resultierenden Entgeltanpassungen soll innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage der Informationen beim Statistischen Bundesamt zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i erfolgen.





2.3.55 „Qualitätskatalog“: Katalog mit Tatbeständen von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichten, insbesondere Erhaltungs- und Betriebspflichten, nach diesem Projektvertrag und den einschlägigen Rechtsvorschriften durch den Auftragnehmer gemäß Anlage 7.

2.3.56 „Refinanzierung“: jede(r)

- (a) Ablösung bestehender Fremdkapitalverträge durch neue Verträge,
- (b) Änderung bestehender Fremdkapitalverträge, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen hat, insbesondere Änderungen der Margen, der Darlehensbeträge oder der Zahlungstermine, sowie
- (c) Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge.

Als Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge ist nicht der Abschluss, die Änderung oder die Ablösung von Verträgen für die Finanzierung von Fahrzeugen und Gerätschaften im normalen Geschäftsgang des Auftragnehmers anzusehen.

2.3.57 „Refinanzierungsgewinn“: ein Betrag größer Null in Höhe der Gesamtsumme, die sich aus den jeweils pro Kalenderjahr der verbleibenden Laufzeit des Projektvertrages nach der Refinanzierung ermittelten Differenzen von $A - B$ ergibt, wobei gilt:

A = der Betrag der geplanten Ausschüttungen pro Kalenderjahr, die an jede relevante Person vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Kosten der jeweiligen Refinanzierung auf Basis des aktualisierten Finanzmodells;

B = der Betrag der geplanten Ausschüttungen pro Kalenderjahr, die an jede relevante Person vorgenommen werden, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen und Kosten der jeweiligen Refinanzierung auf Basis des aktualisierten Finanzmodells.

Für die Zwecke der Berechnung ist das Finanzmodell dergestalt zu aktualisieren, dass Einnahmen und Kosten bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Refinanzierung angepasst werden, ohne dass die Ansätze für Einnahmen und Kosten für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Refinanzierung angepasst werden. Eine anteilige Auskehrung des Refinanzierungsgewinns an den Auftraggeber nach § 44.6.4 zählt dabei nicht zu den Auswirkungen und Kosten einer Refinanzierung.

2.3.58 „Relevante Person“: jeder Gesellschafter (auch stille Gesellschafter) des Auftragnehmers und ggf.



der Zwischengesellschaft(en) und mit diesen verbundene Unternehmen sowie jeder externe Kapitalgeber.

- 2.3.59 „Rückgabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 43.1.
- 2.3.60 „Tagesbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer während der Tageshelligkeit, d.h. in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
- 2.3.61 „Terminplan Bau“: der mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegte und gegebenenfalls nach Maßgabe dieses Vertrages angepasste Terminplan Bau für die Neubau- bzw. Ausbaustrecke.
- 2.3.62 „Terminplan Erhaltung“: die sich aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Erhaltungskonzept ergebende zeitliche Abfolge der Durchführung aller im Rahmen der Erhaltungspflicht geplanten Maßnahmen, der nach Maßgabe dieses Vertrages fortzuschreiben ist.
- 2.3.63 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Vertragsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Zustandsmerkmale und die Einhaltung der vereinbarten Schadensmerkmale gemäß den Regelungen der ZTV Funktion StB A 49.
- 2.3.64 „Unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Auftragnehmers, die sich aus bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Auftraggeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind. Die unvorhersehbaren Mehrkosten umfassen Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmt ist, wobei unter Bauverzögerungskosten stets nur die im Einzelfall unvermeidbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten fallen. Unvorhersehbare Mehrkosten umfassen Baubeschleunigungskosten nur, wenn und soweit sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden sind.
- 2.3.65 „Verfügbarkeitseinschränkungen“: Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen) und/oder Geschwindigkeitsreduzierungen. In zeitlicher Hinsicht umfassen Verfügbarkeitseinschränkungen den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der jeweiligen den Verkehrsfluss einschränkenden Maßnahme.
- 2.3.66 „Vergabeunterlagen“ („VGU“): die für die Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters übersandten Vergabeunterlagen.



- 2.3.67 „Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.
- 2.3.68 „Verkehrstechnische Einrichtungen“: Verkehrsbeeinflussungsanlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 3 StVO, insbesondere elektronisch gesteuerte Anlagen zur Verkehrssteuerung und -beeinflussung, -datenerfassung (einschließlich Dauerzählstellen), -statistik sowie Dauerlichtzeichen (§ 37 Absatz 3 StVO), Wechsellichtzeichen (Anschlussstellen, § 37 Absatz 2 StVO), Straßeninformationssysteme, Glättemeldeanlagen einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.69 „Vertragsbeginn“: das in § 9.1 festgelegte Datum.
- 2.3.70 „Vertragsjahr“: ein jedes Vertragsjahr gemäß Formblatt KG.
- 2.3.71 „Vertragsstrecke Bau“: die Vertragsstrecke für den Neubau bzw. Ausbau auf den in § 6.1.1(a) festgelegten Strecken.
- 2.3.72 „Vertragsstrecke für Erhaltungs- und Betriebsleistungen“: die Vertragsstrecke für die Erhaltung und den Betrieb auf den in § 6.1.1(b) und § 6.1.1(c) festgelegten Strecken.
- 2.3.73 „VKE“: die jeweilige in § 6.1 textlich beschriebene und zeichnerisch dargestellte Verkehrskosteneinheit.
- 2.3.74 „Vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die an die Neubaustrecke bzw. die Vertragsstrecke für Erhaltungs- und Betriebsleistungen angrenzenden Autobahnabschnitte mit den in den VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau dargestellten jeweiligen Ausbauständen.
- 2.3.75 „Vorwegmaßnahmen“: die in den Leistungsbeschreibungen Bau beschriebenen baulichen Maßnahmen im Bereich der Vertragsstrecke, die der Auftraggeber vor Vertragsabschluss durchgeführt bzw. begonnen hat.
- 2.3.76 „Werktag“: jeder Wochentag (außer Sonntag), der kein bundeseinheitlicher und kein Feiertag im Land Hessen ist.
- 2.3.77 „ZTV Funktion StB A 49“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für



Verträge mit funktionalen Anforderungen im Straßenbau gemäß VGU Kapitel 13 – Ergänzende Unterlagen 06.1.

- 2.3.78 „Zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierung“: jede gegenüber der bei vertragsgerechtem Streckenzustand zulässigen Höchstgeschwindigkeit reduzierte Geschwindigkeit auf mindestens einem Fahrstreifen, auf einer Rampe, auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen oder auf einer Rastanlage, die anstelle oder zeitlich vorlaufend zu einer Erhaltungsmaßnahme erfolgt.

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.
- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) sowie sich aus seiner anteiligen Finanzierungsverpflichtung ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Auftragnehmer koordiniert und kontrolliert alle sich aus diesem Projektvertrag ergebenden Leistungen, einschließlich der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der beauftragten Leistung stehen, deren Planung und/oder Bauausführung jedoch gemäß den Vergabeunterlagen von Dritten erbracht wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und von diesem beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zum Vertragsgegenstand, insbesondere hinsichtlich der vom Auftraggeber zu betreibenden und zu erhaltenden Anlagenteile, die nach § 31 nach erfolgter Fertigstellung der Bauleistungen und Abnahme vom Auftraggeber betrieben und erhalten werden.



- 3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden. § 40.2 bleibt unberührt.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Projektvertrags selbst zu tragen, soweit ihm nicht nach diesem Projektvertrag ein Anspruch zusteht. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen auch Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Rückgabeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer duldet Untersuchungen des Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber zur Ermittlung des künftigen Erhaltungsaufwands nach Ende der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber ferner auf Schilder, Bauwerke und ähnliche bauliche Anlagen hinweisen, die in unmittelbarer Nähe in einem Streifen von 100 m Breite entlang der Vertragsstrecke errichtet werden, um dem Auftraggeber Gelegenheit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit derartiger Anlagen zu ermöglichen.
- 3.9 Der Auftraggeber beabsichtigt, die ÖPP-Beschaffungsvariante anhand der Auswertung unter anderem der bislang durchgeführten Projekte sowie des Verfügbarkeitsmodells A 49 vertieft zu untersuchen und hierzu ggf. auch Forschungsprojekte durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Wahrung seiner berechtigten Interessen im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die für diese Untersuchungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern die Bereitstellung der Informationen nicht im normalen Geschäftsgang möglich und hiermit ein erheblicher Mehraufwand des Auftragnehmers verbunden ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzen.
- 3.10 Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber während der gesamten Vertragsdauer in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Einzelheiten sind in VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil geregelt.

§ 4 Hoheitliche Befugnisse

- 4.1 Der Projektvertrag führt nicht dazu, dass hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben auf den Auftragnehmer übertragen werden.



- 4.2 Die Bestimmungen dieses Projektvertrags lassen die hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Aufgaben sowohl des Auftraggebers als auch anderer Träger hoheitlicher Aufgaben nach Bundes- oder Landesrecht unberührt. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass die Behörden der vorgenannten Körperschaften nicht zur Wahrnehmung von Befugnissen und Aufgaben berechtigt sind oder waren.

§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer ab Vertragsbeginn im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Erfüllung des Vertragsziels zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Auftragnehmer zu informieren, wenn es zu verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers auf der Vertragsstrecke kommen sollte.
- 5.2 Bis zum Vertragsbeginn gemäß § 9.1 wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast sowie im Hinblick auf den Betrieb der Vertragsstrecke erfüllen. Abweichend von der vorstehenden Regelung wird der Auftraggeber Leistungen des Betriebsdienstes noch bis zum Beginn der entsprechenden Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers gemäß dem in § 9.3.1 genannten Datum erbringen. Für den Fall, dass der in § 9.2.2 genannte Streckenabschnitt dem Auftragnehmer nicht bis zum 1. Juli 2022 überlassen wird, wird der Auftraggeber Leistungen des Betriebsdienstes noch bis zur Überlassung des in § 9.2.2 genannten Streckenabschnitts erbringen.
- 5.3 Überträgt der Auftraggeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Auftragnehmers sind, auf Dritte, stellt der Auftraggeber sicher, dass den Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Projektvertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Auftraggeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers übernimmt.

§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke

- 6.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung von Leistungen für die Leistungsbereiche Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und anteilige Finanzierung, die dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags einschließlich der Bestimmungen der Vergabeunterlagen zur Ausübung übertragen werden. Der Vertragsgegenstand umfasst räumlich die Vertragsstrecke und die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen.



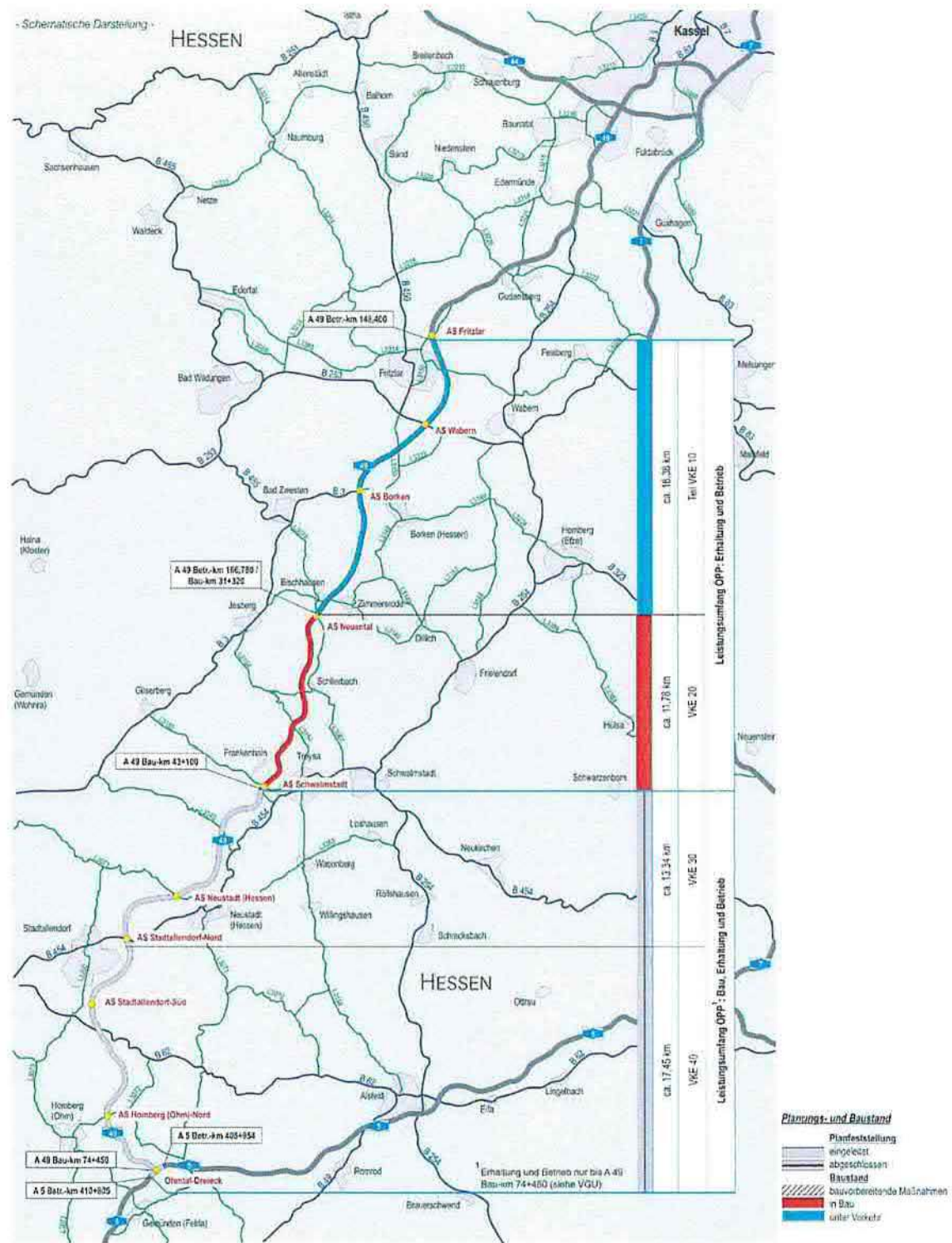
Nachfolgend wird die Vertragsstrecke hinsichtlich der einzelnen Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers zeichnerisch wie auch textlich dargestellt:

Verfügbarkeitsmodell A 49



Land Hessen

Kapitel 8: Projektvertrag

DEGES



6.1.1 Die Vertragsstrecke umfasst:

- (a) für den Neubau bzw. Ausbau die in den Vergabeunterlagen, insbesondere in VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau sowie in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen näher beschriebene Neubau- bzw. Ausbaustrecke der Bundesautobahn A 49 bzw. A 5 von südlich der AS Schwalmstadt (A 49 Bau-km 43+100) bis zu den Planfeststellungsgrenzen westlich und östlich des Ohmtal-Dreiecks (A 5 Betr.-km 410+805 im Westen, A 5 Betr.-km 408+954 im Osten), einschließlich insbesondere Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen auf Rastanlagen, Seitenstreifen, Straßenentwässerung, Straßenausstattung und Zubehör, betriebstechnischen Einrichtungen und verkehrstechnischen Einrichtungen, sowie die außerhalb der Neubau- bzw. Ausbaustrecke in der VKE 10 liegenden Ingenieurbauwerke BW 23 (UF L 3426, ASB 4821 558, A 49 Betr.-km 150,291) und BW 25 (UF K 13, DB und WW, ASB 4821 571, A 49 Betr.-km 151,831), ferner eine Betriebsumfahrt in der VKE 10 bei Betr.-km 150+291 und einen Kreisverkehrsplatz im Bereich der L-3343;
- (b) für die Erhaltung und den Betrieb den in den Vergabeunterlagen, insbesondere in VGU Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung, in VGU Kapitel 12 - Leistungsbeschreibung Betriebsdienst sowie VGU Kapitel 13 Ergänzende Unterlagen 04.01 textlich und zeichnerisch dargestellten Vertragsgegenstand in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 49 von südlich der AS Fritzlar (A 49 Betr.-km 148,400) bis zum Ohmtal-Dreieck (A 49 Bau-km 74+450), einschließlich insbesondere Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen auf Rastanlagen, Seitenstreifen, Straßenentwässerung, Straßenausstattung und Zubehör;
- (c) teilweise abweichend von § 6.1.1(b) für den Winterdienst: zusätzlicher Winterdienst auf den Rampen von der A 49 Fahrtrichtung Kassel auf die die A 49 kreuzende Landesstraße L 3150 und von der die A 49 kreuzenden Landesstraße L 3150 auf die A 49 Richtungsfahrbahn Frankfurt a. M. kommend. Kein Winterdienst ist im Bereich des Ohmtal-Dreiecks auf den Rampen A 49 – A 5 Richtungsfahrbahn Hattenbacher Dreieck sowie A 5 – A 49 aus Richtung Hattenbacher Dreieck kommend auf Richtungsfahrbahn Kassel zu erbringen. Eine detaillierte textliche und zeichnerische Darstellung des Winterdienstes findet sich in VGU Kapitel 12 - Leistungsbeschreibung Betrieb.

6.1.2 Die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen die in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellten Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die der Auftragnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.



- 6.2 Die Vertragsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile (einschließlich der planfestgestellten Straßenbestandteile):
- 6.2.1 Straßenkörper und Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der Ingenieurbauwerke und der bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen, soweit sie nicht gemäß § 6.4 oder wie nachstehend geregelt vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind,
- 6.2.2 Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet wird,
- 6.2.3 Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden, und
- 6.2.4 Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG, soweit diese im Rahmen von nach § 7 abzuschließender Konzessionsverträgen über Nebenbetriebe nach § 15 FStrG Gegenstand eines Auftrages an den Auftragnehmer sein werden.
- 6.3 Zum Vertragsgegenstand zählen auch die Flächen für den vorübergehenden Bedarf sowie die für die Herstellung der Kreuzungsbauwerke und überführten Wege erforderlichen Flächen für die Dauer ihrer Inanspruchnahme.
- 6.4 Die Straßenbestandteile, die gemäß § 7.1 Gegenstand von Konzessionsverträgen über die Nebenbetriebe nach § 15 FStrG sein werden, sind vom Vertragsgegenstand ausgenommen.
- 6.5 Die Abgrenzung der Vertragsstrecke in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Vergabeunterlagen, dem FStrG und der FStrKrV.
- 6.6 Vom Auftragnehmer hergestellte Teile des Vertragsgegenstandes, die nach den Vergabeunterlagen nicht vom Auftragnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Vertragsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Auftraggeber gemäß § 31 abgenommen wurden und soweit § 31 nicht für einzelne Teile des Vertragsgegenstandes eine anderweitige Regelung enthält. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer unabhängig vom Ausscheiden der vorgenannten Teile aus dem Vertragsgegenstand und unbeschadet sonstiger Gewährleistungsrechte zur Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll festgehaltenen sowie aller während der Dauer der Mängelhaftung nach § 31.7 festgestellten Mängel der Teile verpflichtet bleibt. Haben Mängelbeseitigungsmaßnahmen Verfügbarkeitseinschränkungen auf der Vertragsstrecke zur Folge, so werden diese nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages



mit Abzugsbeträgen belegt. Dabei tritt an die Stelle der Übergabe und Verkehrsfreigabe in § 46.2.1(f) Satz 1 die Abnahme nach § 31.1.

- 6.7 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.
- 6.8 Für eine Nutzung des Vertragsgegenstandes über die in diesem Vertrag genannten Zwecke hinaus ist die Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorab einzuholen. Die Zustimmung des Auftraggebers kann aus wichtigem Grund verweigert werden. Voraussetzung der Zustimmung ist, dass Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich der oben aufgeführten Nutzung eine einvernehmliche Regelung treffen. Sofern für die vorgesehene Nutzung Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Dritter erforderlich sind, gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen

- 7.1 An der Vertragsstrecke befinden sich zwei bewirtschaftete Rastanlagen mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG in Planung. Der Auftraggeber beabsichtigt, mit den zukünftigen Betreibern der bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben Konzessionsverträge über den Bau und Betrieb dieser bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben abzuschließen. Eine Kopie eines unverbindlichen Musters eines Konzessionsvertrages ist informationshalber in den VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 7.2, beigelegt.
- 7.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, gegebenenfalls den Auftragnehmer mit der Erfüllung der dem Auftraggeber als Straßenbauverwaltung gegenüber den zukünftigen Betreibern der zu errichtenden bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben obliegenden Pflichten unter den zukünftigen Konzessionsverträgen, insbesondere hinsichtlich der Anbindung der zu errichtenden bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte), der Anbindung an Leitungen und der Folgepflichten und Folgekosten, im Wege einer Beauftragung mit einer zusätzlichen Leistung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (§ 47) zu beauftragen.
- 7.3 Der Auftragnehmer erklärt sich mit Vertragsabschluss grundsätzlich bereit, im Namen des Auftraggebers für diesen die Erfüllung der dem Auftraggeber als Straßenbauverwaltung gegenüber den zukünftigen Betreibern der zu errichtenden bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben obliegenden Pflichten unter den zukünftigen Konzessionsverträgen, insbesondere hinsichtlich der Anbindung der zu errichtenden bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben, der Anbindung an Leitungen und der



Folgepflichten und Folgekosten, zu übernehmen. Diese Verpflichtung wird auch die Leistung von Ausgleichszahlungen nach den gegebenenfalls abzuschließenden Konzessionsverträgen einschließen. Eine Übernahme der zuvor genannten Verpflichtungen erfolgt nur auf der Grundlage eines gesondert zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden schriftlichen Vertrages.

§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben, VKE 20

8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen die Planungen des Auftraggebers anlässlich des Baus neuer oder der Erweiterung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Bauarbeiten an vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen möglichst langfristig miteinander ab und nehmen jeweils Rücksicht auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei.

8.2 Soweit der Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages

8.2.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Vertragsgegenstand für erforderlich hält, oder

8.2.2 Sondernutzungen oder sonstige Nutzungen des Vertragsgegenstandes plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet, ggf. auch im Rahmen von § 9 FStrG,

verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Auftragnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Auftraggeber oder einem entsprechenden Dritten.

8.3 Die Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Projektvertrag bleiben unberührt.

8.4 Die Möglichkeit des Auftragnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Rastanlagen um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

8.5 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Bereich des Vertragsgegenstandes Vorwegmaßnahmen sowie gleichzeitig laufende Arbeiten durch den Auftraggeber, durch das Land Hessen und durch Dritte



geplant bzw. durchgeführt werden. Einzelheiten zu den in der Planung oder in der Durchführung befindlichen baulichen Vorwegmaßnahmen sowie zu den gleichzeitig zu der Leistungserbringung des Auftragnehmers laufenden Arbeiten sind in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 1.2 näher geregelt. Sofern derartige bauliche Maßnahmen des Auftraggebers, des Landes Hessen und/oder Dritter zum Vertragsabschluss noch nicht beendet sein sollten, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Duldung der Durchführung dieser Maßnahmen und zur Einplanung derartiger baulicher Maßnahmen in seine eigene Leistungserbringung.

- 8.6 Der Auftragnehmer bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass er ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit den Ausschreibungsunterlagen für den Neubau des Streckenabschnitts der Bundesautobahn A 49 von nördlich der AS Neuental (A 49 Bau-km 31+320) bis südlich der AS Schwalmstadt (A 49 Bau-km 43+100) - VKE 20 –, den Abnahmeprotokollen über fertiggestellte Teile der VKE 20, den Prüfberichten, etc. gemäß VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 12 vertraut zu machen und er den Ausbauzustand der VKE 20 zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters kennt.
- 8.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungserbringung der mit dem Neubau der VKE 20 beauftragten Auftragnehmer („**VKE 20 Auftragnehmer**“) in vollem Umfang zu dulden und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung des Bauvorhabens im Bereiche der VKE 20 führen können. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen den Neubau der VKE 20 einlegen. Dem Auftragnehmer obliegt es ferner, seinen Bauablauf im Hinblick auf den Neubau der VKE 20 mit den VKE 20 Auftragnehmern abzustimmen.
- 8.6.2 Für die Erstellung des Angebots des erfolgreichen Bieters gemäß den Ausschreibungsunterlagen kann unterstellt werden, dass die Leistungen im Zusammenhang mit dem Neubau der VKE 20 gemäß den Planunterlagen in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 12 sowie auf der Grundlage des geltenden Regelwerks erbracht worden sind, es sei denn, es ergibt sich aus den VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 12 etwas Anderes oder der Auftragnehmer hat aufgrund seiner Kenntnis der Vertragsstrecke anderweitige Erkenntnisse.
- 8.6.3 Vorbehaltlich der Regelung in § 9.4 übernimmt der Auftragnehmer die Betriebs- und Erhaltungsverpflichtungen für die VKE 20 gemäß den Regelungen dieses Vertrages ab den in § 9.2 und § 9.3 genannten Zeitpunkten.
- 8.6.4 Dem Auftragnehmer wird der Streckenabschnitt VKE 20 bei Beginn des Erhaltungszeitraums für die VKE 20 in derjenigen Leistungsausführung überlassen, wie sie von den VKE 20 Auftragnehmern erbracht und gemäß den Regelungen der VOB gegenüber den VKE 20 Auftragnehmern abgenommen wurde. Für den Fall, dass der Auftragnehmer der Ansicht ist, der Neubau der VKE 20 sei nicht



vollständig, nicht ausschreibungs- und vertragskonform und/oder nicht fristgemäß entsprechend den Regelungen der mit den VKE 20 Auftragnehmern abgeschlossenen Verträgen erfolgt, so hat er dem Auftraggeber unter Darlegung aller Fakten, Unterlagen, Untersuchungen etc. den Nachweis zu erbringen, dass und in welchem Umfang der bzw. die VKE 20 Auftragnehmer nicht seinen/ihren Leistungsverpflichtungen nachgekommen ist/sind. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für eine nicht vertragskonforme Leistungserbringung in Bezug auf die VKE 20 durch einen VKE 20 Auftragnehmer.

- 8.6.5 Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt, zusammen mit dem Auftraggeber Vorbegehungen vor der jeweiligen Abnahme einer Bauleistung bezüglich der VKE 20 durchzuführen. Nach der jeweiligen Abnahme einer Bauleistung bezüglich der VKE 20 erhält der Auftragnehmer eine Abschrift der entsprechenden Abnahmedokumentation.

§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum, Erhaltungszeitraum

- 9.1 Der Vertragszeitraum beginnt am 01. September 2020 und endet mit Ablauf des 31. August 2050.

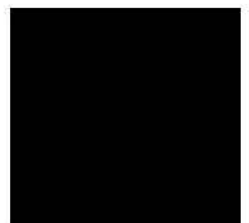
- 9.2 Der Erhaltungszeitraum beginnt

- | | | |
|-------|---|--|
| 9.2.1 | für den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 49 von südlich der AS Fritzlar (A 49 Betr.-km 148,400) bis nördlich der AS Neuental (A 49 Betr.-km 166,780) am | 1. September 2020; |
| 9.2.2 | für den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 49 von nördlich der AS Neuental (A 49 Bau-km 31+320) bis südlich der AS Schwalmstadt (A 49 Bau-km 43+100) am | 1. Juli 2022; |
| 9.2.3 | für die Streckenabschnitte von südlich der AS Schwalmstadt (A 49 Bau-km 43+100) bis zum Ohmtal-Dreieck (A 49 Bau-km 74+450) am | 1. November 2024 bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 30, für den Fall, dass der Streckenabschnitt früher fertig gestellt wird. |

Der Erhaltungszeitraum der zuvor genannten Streckenabschnitte von südlich der AS Fritzlar (A 49 Betr.-km 148,400) bis zum Ohmtal-Dreieck (A 49 Bau-km 74+450) endet mit Ablauf des Vertragszeitraums.

- 9.3 Der Betriebszeitraum beginnt

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 9.3.1 | für den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 49 von südlich der AS Fritzlar (A 49 Betr.-km 148,400) bis nördlich der AS Neuental (A 49 Betr.-km 166,780) sowie für den Streckenabschnitt der Bundes- | 1. Juli 2022; |
|-------|--|---------------|





autobahn A 49 von nördlich der AS Neuental (A 49 Bau-km 31+320) bis südlich der AS Schwalmstadt (A 49 Bau-km 43+100) am

- | | | |
|-------|--|--|
| 9.3.2 | für die Streckenabschnitte von südlich der AS Schwalmstadt (A 49 Bau-km 43+100) bis zum Ohmtal-Dreieck (A 49 Bau-km 74+450) am | 1. November 2024 bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 30, für den Fall, dass der Streckenabschnitt früher fertig gestellt wird. |
|-------|--|--|

Der Betriebszeitraum der zuvor genannten Streckenabschnitte von südlich der AS Fritzlar (A 49 Betr.-km 148,400) bis zum Ohmtal-Dreieck (A 49 Bau-km 74+450) endet mit Ablauf des Vertragszeitraums.

- 9.4 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit in Bezug auf die in § 9.3.2 genannten Streckenabschnitte hat ggf. Einfluss auf den Beginn des Erhaltungs- und / oder Betriebszeitraums, das Ende des Vertrags- und Betriebszeitraums wird dadurch jedoch nicht beeinflusst.

§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Vertragszeitraums steht und liegt. Dem Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Vertragsgegenstands festzustellen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach § 5.2 bleibt hiervon unberührt.

Vorbehaltlich der Regelung in § 9.4 überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Streckenabschnitt VKE 20 bei Beginn des Erhaltungszeitraums gemäß § 9.2.2 in dem Zustand, wie er sich zu diesem Zeitpunkt befindet.

2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung

§ 11 Grundstücksnutzung

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Grundstücke des Vertragsgegenstandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen zur Vertragsstrecke einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Vertragsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer



des Vertragszeitraums und bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Vergabeunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau des Vertragsgegenstandes erforderlichen und in den in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Planfeststellungs- bzw. Planänderungsbeschlüssen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Auftraggeber zu den im Terminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zum Vertragsbeginn gemäß § 9.1 zur Verfügung. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung in § 11.1 Satz 2 sind die in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 1.3.2 genannten, gar nicht oder zu einem späteren als dem in § 11.1 Satz 2 geregelten Zeitpunkt zu übergebenden Grundstücke, Flächen und Wirtschaftswege. Die dort genannten Grundstücke, Flächen und Wirtschaftswege stellt der Auftraggeber nicht bzw. erst ab den dort aufgeführten Zeitpunkten zur Verfügung. Für Bereiche des Vertragsgegenstandes, für die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gemäß § 9.1 die Baurechtsschaffung durch den Auftraggeber noch nicht abgeschlossen ist, wird der Auftraggeber die erforderlichen Grundstücke einschließlich der zur vorübergehenden Nutzung vorgesehenen Grundstücke und der zum Vertragsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte erst zu den in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 3.3 aufgeführten Zeitpunkten zur Verfügung stellen.

- 11.2 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Auftraggeber zu tragen.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt im Namen des Auftraggebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers aus den den Vergabeunterlagen beigefügten Verträgen des Auftraggebers mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie in den Vergabeunterlagen nicht bereits als erfüllt aufgeführt oder aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Auftraggeber zu erfüllen sind. Vorübergehend genutzte Grundstücke sind nach ihrer Inanspruchnahme entsprechend ihrem jeweiligen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 11.4 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus § 11.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau gemäß § 29.5. Der Auftragnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke oder Nutzungsrechte entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 48 geltend machen.
- 11.5 Sollte eine Besitzeinweisung erforderlich sein, um dem Auftragnehmer die Erfüllung der ihm nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen, wird der Auftraggeber diese auf der



Grundlage eines vom Auftragnehmer vorzulegenden Bauablaufplans unmittelbar vor Baubeginn im Bereich der einzuweisenden Flächen erwirken. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer Besitzeinweisung hinzuweisen, alle dafür erforderlichen Informationen, insbesondere einen entsprechenden Bauablaufplan bzw. Baustelleneinrichtungspläne, vorzulegen und den Auftraggeber bei einer derartigen Besitzeinweisung kooperativ zu unterstützen.

§ 12 Genehmigungen und Gestattungen, Vollziehbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen

- 12.1 Soweit nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen zum Vertragsabschluss dieses Projektvertrages vorliegen, hat der Auftragnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Auftraggeber aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme oder Ähnliches einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 12.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Auftraggeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen weitere Unterlagen im Hinblick auf die Herbeiführung der Genehmigungs- oder Gestattungsfähigkeit angefordert, so wird der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Auftraggeber übergeben. Soweit der Auftraggeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche tun, um dem Auftraggeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen und, soweit die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers unzureichend waren, die dem Auftraggeber im Rahmen der dadurch erforderlich werdenden Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten erstatten.



- 12.5 Der Auftragnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.
- 12.6 Der Auftraggeber trägt das Risiko der Vollziehbarkeit der in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Planfeststellungs- bzw. Planänderungsbeschlüsse ab dem Vertragsbeginn gemäß § 9.1. Für Bereiche des Vertragsgegenstandes, für die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gemäß § 9.1 die Baurechtsschaffung durch den Auftraggeber noch nicht abgeschlossen ist, trägt der Auftraggeber das Risiko der Vollziehbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. geänderten Planfeststellungsbeschlüssen erst ab den in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 3.3 aufgeführten Zeitpunkten.

Vorbehaltlich der Regelung in § 11.1 Satz 3 und 4 kann der Auftragnehmer, sofern die Vollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 12.6 Satz 1 nicht zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gemäß § 9.1 vorliegt, einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5 geltend machen. Der Auftragnehmer kann in einem solchen Fall die ihm durch die Nichtvollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses entstehenden unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 48 geltend machen. § 12.6 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Vollziehbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. geänderten Planfeststellungsbeschlüssen gemäß § 12.6 Satz 2 nicht zu den in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1, Ziffer 3.3 aufgeführten Zeitpunkten gegeben ist.

§ 13 Planungsleistungen

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle während des gesamten Vertragszeitraums für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Projektvertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 13.2 Alle erforderlichen Planungsleistungen sind so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Bau und Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, für alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit in allen Auditphasen rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender Folgewerke durchführen zu lassen. Die Sicherheitsaudits müssen von einem zertifizierten und unabhängigen Sicherheitsauditor durchgeführt werden. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine Kopie des jeweiligen Auditberichts und nimmt dabei zu den im jeweiligen Bericht ggf. aufgeführten Mängeln Stellung. Bei der weiteren Planung berücksichtigt er die Hinweise



aus dem Auditbericht und etwaige zusätzliche Hinweise des Auftraggebers. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke so rechtzeitig und in einer solchen Form vorzulegen, dass das in den VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1 vorgegebene Prüf- und Genehmigungsverfahren durch den Auftraggeber erfolgen kann.

- 13.3 Für erbrachte oder nach diesem Projektvertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, einschließlich des Risikos der Nichterteilung der erforderlichen Genehmigungen, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Vergütung von Mehrkosten besteht, z. B. wenn die Prüfungen oder Genehmigungen nur mit Auflagen erteilt werden. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens übergebene Referenzentwürfe, Referenzplanungen und Gründungsempfehlungen. Der Auftragnehmer hat derartige Referenzentwürfe, Referenzplanungen und Gründungsempfehlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und trägt in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern und die alleinige Verantwortung für deren Umsetzung.
- 13.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Projektvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Auftraggeber oder beim jeweiligen derzeitigen Rechtsinhaber.
- 13.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Auftraggeber bemühen, die Zustimmung zu erlangen und die Unterlagen zu erhalten.

§ 14 Leistungserbringung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Leistungsverpflichtungen nur solche Personen einzusetzen, die über die für die jeweilige Leistungserbringung erforderliche Qualifikation und Fachkunde verfügen. Es sind die spezifischen Qualifikationsanforderungen nach den Leistungsbeschreibungen zu beachten. Er hat des Weiteren das mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegte Personal-Managementkonzept umzusetzen, insbesondere die von ihm als Geschäftsführer benannten Personen funktionsgerecht einzusetzen, sowie die in VGU Kapitel 9



- Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, VGU Kapitel 11 – Leistungsbeschreibung Erhaltung und in VGU Kapitel 12 – Leistungsbeschreibung Betrieb aufgeführten Leitungspositionen des Qualitätsmanagers, des Planungsmanagers, des Verkehrsmanagers, des Verantwortlichen für die Bauüberwachung, des Leiters Erhaltung, des Leiters Betrieb, des Tunnelmanagers gemäß RABT und des Sicherheitsbeauftragten gemäß RABT funktionsgerecht auszugestalten und mit Personen zu besetzen, welche über die für die jeweilige Leitungsfunktion erforderliche Qualifikation und Fachkunde verfügen. Mit Ausnahme des Leiters Betrieb, des Tunnelmanagers gemäß RABT und des Sicherheitsbeauftragten gemäß RABT sind alle Leitungspositionen ab Vertragsbeginn voll funktionsfähig zu besetzen. Die Leitungspositionen des Leiters Betrieb, des Tunnelmanagers gemäß RABT und des Sicherheitsbeauftragten gemäß RABT sind wie folgt zu besetzen:

- 14.1.1 **Leiter Betrieb:** Die Position des Leiters Betrieb muss spätestens mit Betriebsbeginn gemäß § 9.3.1 voll funktionsfähig besetzt sein. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens sechs Monate vor Betriebsbeginn gemäß § 9.3.1 einen Ansprechpartner zu benennen.
- 14.1.2 **Tunnelmanager gemäß RABT und Sicherheitsbeauftragter gemäß RABT:** Die Position des Tunnelmanagers gemäß RABT sowie die Position des Sicherheitsbeauftragten gemäß RABT muss jeweils spätestens zu dem Zeitpunkt voll funktionsfähig besetzt sein, zu dem die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers gemäß VGU Kapitel 12 – Leistungsbeschreibung Betrieb, Ziffer 1.1, beginnt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens fünf Monate vor diesem Zeitpunkt jeweils einen entsprechenden Ansprechpartner zu benennen.

Für den Fall, dass dem Auftragnehmer eine Änderung bezüglich der Geschäftsführung bekannt wird, sei es, dass ein Mitglied der Geschäftsführung selbst eine andere berufliche Position anstrebt, die nicht mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag im Zusammenhang steht, sei es dass der Auftragnehmer eine Versetzung oder Entlassung eines gegenüber dem Auftraggeber benannten Mitglieds der Geschäftsführung plant oder er aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, das benannte Mitglied der Geschäftsführung einzusetzen (z. B. im Falle von Elternzeit), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden über einen beabsichtigten Wechsel in der Geschäftsführung informieren, ihm in angemessener Frist eine andere für seine Geschäftsführung geeignete Person vorstellen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden eventuelle Bedenken des Auftraggebers gegen den beabsichtigten Wechsel gemeinsam erörtern. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, die Bedenken des Auftraggebers auszuräumen, und dafür Sorge tragen, dass die frei werdende Geschäftsleitungsposition mit einer Person besetzt wird, die die spezifischen Qualifikationsanforderungen für eine derartige Aufgabenstellung erfüllt. Sofern der Auftraggeber schwerwiegende sachliche Gründe gegen die Besetzung



der Geschäftsführungsposition gegenüber dem Auftragnehmer substantiiert vorträgt, wird der Auftragnehmer eine andere Person für die Geschäftsführung benennen.

- 14.2 Soweit der Auftragnehmer Unternehmen als Nachunternehmer einsetzt, darf er nur diejenigen Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen, die er im Vergabeverfahren hierfür benannt hat, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Der Auftragnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abweichen.
- 14.3 Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, ein Wechsel von Nachunternehmern, die im Vergabeverfahren benannt wurden oder eine Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die beabsichtigte Einbeziehung, den beabsichtigten Wechsel von Nachunternehmern oder die Abänderung der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils zu beantragen. Der Auftraggeber kann zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde solcher Nachunternehmer vom Auftragnehmer Auskünfte und/oder Nachweise verlangen. Die Entscheidung über die Zustimmung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags und vollständiger Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Nachweise zu erfolgen, anderenfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Vorstehendes gilt mit Ausnahme einer beabsichtigten Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung nicht, soweit der Leistungsanteil des betreffenden Nachunternehmers weniger als EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) brutto beträgt. In solchen Fällen ist die Änderung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Auch soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Auftragnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung widersprechen kann.

- 14.4 Bis zur letzten Übergabe nach § 30.1 ist ein Wechsel des Unternehmens, welches für den Auftragnehmer federführend die nach diesem Vertrag geschuldeten Bauleistungen erbringt (*BauArge*), nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen dieses Unternehmens ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ein Wechsel dieses vorgenannten Unternehmens bedarf des vorherigen schriftlichen Antrags durch den



Auftragnehmer unter Angabe und Darstellung des wichtigen Grundes. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. Der Auftraggeber kann zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Unternehmens, das zukünftig tätig werden soll, vom Auftragnehmer Auskünfte und/oder Nachweise verlangen. Der Auftraggeber hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags und vollständiger Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Nachweise dem vom Auftragnehmer beabsichtigten Wechsel des Unternehmens zuzustimmen oder nicht. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

- 14.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 14.6 Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 14.7 Nachunternehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 14.8 Der Auftragnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen, insbesondere Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil.

§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Erlaubnis von Sondernutzungen auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 15.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Auftragnehmer nur im Rahmen der nach den VGU Kapiteln 9, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 11, 12 und 13 zulässigen Verkehrsführungen und nur insoweit durchführen, als sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind. Unberührt bleiben die Regelungen zur Kürzung des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen und dadurch bedingter verringerter Verfügbarkeit der Vertragsstrecke.
- 15.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Auftragnehmers einer vorherigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Auftragnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde beantragen



und einholen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind unter Wahrung der Fristen für den Ablauf zum Erwirken einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach den VGU, Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Ziffer 2.6.3, vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Auftraggeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.

- 15.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 15.3 Satz 1 sind, müssen mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Auftraggeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, sowie Bedarfsumleitungen, die in der Straßenbaulast des Auftraggebers stehen, frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 15.3 und 15.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Auftraggebers stehen, soweit der Auftraggeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Auftragnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.
- 15.6 Der Auftraggeber kann unbeschadet der Befugnisse der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Behörde der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abstimmung gemäß § 15.3 und § 15.4 nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder innerhalb der Netzmasche der Autobahnen A 49, A 5, A 7 zwischen dem Ohmtal-Dreieck und der A 44, eine vorher vom Auftraggeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Regelungen des Handbuchs zum Baustellenmanagement gemäß VGU Kapitel 13 - Ergänzende



Unterlagen 6.2 zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Vorgaben und ergänzenden Hinweise des Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen nicht eingehalten sind. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Auftraggebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Der Auftragnehmer hat bei unvermeidbaren Terminverschiebungen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5.

§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Durchführung von Arbeitsstellen

- 16.1 Der Auftragnehmer bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass er sich in vollen Umfang dem auf die Vertragsstrecke anwendbaren Baustellen-/Slotmanagementsystem vertraut gemacht hat, mit dem in Hessen auf Autobahnen und Straßen besonderer Verkehrsbedeutung an der Verkehrsnachfrage orientierte Ausschlusszeiten für Fahrstreifensperrungen im Zuge von Arbeitsstellen kürzerer Dauer festgelegt werden. Die Wahl von Verkehrsführungen für Behelfsverkehrsführungen, Umleitungen und die Einrichtung von Arbeitsstellen erfolgt ausschließlich über ein Baustellen-/Slotmanagementsystem. Der Auftragnehmer bestätigt ferner, dass er die Auswirkungen des Baustellen-/Slotmanagementsystems im Hinblick auf seine Leistungserbringung unter diesem Vertrag in vollen Umfang berücksichtigt hat.

Einzelheiten zum Baustellen-/Slotmanagementsystem finden sich in VGU Kapitel 9, Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil.

16.2 Wahl der Verkehrsführung in Bezug auf Behelfsverkehrsführung und Umleitungen

Die Wahl der zu beantragenden Verkehrsführung für Behelfsverkehrsführung und Umleitungen ist unter dem Gesichtspunkt der

- Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowohl innerhalb der Arbeitsstelle als auch in der Zulaufstrecke, z. B. durch Rückstau und
- Vermeidung von Staus und Unfällen

in Abhängigkeit von der Verkehrsstärke gemäß den Vorgaben in den Vergabeunterlagen, den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und dem Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen vorzunehmen. Der Schutz von Mitarbeitern und die Abwehr von Gefahren für diese auf und an der Arbeitsstelle hat durch geeignete Maßnahmen und entsprechende Schutzeinrichtungen seitens des Auftragnehmers zu erfolgen.



16.3 Durchführung von Arbeitsstellen, zulässige und unzulässige Zeiten für Arbeitsstellen

16.3.1 Die Durchführung von Arbeitsstellen richtet sich nach den Vorgaben in den Vergabeunterlagen, insbesondere nach VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Ziffer 2.6, 2.7 und 2.8, den RSA, dem Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen und dem Baustellen-/Slotmanagementsystem. Dabei sind für Nachtbaustellen insbesondere auch die Regelungen des HE VZP Katalogs in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 6.2 zu beachten.

16.3.2 Die Durchführung von Arbeitsstellen ist grundsätzlich ganzjährig und zu jeder Tages- und Nachtzeit zulässig, sofern

- verkehrliche Belange dem im Einzelfall nicht entgegenstehen;
- die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie etwaige weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen vorliegen;
- die Witterungsverhältnisse es zulassen;
- die Regelungen des Baustellen-/Slotmanagementsystems eingehalten werden, und
- nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

16.3.3 In den nachstehend unter lit. (a), lit. (b) und lit. (c) aufgeführten Zeiten im Zeitraum der allgemeinen Ferienzeit eines Kalenderjahres (Ferientage in Hessen im Sinne von § 3a der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)) in Hessen und den benachbarten Bundesländern) sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer in Fahrtrichtung Norden sowie in Fahrtrichtung Süden grundsätzlich unzulässig:

(a) Ausschlusszeiten in den Osterferien:

- Von Freitag vor Beginn der Osterferien 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag 22.00 Uhr, wenn der erste Ferientag auf einen Montag fällt,
- vom letzten Schultag vor Beginn der Osterferien 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 22.00 Uhr und
- in allen anderen Fällen



- von Donnerstag vor dem letzten Ferientag 12.00 Uhr bis Montag nach dem letzten Ferientag 22.00 Uhr, wenn der letzte Ferientag auf den Samstag nach Karfreitag fällt,
- von Freitag vor dem letzten Ferientag 12.00 Uhr bis Sonntag nach dem letzten Ferientag, wenn der letzte Ferientag auf einen anderen Samstag fällt, sowie
- am letzten Ferientag von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr in allen anderen Fällen.

(b) Ausschlusszeiten in den Pfingstferien:

Von Freitag vor Pfingsten 12.00 Uhr bis Pfingstmontag 22.00 Uhr.

(c) Ausschlusszeiten in den Sommerferien:

- Vom letzten Schultag 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag 20.00 Uhr sowie
- vom letzten Freitag in den Sommerferien 12.00 Uhr bis einschließlich des Tags vor dem ersten Schultag 20.00 Uhr.

16.3.4 Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind ferner an den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am Kalendertag vor den genannten Feiertagen ab 12:00 Uhr nicht zulässig.

16.3.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, durch Mitteilung an den Auftragnehmer, die bis zum 01.06. eines Jahres zu erfolgen hat, mit Wirkung für das Folgejahr bis zu fünf weitere Einzeltage zu benennen, an denen keine Arbeitsstellen kürzerer Dauer zugelassen werden.

16.3.6 Der Auftraggeber ist des Weiteren berechtigt, in bis zu fünf Fällen je Kalenderjahr den Auftragnehmer anzuweisen, Arbeiten im Rahmen von Arbeitsstellen kürzerer Dauer abzubrechen oder zu unterbrechen und die zu diesem Zweck angebrachten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu räumen. Voraussetzungen und Verfahren für eine solche Anweisung sind in Kapitel 3.6 des Handbuchs zum Baustellenmanagement geregelt. Die auf Weisung des Auftraggebers abgebrochenen Arbeiten bleiben bei Anwendung des Verfügbarkeitsmechanismus außer Betracht.

16.3.7 In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung von Arbeitsstellen abweichend von den in



§ 16.3.3 bis § 16.3.4 genannten Fällen zulässig sein, wenn die Straßenverkehrsbehörde die hierdurch zu erwartenden Verfügbarkeitsbeeinträchtigungen als zumutbar erachtet.

§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Bereitschaftsdienst, Kontroll- und Notdienst

- 17.1 Die Vertragsparteien teilen sich wechselseitig spätestens 21 Kalendertage vor Beginn des Vertragszeitraums einen Ansprechpartner und einen Vertreter für die Vertragsabwicklung mit. Der jeweilige Ansprechpartner einer Vertragspartei bzw. sein Vertreter muss während der normalen Geschäftszeit für die andere Vertragspartei erreichbar sein. Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, dem jeweils anderen Vertragspartner mit einer Frist von 14 Kalendertagen im Vorhinein einen neuen Ansprechpartner zu benennen.
- 17.2 Der Auftragnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Der Bereitschaftsdienst ist so rechtzeitig einzurichten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß § 24 vertragsgemäß nachkommen kann. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass während des gesamten Vertragszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens ein verantwortlicher Ansprechpartner des Bereitschaftsdienstes für den Auftraggeber erreichbar ist. Jeder Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners für den Bereitschaftsdienst ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat alle auf der Vertragsstrecke während des Vertragszeitraums eingerichteten Arbeitsstellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV-SA auf den vertragsgerechten Zustand zu kontrollieren.
- 17.4 Die Kontrollen insbesondere nach § 17.3, § 37, § 38 und § 39 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.

§ 18 Leitungen Dritter

- 18.1 Bestehende Leitungen



Für die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Auftraggeber bekannt sind, gelten die in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen beigefügten oder aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträge und Verwaltungsakte und sonstige Unterlagen und Anlagen. Diese sind dem Auftragnehmer bekannt. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.

18.2 Duldungspflicht für bestehende und neu hinzukommende Leitungen

Der Auftragnehmer hat bestehende und neu hinzukommende Leitungen Dritter zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.

18.3 Handlungspflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Leitungen

- 18.3.1 Dem Auftragnehmer sind nach VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil und Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung, Verlegung und dem Rückbau von Ver- und Entsorgungsleitungen während des Neubaus bzw. Ausbaus der Vertragsstrecke nach § 6.1.1(a) übertragen worden. Diese hat er nach Maßgabe der VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil und Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau zu erbringen.
- 18.3.2 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber den Leitungsträgern die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber diesen gegenüber hat oder haben wird. Hiervon ausgenommen sind Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen sowie die Abrechnung der zwischen dem Auftraggeber und den Leitungsträgern bestehenden Verträge und künftigen Verträge über bestehende Leitungen Dritter sowie die Anordnung von Ersatzvornahmen zwecks Durchführung von Arbeiten an den Leitungen Dritter.
- 18.3.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.3.1 und § 18.3.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden. Dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben nach § 18.3.1 und § 18.3.2 alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen verzögern, unterlassen oder verweigern. Soweit nicht nach VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil und Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau der Auftragnehmer im Zuge des Neubaus bzw. Ausbaus der Vertragsstrecke nach § 6.1.1(a) Leitungsver-



legungen und Leitungssicherungen ohne Terminanpassung und Ersatz von Mehrkosten vorzunehmen hat, hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen aufgrund unberechtigter Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Mitwirkung der Verantwortlichen für Leitungen Dritter einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5.

18.3.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die bereits bestehenden Leitungen, soweit sie verändert wurden oder werden, und neu hinzutretende Leitungen ordnungsgemäß dokumentiert werden, und übergibt die Dokumentation an den Auftraggeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.

18.3.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.

18.3.6 Betreffend die Leitungssicherung und Leitungsverlegung im Rahmen des Neubaus bzw. Ausbaus der Vertragsstrecke nach § 6.1.1(a) übernimmt der Auftragnehmer ab dem Vertragsbeginn die Koordination mit den Leitungsträgern.

18.4 Änderung, Verlegung oder Entfernung von bestehenden Leitungen

18.4.1 Bestehende Leitungen Dritter werden von den jeweiligen Leitungsträgern geändert, verlegt oder entfernt.

18.4.2 Soweit die vorgenannten Arbeiten (§ 18.4.1) nicht von den Leitungsträgern vorgenommen werden, sondern vom Auftraggeber durchzuführen sind, führt der Auftragnehmer diese auf seine Kosten aus. Die Regelungen der VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird etwaige Ansprüche gegen den Leitungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten an den Auftragnehmer abtreten, soweit dieser im Verhältnis zum Auftraggeber kongruente Kosten zu tragen hat.

18.4.3 Der Auftragnehmer nimmt die Prüfung der Angebote der Leitungsträger für die erforderlichen Maßnahmen sowie der Abrechnung nach Durchführung der Maßnahme vor. Alle im Zusammenhang mit den Kosten stehenden Unterlagen werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber so rechtzeitig übergeben, dass dieser seinen Zahlungspflichten nachkommen kann, ohne in Verzug zu geraten. A



- 18.4.4 Die vorstehenden Regelungen in § 18.4.1 bis § 18.4.3 gelten auch für Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen durch den Auftragnehmer eine Leitung im Zuge der Änderung, Verlegung oder Entfernung aus dem Bereich innerhalb des Vertragsgegenstandes in einen Bereich außerhalb des Vertragsgegenstandes positioniert wird und umgekehrt.
- 18.5 Rechtsdurchsetzung durch den Auftragnehmer
- 18.5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle ihm durch eine Vertragsverletzung oder im Vorfeld einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Leitungsträgers entstandenen Schäden direkt gegenüber dem Leitungsträger geltend zu machen.
- 18.5.2 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung seine Ansprüche auf Schadensersatz, Beseitigung und Unterlassung gegen den jeweiligen Leitungsträger in Bezug auf den Vertragsgegenstand ab, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihm durch eine Pflichtverletzung des Leitungsträgers ein Schaden entstanden ist oder – im Falle einer Unterlassung – einzutreten droht. Vertragliche Primäransprüche verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Leitungsträger auf seine Kosten zu führen, soweit ihm die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber gegenüber den Leitungsträgern hat, übertragen ist, oder soweit es sich um die Durchsetzung von dem Auftragnehmer originär zustehenden Ansprüchen handelt. Prozessrechtliche Kostenerstattungsansprüche gegen den Leitungsträger stehen dem Auftragnehmer zu.
- 18.6 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, Widerspruchsrechte des Auftragnehmers
- 18.6.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag erforderlich sind. Dies gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.
- 18.6.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Entfernung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt, und beteiligt den Auftragnehmer an der Abstimmung mit dem Leitungsträger, soweit es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Leitungsträger handelt.



- 18.6.3 Sind für die Errichtung, Verlegung, Änderung, Entfernung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Auftragnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen. Gleiches gilt für den Fall der Notwendigkeit der Änderung des Bauablaufs im Rahmen der nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Bauleistungen.
- 18.7 Anspruch auf Ersatz unvorhergesehener Mehrkosten; Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Mehrkosten, Anpassung Terminplan Bau.
- 18.7.1 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang
- (a) mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers bekannt sein mussten, oder
 - (b) mit der nachträglichen Verlegung oder Errichtung neuer Leitungen Dritter, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers rechnen musste, oder
 - (c) mit der nachträglichen Veränderung oder Entfernung bestehender Leitungen Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers rechnen musste, oder
 - (d) mit einer nicht zu dem in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 8 genannten Termin abgeschlossenen Umverlegung der vorhandenen Ferngasleitung der [REDACTED] im Bereich Ohmtal-Dreieck, Bauwerksverzeichnisnummer „645“ (A5 Bau-km ca. 0+710,000) und im Bereich der A49, Bauwerksverzeichnisnummer „488“ (A49 Bau-km ca. 70+385,000 sowie von A49 Bau-km ca. 70+468,500 bis ca. 70+493,500) und Bauwerksverzeichnisnummer „582“ (A49 Bau-km ca. 73+180,000 bis ca. 73+247,000) gemäß Planfeststellungsbeschluss der VKE 40

Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Ein Anspruch auf Erstattung von Bauverzögerungskosten, die durch ein Ereignis gemäß §§ 18.7.1(a),



18.7.1(b) oder 18.7.1(c) verursacht werden, ist ausgeschlossen. Kommt es zu unvermeidbaren Terminverschiebungen, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5 verlangen.

Im Fall des Eintritts eines Ereignisses gemäß § 18.7.1(d), das zu einer unvermeidbaren Terminverschiebung führt, kann der Auftragnehmer neben unvorhersehbaren Mehrkosten auch einen Anspruch auf Erstattung der infolge der nicht zu dem in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 8 genannten Termin abgeschlossenen Umverlegung der vorhandenen Ferngasleitung der [REDACTED] [REDACTED] entstehenden Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) geltend machen.

Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an.

- 18.7.2 Der Auftragnehmer prüft in den Fällen der §§ 18.7.1(a) bis 18.7.1(c) unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung, die Veränderung oder die Entfernung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Projektvertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Auftraggeber leistet die erforderliche Unterstützung. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und Feststellungen zusammen. Zugleich dokumentiert er die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden oder stattfinden sollen, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von der Existenz bestehender unbekannter Leitungen (§ 18.7.1(a)) oder von der Planung der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen (§ 18.7.1(b)) oder der Planung der nachträglichen Veränderung oder Entfernung von Leitungen (§ 18.7.1(c)) Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die dieser Umstand auf den weiteren Bauablauf hat. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten nachvollziehbar ausweisen, für den Umfang der Erstattung gilt § 18.7.1. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei



Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 18.7.2 erst nach Ablauf der 30 Tage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 18.7.3 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.5.

§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers

- 19.1 Der Auftragnehmer hat betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 19.2 Der Auftragnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Der Auftragnehmer trägt alle dafür anfallenden Kosten.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers verursacht, und alle mit der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Kosten zu erstatten.
- 19.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit neue betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen zu errichten.
- 19.5 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48. Unvermeidbare Terminverschiebungen aufgrund der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers berechtigen zudem den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5.



§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen

- 20.1 Nachfolgende Regelungen gelten für Sondernutzungen, die keine Leitungen Dritter sind, sowie sonstige Nutzungen sowohl auf der Vertragsstrecke als auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen oder sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Vertragsstrecke haben können.
- 20.2 Großraum- und Schwertransporte hat der Auftragnehmer zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Auftragnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Bescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Kostenbescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftraggeber bestehen vorbehaltlich nachstehendem § 20.3 nicht, insbesondere besteht kein weitergehender Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten als in § 20.3 bestimmt.
- 20.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber bei Bedarf die erforderlichen technischen Informationen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Kosten und Aufwendungen für die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Angaben sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilten Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder in der Ausnahmegenehmigung getroffenen Festlegungen umzusetzen, soweit er davon betroffen ist, und die für die Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Anpassung der Vertragsstrecke für den Sondertransport/Schwerlastverkehr vorzunehmen, soweit ihm hierfür vom Antragsteller die erforderlichen Kosten erstattet werden.



- 20.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Benutzung der Vertragsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Auftraggeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Auftraggeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 21.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO einschließlich etwaiger Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente trägt der Auftragnehmer, soweit diese Kosten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von Dritten getragen werden. Satz 1 gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit verkehrsbehördlichen Anordnungen und deren Änderung. Unberührt bleiben die Vorgaben der Vergabeunterlagen betreffend die Ausstattung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Beschilderung.
- 21.2 Soweit Kosten nach § 21.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Auftragnehmer befugt, die Kosten im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.
- 21.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 21.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein.
- 21.4 Im Falle der Errichtung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO nach Vertragsabschluss gilt § 8.2 entsprechend.

§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnstrecken und Gewässern in der Baulast Dritter

- 22.1 Der Auftragnehmer hat als Teil seiner vertraglichen Leistungspflichten im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen, Eisenbahnstrecken und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Projektvertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen. Hierzu zählt auch der Abschluss von Baudurchführungsvereinbarungen.



die der Auftragnehmer mit dem Baulastträger abschließt. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Auftragnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden. Maßnahmen Dritter hat der Auftragnehmer zu dulden. Der Auftragnehmer hat im Übrigen im Rahmen des Abschlusses von Baudurchführungsvereinbarungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten nach den jeweils einschlägigen Vorschriften mitzuwirken, soweit er betroffen ist.

- 22.2 Der Auftragnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Auftraggeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere der §§ 13, 13a FStrG, des § 14 EKrG, der 1. EKrV sowie der FStrKrV, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Vertragsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Vertragsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die FStrKrV mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. Die §§ 18.2, 18.3.1, 18.3.2, 18.3.3, 18.3.4, 18.3.5 und 18.6 finden entsprechende Anwendung. Der Auftragnehmer hat die Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber als Träger der Straßenbaulast in diesem Zusammenhang entstünden, wenn er die Maßnahmen selbst oder wenn der andere Kreuzungsbeteiligte die Maßnahmen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast durchführen würde.
- 22.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Auftraggeber und den anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Auftragnehmer keine Anwendung.
- 22.4 Wird während des Vertragszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme des Auftraggebers oder Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Auftragnehmer bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5.
- 22.5 Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von der Kreuzungsmaßnahme oder von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht



über alle Auswirkungen, die die geplante Kreuzungsmaßnahme oder die geplante Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Vertragszwecks hat, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Mehrkosten für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb getrennt ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 22.5 erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 22.6 Vorteile, die dem Auftragnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48.

§ 23 Mauteinrichtungen

- 23.1 Der Auftraggeber und das Land Hessen haben mit dem Betreiber [REDACTED] am [REDACTED] [REDACTED] einen „Vertrag über [REDACTED] [REDACTED]“ geschlossen, der den Vergabeunterlagen beigelegt ist.
- 23.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrages nach § 23.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gelten die §§ 18.2, 18.3.1, 18.3.2, 18.3.3, 18.3.4, 18.3.5 und 18.6 entsprechend. Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit diejenigen Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber unter dem Vertrag nach § 23.1 entstehen würden, wenn er die Vertragsabwicklung selbst übernehme. Der Auftragnehmer bereitet alle Unterlagen zur Abrechnung mit dem Betreiber vor, die Abrechnung selbst erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird erhaltene Erstattungen und sonstige Zahlungen des Betreibers nach Abzug aller Kosten an den Auftragnehmer weiterleiten.
- 23.3 Ist eine Mauteinrichtung nicht mehr erforderlich und kommt der Betreiber des Mautsystems seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mauteinrichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer



zur Durchführung dieser Arbeiten einschließlich der Beseitigung etwaiger Schäden an dem Vertragsgegenstand auffordern; der Auftraggeber erstattet in diesem Fall dem Auftragnehmer die Kosten. Für die Abwicklung dieser Kosten gilt § 48.

- 23.4 Im Hinblick auf die Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung der Mautkontrollbrücken hat der Auftragnehmer lediglich die laufende Besichtigung im Rahmen der Streckenkontrolle vorzunehmen und dem Auftraggeber hiervon zu berichten, während die sonstigen Maßnahmen der Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung nach DIN 1076 sowie die Unterhaltung, Schadensbeseitigung und Erneuerung der Schutzsysteme an den Mautkontrollbrücken durch Dritte erfolgen.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht

- 24.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand wird dem Auftragnehmer zur Ausübung während des Vertragszeitraums übertragen.
- 24.2 Soweit dem Auftragnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 37 obliegt, trägt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 24.3 Der Auftragnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 24.1 und § 24.2 erforderlich sind.
- 24.4 Die dem Auftragnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 25 Haftung und Freistellung

- 25.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.



- 25.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die aufgrund der Nichtbefolgung der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 25.3 Trifft den Auftraggeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftragnehmers aus § 25.1 und die Freistellungspflicht aus § 25.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftraggebers.
- 25.4 Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Ersatz der dem Auftragnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Soweit ein Verantwortlicher für

- (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG oder
- (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG

einen Schaden des Auftragnehmers verursacht, tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ihm aufgrund der dem Auftragnehmer entstandenen Schäden zustehenden Ansprüche gegen den Verantwortlichen ab; ein Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber besteht in diesen Fällen nicht.

- 25.5 Trifft den Auftragnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftraggebers aus § 25.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftragnehmers.

§ 26 Überwachungs-, Kontroll- und Anweisungsrechte des Auftraggebers

- 26.1 Der Auftraggeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Projektvertrag überprüfen und ist berechtigt, den Auftragnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Das Anweisungsrecht des Auftraggebers besteht insbesondere für den Fall, dass der Auftragnehmer den auf ihn gemäß § 24 übertragenen Verkehrssicherungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht in der gebotenen Frist nachkommt.



- 26.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Vertragsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 26.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Auftraggebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 27 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 27.1 Wird der Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise in seiner uneingeschränkten Nutzbarkeit beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet (einschließlich der durch das Ereignis verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Auftragnehmer gemäß § 56 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Auftragnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Auftragnehmers ist von diesem zu tragen.
- 27.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Auftragnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), wenn und soweit der entstandene Schaden von dem Verursacher oder einer Versicherung erstattet wird. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Auftragnehmer abzutreten. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Kostenbescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Bescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten frei, die dieser aufgrund



eines an ihn gerichteten Kostenbescheides aufgrund einer durch Behörden durchgeführten Zustands-
wiederherstellung zu tragen hat, wenn und soweit er die Kosten von dem Verursacher oder dessen
Versicherung erstattet bekommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden
Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf
eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nach-
zuweisen, es sei denn,

- 27.2.1 der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts; der Auftraggeber wird auf die
Geltendmachung verzichten, wenn der Auftragnehmer ihm zufriedenstellend nachweist, dass ein-
zelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind,
oder
- 27.2.2 der Schaden beträgt weniger als EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), oder
- 27.2.3 der Schaden beträgt mindestens EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), aber
nicht mehr als EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) und der Höchstbetrag nach § 27.3
(EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro)) ist noch nicht erreicht.
- 27.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1 oder 27.2 nicht besteht, ist der
Auftragnehmer nur bis zu einem Betrag von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) je Scha-
densereignis zur Wiederherstellung verpflichtet. Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß
§ 56.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 nur bis zu
demjenigen Betrag, der vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit nach dem Versicherungsvertrag zuletzt
als Selbstbehalt vereinbart war. Die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers für Schadensereig-
nisse, die im Einzelfall nach einvernehmlicher Meinung der Parteien angemessene Wiederherstellungs-
kosten von mindestens EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) verursachen, ist be-
schränkt auf einen Höchstbetrag von insgesamt EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro).
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Er-
eignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den §§ 27.2.2,
27.2.3 und 27.3 Satz 1 und 3 genannten Beträge sind jährlich mit Wirkung zum 01. Januar des entspre-
chenden Jahres gemäß den Änderungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des
Vertragszeitraums anzupassen. In gleichem Maße anzupassen sind die vom Auftragnehmer zu diesem
Zeitpunkt bereits übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den
Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten mit der Maßgabe, dass als Basis der Preisin-
dex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anzuwenden ist.



- 27.4 Für den Fall der Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gelten die folgenden Regelungen. In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1, 27.2, 27.3 nicht besteht, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Wiederherstellungskosten, die die Höchstbeträge nach § 27.3 überschreiten, verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß § 48. Wenn der Auftraggeber in den Fällen des vorstehenden Satzes 2 nicht vom Auftragnehmer die Wiederherstellung verlangt und diese auch nicht selbst oder durch Dritte vornimmt, so hat er entweder nach § 47.1 den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten anzupassen, wobei durch die Vertragsanpassung ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers nach zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung prognostiziertem Anfall zu berücksichtigen sind, oder, falls die weitere Vertragsfortsetzung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Vertragsanpassung, unzumutbar ist, den Projektvertrag nach § 52.10 mit den Rechtsfolgen nach § 55.1.1 zu kündigen. Eine Unzumutbarkeit der weiteren Vertragsfortsetzung ist in jedem Fall gegeben, wenn die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen vom Auftraggeber zu übernehmenden Wiederherstellungskosten den Betrag von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) übersteigt.
- 27.5 Falls der Auftragnehmer nach diesem § 27 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 27.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu ermitteln.
- 27.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Kosten der Ermittlung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.
- 27.6.2 Die Ermittlung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers besteht.
- 27.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie ein ordentliches Verfahren einleiten, ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.



- 27.7 In Fällen höherer Gewalt oder Drittgewalt hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils vier Wochen bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Auftragnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersenden, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieses § 27.7 erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 27.8 Für den Fall der Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gelten die folgenden Regelungen. Wird die Wiederherstellung mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Auftragnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Auftraggeber erstattet. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 39.5 entsprechend. Vorteile, die dem Auftragnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, auf Basis der zum Zeitpunkt des Eintritts des die Wiederherstellungspflicht auslösenden Ereignisses geltenden Erhaltungsplanung nach prognostiziertem Anfall von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 49 erfolgt.

§ 28 Bau

- 28.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Bau des Vertragsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere nach den Kapiteln 9 und 10 der Vergabeunterlagen, der zum Bestandteil dieses Projektvertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen erfasst sind, aber erforderlich



sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Projektvertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach Art und Umfang der Leistung erwarten kann. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den gesamten Bauablauf der Bauarbeiten an der Vertragsstrecke in eigener Verantwortung zu planen und umzusetzen.

- 28.2 Der Auftragnehmer stellt die Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 28.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur Gewährleistung des fachgerechten Schutzes der Umwelt stellt der Auftragnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung gemäß VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1. § 28.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Auftraggeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen. Einzelheiten der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.1 näher geregelt.
- 28.5 Es wird klargestellt, dass wenn der Auftragnehmer die Bauleistungen nicht in der geschuldeten Qualität oder nicht in der geschuldeten Ausführungsweise erbringt, der Auftraggeber bereits vor der Übergabe nach § 30.1 oder der Abnahme nach § 31.1 sein Recht geltend machen kann, eine ordnungsgemäße Leistungsausführung zu verlangen, er im Falle der Zuwiderhandlung unter den Voraussetzungen des § 49 Ersatzvornahmen vornehmen und sonstige ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehende Rechte geltend machen kann.

§ 29 Termine

- 29.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse zu beachten.
- 29.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen:



29.2.1 Fertigstellungstermin für

den Bau der Vertragsstrecke (ohne die landschaftspflegerischen Maßnahmen), einschließlich der Verstärkungsmaßnahme an dem Bauwerk zur Querung der Eder bei Fritzlar - ASB Nr. 4821-589 - gemäß VGU Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung Ziffer 7.3, ist der 31. Oktober 2024,

29.2.2 Fertigstellungstermin für

- (a) die zum Um- und Ausbau der A 5 gehörenden Teile des Vertragsgegenstandes zwischen A 5 Betr.-km 410+805 und A 5 Betr.-km 408+954 ist der [REDACTED],
- (b) die baulichen Vorleistungen für die Ausstattung des Tunnels Frankenhain (gemäß VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.2, Ziffer 1.5) ist der [REDACTED],
- (c) die planerischen Vorleistungen für die Ausstattung des Tunnels Frankenhain (gemäß VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.2, Ziffer 1.5) ist der [REDACTED]

(jeweils ohne die ggf. zugehörigen landschaftspflegerischen Maßnahmen).

29.2.3 Die Termine nach § 29.2.1 und § 29.2.2 sind jeweils gewahrt, wenn die jeweilige Übergabe gemäß § 30.1 bzw., soweit anwendbar, die Abnahme gemäß § 31 fristgerecht erfolgt ist.

29.3 Der Termin für die Fertigstellung der Betriebsumfahrt in der VKE 10 bei Betr.-km 150+291 (gemäß VGU Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.2, Ziffer 1.2.8) ist der [REDACTED].

29.4 Der Termin für die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Vertragsstrecke gemäß § 29.2.1 ist der [REDACTED]; der Termin für die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich des Um- und Ausbaus der zur A 5 gehörenden Teile der Vertragsstrecke gemäß § 29.2.2(a) ist der [REDACTED]; die Regelungen der Planfeststellungs-, Planergänzungs- oder Planänderungsbeschlüsse zum Zeitpunkt der Fertigstellung solcher Maßnahmen bleiben unberührt.

Der Fertigstellungstermin nach § 29.4 ist gewahrt, wenn die hierfür vorgesehenen Übergabeinspektionen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen nach § 30.1 fristgerecht erfolgt sind.





29.5 Eine Anpassung des Terminplans Bau und der darin enthaltenen Fertigstellungstermine nach § 29.2 findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen und in nachfolgendem Umfang statt. Die Anpassung erfolgt nur, wenn Terminverschiebungen

29.5.1 auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs, mithin unter Einsatz vorhandener Kapazitäten, und

29.5.2 bei Einsatz solcher zusätzlichen Kapazitäten oder Maßnahmen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Projektvertrags gegen Erstattung unvorhersehbarer Mehrkosten verlangt (einschließlich Beschleunigungsanordnungen des Auftraggebers)

unvermeidbar sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Anpassung des Terminplans Bau mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Fertigstellungstermine nach § 29.2 nur angepasst werden, wenn die Verzögerungen nicht durch anderweitige Anpassungen des Terminplans Bau ausgeglichen werden können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen werden die Terminplanung und Angaben des Auftragnehmers in seinem Angebot zu kapazitiven Grundlagen herangezogen. Besteht demnach ein Anspruch auf Anpassung von Fertigstellungsterminen nach § 29.2, so erfolgt eine Anpassung maximal um diejenigen Zeiträume, die in den gemäß den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages zu erstellenden Berichten einschließlich ihrer vorgesehenen Fortschreibungen ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 29.2 gemäß vorstehenden Regelungen, als verbindlich vereinbaren.

29.6 Können die Parteien keine Einigung erzielen,

29.6.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Auftragnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, und/oder

29.6.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 29.5 erforderlich ist,

werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Feststellungen des Bausachverständigen sind für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben werden, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Feststellungen des Bausachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.



- 29.7 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen.

§ 30 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

- 30.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 28.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben (Teilübergaben) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Übergabeinspektionen und Übergaben finden nur zu den in § 29.2.1 und § 29.2.2(b) genannten Terminen statt. Nach Fertigstellung der gesamten Bauleistung nach § 28.1 - mit Ausnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gemäß § 29.4 nachgängig fertigzustellen sind und nach ihrer Fertigstellung gesondert zu übergeben sind – findet die letzte Übergabe statt. Soweit die VGU für den Beginn von Fristen auf eine Übergabe abstellen, ist die Übergabe der gesamten Bauleistung nach § 28.1 maßgeblich, soweit in diesem Projektvertrag nichts Anderes geregelt ist. Weitere Teilübergaben sind ausgeschlossen. Für die Übergabe der Planungsleistung gemäß § 29.2.2(c) finden die nachstehenden Regelungen sinngemäß Anwendung. Für Teile des Vertragsgegenstands, die vom Auftragnehmer herzustellen, nicht jedoch zu betreiben und zu erhalten sind, gilt § 31.
- 30.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühestmöglich über die Zeitpunkte, an denen gemäß seiner Bauablaufplanung Übergaben gemäß § 30.1 stattfinden sollen. Im Rahmen einer Konkretisierung zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber tagesgenau die geplante Fertigstellung der jeweiligen Bauleistung mit einer Frist von 30 Werktagen vorab an. Nach tatsächlicher Fertigstellung der jeweiligen Bauleistung teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unbeschadet der vorgenannten Regelungen, den Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den erwarteten Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Bauleistung in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner die für die Terminkoordinierung und die Planung der feierlichen Verkehrsfreigabe erforderlichen Informationen übermitteln und ihn bei der Terminkoordinierung und der Planung der feierlichen Verkehrsfreigabe nach besten Kräften unterstützen.
- 30.3 Die Übergaben sollen jeweils innerhalb von 20 Werktagen nach der jeweiligen schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers über die tatsächliche Fertigstellung abgeschlossen sein. Der Auftraggeber beginnt unverzüglich nach der Mitteilung des Auftragnehmers über die geplante Fertigstellung nach § 30.2 Satz 2 mit den ihm obliegenden vorbereitenden Handlungen für die Übergabeinspektionen. Er führt die erforderlichen Übergabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse zur förmlichen Über-



gabe vorliegen. Die Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen, deren Durchführung in den Übergabeprotokollen vorbehalten bleibt, sowie die Ergebnisse der Messungen zur Erfassung der Substanzmerkmale (Oberfläche) gemäß ZTV Funktion StB A 49 werden nach deren Vorliegen nachgereicht. An den Übergabeinspektionen nehmen neben dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen sowie gegebenenfalls beteiligte weitere Baulastträger teil. Die Übergabeinspektionen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Zustandsmerkmale. Die Übergabeinspektionen erfolgen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und der ZTV Funktion StB A 49. Die Kosten der Übergabeinspektionen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.

- 30.4 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarten Zustandsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Übergabe verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Zustandsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Bei den in Zusammenhang mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlichen Pflanzungen sind die vereinbarten Zustandsmerkmale dann erreicht, wenn die erstmalige Ansaat und die Pflanzungen entsprechend den Vergabeunterlagen erfolgt sind. Soweit bei einer Übergabe festgestellt wird, dass die vereinbarten Zustandsmerkmale nicht erreicht werden, hat der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Fristen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vereinbarten Zustand zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Übergabeinspektion ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Übergabeinspektion, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.
- 30.5 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder der jeweiligen Teilleistung erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls die förmliche Übergabe. Dabei kann die Übergabe unter dem Vorbehalt nachlaufend vorliegender Ergebnisse zur messtechnischen Zustandserfassung gemäß ZTV Funktion StB A 49, insbesondere betreffend die Griffigkeitswerte erfolgen, entsprechende Vorbehalte sind im Protokoll zu vermerken. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 30.6 Die Rechtsfolgen der Übergaben bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Es wird klargestellt, dass sie aufgrund der umfassenden Streckenverantwortlichkeit des Auftragnehmers über die gesamte Vertragslaufzeit weder eine Abnahme (im Sinne von § 640 BGB) der Leistung noch von Teilen



derselben darstellen. Entsprechend kann es während der Vertragslaufzeit nicht zu einer Verjährung von Mängelansprüchen des Auftraggebers kommen und der Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur Einhaltung der geschuldeten Zustände und zur Beseitigung vertragswidriger Zustände nach Maßgabe dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen verpflichtet. Die Übergaben werden weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme, Verkehrsfreigabe oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

- 30.7 Weigert sich eine der Vertragsparteien, an einer Übergabeinspektion mitzuwirken, und kann die betreffende Übergabe daher nicht erfolgen oder verweigert eine der Vertragsparteien die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen. Die sich weigernde Vertragspartei hat ihre Weigerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich zu begründen. Dessen ungeachtet bleibt der Auftragnehmer bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls für die Fertigstellung und die Erreichung der vereinbarten Leistungsmerkmale nachweisspflichtig. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung einer Vertragspartei im Rahmen der betreffenden Übergabeinspektion zu ersetzen, sofern dies nach Erörterung der Weigerungsgründe mehrheitlich beschlossen wird. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der erforderlichen Handlung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die vom Auftraggeber zu erbringen ist.
- 30.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vollständigen Bestandsunterlagen und -pläne für den jeweiligen übergebenen Teil des Vertragsgegenstandes spätestens drei Monate nach der Übergabe des betreffenden Teils des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber zu übergeben. Bestandsunterlagen, in die vom Auftraggeber zu erstellende Unterlagen einzuarbeiten sind (z. B. die vom Auftraggeber durchzuführenden Katasterschlussvermessungen etc.), sind spätestens vier Monate nach Eingang der vom Auftraggeber zu liefernden Daten beim Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergeben. Einzelheiten zur Vorlage von Bestandsunterlagen sind in den Leistungsbeschreibungen geregelt.

§ 31 Abnahme der nach Fertigstellung abzunehmenden Bauleistungen

- 31.1 Soweit dem Auftragnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des Vertragsgegenstandes gemäß § 6.6 nicht die Erhaltung und der Betrieb obliegen, unter anderem im Hinblick auf
- (a) die betriebstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 2.3.13, wie in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.4 näher beschrieben,



- (b) die verkehrstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 2.3.68, wie in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.4 näher beschrieben,
- (c) Leitungen oder Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen, oder
- (d) Ingenieurbauten, wie in VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau, Leistungsteil 10.3 näher beschrieben, oder
- (e) die zum Um- und Ausbau der A 5 gehörenden Teile des Vertragsgegenstandes zwischen A 5 Betr.-km 410+805 und A 5 Betr.-km 408+954

werden diese Teile gemäß nachfolgenden Vorschriften nach ihrer Fertigstellung bzw. ihrem Rückbau abgenommen (Abnahme im Sinne des § 640 BGB). Überführte Verkehrswege werden nach Fertigstellung des überführten Verkehrsweges gesondert abgenommen. Das Überführungsbauwerk selbst wird hierdurch nicht übergeben.

- 31.2 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der mit der jeweiligen Abnahme verbundenen Bauleistung mit einer Frist von 15 Werktagen an.
- 31.3 Der Auftraggeber führt nach Anzeige der Fertigstellung durch den Auftragnehmer die erforderlichen Abnahmeprüfungen samt, soweit vorgesehen, Begehungen durch. An den Abnahmeprüfungen nehmen neben dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen sowie gegebenenfalls beteiligte weitere Baulastträger teil. Die Abnahmeprüfungen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Abnahmekriterien. Die Abnahme der betriebs- und verkehrstechnischen Leistungen erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung Bau. Die Abnahme von kreuzenden Straßen, Wegen und Gewässern, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen, erfolgt nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und den dort benannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen. Die Kosten der Abnahmeprüfungen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.
- 31.4 Ergibt eine Abnahme, dass die vereinbarten Abnahmekriterien nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Abnahmekriterien ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das vereinbarte Abnahmekriterium zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich



Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Abnahme ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Abnahme, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.

- 31.5 Ergibt die Abnahme, dass die vereinbarten Abnahmekriterien erreicht wurden, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die förmliche Abnahme. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 31.6 Die Abnahme nach § 31.1 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel.
- 31.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bezogen auf Leistungen nach § 31.1(a) bis § 31.1(e) fünf Jahre ab Abnahme, ausgenommen Markierungsarbeiten, für diese gelten die differenzierten Fristen nach ZTV-M. Für ländliche Wege gilt die Verjährungsfrist von zwei Jahren nach ZTV-LW. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist der abgenommenen Teile an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Über das Ergebnis der Zustandsfeststellung fertigen die Parteien ein Protokoll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren gerechnet vom Zugang des schriftlichen Mängelbeseitigungsverlangens an, nicht jedoch vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.
- 31.8 Die Regelung des § 30.8 gilt entsprechend auch im Falle der Abnahme.

§ 32 Vertragsabwicklungsleistungen bzgl. des Wartungs- und Instandsetzungsvertrages für Tunnel Frankenhain

- 32.1 Die Erhaltung und der Betrieb der betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Tunnels Frankenhain werden während des Vertragszeitraums durch den Auftraggeber selbst durchgeführt. Der Auf-



traggeber schließt bzgl. der Wartung und Instandsetzung der betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Tunnels Frankenhain einen Wartungs- und Instandsetzungsvertrag gemäß dem Entwurf eines Wartungs- und Instandsetzungsvertrages VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 7.5 ab.

- 32.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Tunnels durch das mit den Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Auftraggeber beauftragte Wartungsunternehmen zu ermöglichen und zu dulden sowie die vom Wartungsunternehmen zu erbringenden Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den eigenen Betriebs- und Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen und zu koordinieren und Rücksicht auf die Interessen des Wartungsunternehmens zu nehmen.
- 32.3 Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, den jeweiligen, vom Auftraggeber für die Wartung und Instandsetzung des Tunnels Frankenhain abgeschlossenen Wartungs- und Instandsetzungsvertrag administrativ im Auftrag des Auftraggebers abzuwickeln und die dem Auftraggeber gegenüber dem beauftragten Wartungsunternehmen obliegenden Pflichten auf der Grundlage einer Schnittstellenliste wahrzunehmen. Der Umfang dieser Verpflichtung ist im Einzelnen in VGU Kapitel 12 - Leistungsbeschreibung Betrieb sowie in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 7.5 und 13.5 geregelt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers unter dem Wartungs- und Instandsetzungsvertrag zu übernehmen. Er hat den Auftraggeber aber bei der Ermittlung des Umfangs der Zahlungsansprüche des Wartungsunternehmens zu unterstützen.

§ 33 Baugrundrisiko

- 33.1 Der Auftragnehmer trägt das Baugrundrisiko im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten unter diesem Projektvertrag, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Auftraggeber zugewiesen.

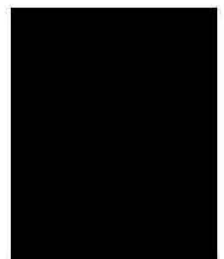
Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Auftraggeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsabschluss mit den Vergabeunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten.



- 33.2 Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand hinsichtlich der geplanten Ausbau- und Neubaumaßnahmen und soweit dort landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß § 28 (mit Ausnahme bloßer Anpflanzungsarbeiten) durchgeführt werden, auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüfen lassen. Die Ergebnisse sind in den VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 5.5 beigelegt.
- 33.3 Der Auftraggeber steht für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die Bodenkenngößen am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Auftraggeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Auftraggeber steht für Risiken aus Funden von Kampfmitteln, Altlasten und Denkmälern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen oder vorliegen könnten, für den Auftragnehmer aufgrund der Vergabeunterlagen oder sonstiger Umstände bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers bekannt sein mussten. Die Parteien sind darüber einig, dass dem Auftragnehmer auch die Verunreinigungen des Teils des Vertragsgegenstandes, der nicht neu- oder auszubauen ist, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, bekannt sind, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich auf dem Teil der Vertragsstrecke von A49 Bau-km 58+500 bis A 49 Bau-km 59+000 bauliche Anlagen zur Sprengstoffherstellung befanden; die Herstellung von Sprengstoff hat zu Bodenverunreinigungen geführt. Der Auftraggeber wird die durch die Herstellung von Sprengstoff verursachten Altlasten ordnungsgemäß und entsprechend dem Sanierungsplan in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 5.4 entsorgen lassen. Der Auftraggeber hat auf dem Teil der Vertragsstrecke von A49 Bau-km 57+000 bis A49 Bau-km 58+500 weitere Altlasten identifiziert, die er ebenfalls ordnungsgemäß entsprechend dem zuvor genannten Sanierungsplan in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 5.4 entsorgen wird. Der Auftragnehmer bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass er ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit den Ausschreibungsunterlagen bezüglich der auf den bezeichneten Teilen der Vertragsstrecke vorzufindenden Altlasten vertraut zu machen.

- 33.4 Werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks





- 33.4.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 33.3 einsteht, abweichen, oder
- 33.4.2 Kampfmittel gefunden, deren Fund in Widerspruch zu den Testaten über die Kampfmittelfreiheit steht, oder
- 33.4.3 Altlasten gefunden, die dem Auftragnehmer aufgrund der Vergabeunterlagen oder sonstiger Umstände bis zur Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten vorliegen oder vorliegen können, oder
- 33.4.4 werden auf der Vertragsstrecke Denkmäler, für die der Auftraggeber nach Maßgabe des § 33.3 einzustehen hat, gefunden,

informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Die Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers bestehen in gleichem Umfang, wenn Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden werden, für die der Auftraggeber nicht gemäß § 33.3 einzustehen hat. Der Auftraggeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Auftraggebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Auftragnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

- 33.5 Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funden im Sinne des § 33.4 Kenntnis erlangt, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten und die nach § 33.7 erstattungsfähigen Bauverzögerungskosten nachvollziehbar ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 33.5 erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer



in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 33.6 Die Informations- und Berichtspflichten in § 33.4 und § 33.5 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Auftraggeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 33.7 Sind die Bohrprofile und Bodenkenngroßen, für die der Auftraggeber gemäß § 33.3 entsteht, nicht zutreffend ermittelt worden und war dies für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar, oder werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks Altlasten oder Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Auftraggeber gemäß § 33.3 einzustehen hat, erhält der Auftragnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten als unvorhersehbare Mehrkosten nach Maßgabe des § 48 gesondert vergütet. Ein Anspruch im Hinblick auf Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten), die durch die Abweichungen der Baugrundverhältnisse entstehen und nicht durch eine flexible Auszahlung von Abschlagszahlungen gemäß § 45.3 vermieden werden können, besteht nur, wenn die dadurch verursachte Verzögerung nach den Voraussetzungen des § 29.5 zu einer Anpassung des Terminplans Bau und zu einer Anpassung des darin enthaltenen Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 von [REDACTED] führt. In diesem Fall kann der Auftragnehmer eine Entschädigung für die die [REDACTED] übersteigenden notwendigen und angemessenen Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) in der Höhe verlangen, in der die Bauverzögerungskosten einschließlich Finanzierungsmehrkosten den Betrag von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) übersteigen. Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an.
- 33.8 Bei unvermeidbaren Terminverschiebungen infolge der Verwirklichung des Baugrundrisikos im Sinne dieses § 33 hat der Auftragnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau. Der Anspruch ist zunächst auf die im Bericht nach § 33.5 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Weist der Auftragnehmer eine weiter gehende unvermeidbare Terminverschiebung nach, so besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Terminplans Bau. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.5.

§ 34 Vertragsstrafe Bau

- 34.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Übergabe bzw. der Abnahme bezogen auf den als Vertragsfrist vereinbarten Fertigstellungstermin nach § 29.2.1 in Verzug, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber

Verfügbarkeitsmodell A 49**Land Hessen****Kapitel 8: Projektvertrag****DEGES**

je Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro).

Gerät der Auftragnehmer mit der Übergabe bzw. der Abnahme bezogen auf einen der als Vertragsfrist vereinbarten Fertigstellungstermine nach § 29.2.2 in Verzug, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils je Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro). Die maximale Vertragshöchststrafe pro Kalendertag für einen Verzug bezüglich der Fertigstellungstermine nach § 29.2.2 beträgt EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro).

Die maximale Vertragshöchststrafe pro Kalendertag für einen Verzug bezüglich der Fertigstellungstermine nach § 29.2.1 und § 29.2.2 beträgt EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro). Diese maximale Vertragshöchststrafe pro Kalendertag gilt - unbeschadet der Regelung in § 34.1 Abs. 2 Satz 2 - unabhängig davon, mit welchen und mit wie vielen der Fertigstellungstermine nach § 29.2.1 und § 29.2.2 der Auftragnehmer in Verzug ist.

Die Gesamtvertragsstrafe beträgt maximal EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro).

- 34.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 34.3 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Auftraggeber sich diese bei der Übergabe oder der letzten Übergabe vorbehält, sofern er eine Vertragsstrafe sodann spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach der letzten Übergabe geltend macht.
- 34.4 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

§ 35 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

- 35.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergaben zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Vertragszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.





- 35.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Vertragsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich und unter Wahrung der Anforderungen von § 4 Satz 1 FStrG zulässig ist.
- 35.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe der Vertragsstrecke spätestens am Tage nach der erfolgreichen bauaufsichtlichen Abnahme gemäß § 4 Satz 2 FStrG vorzunehmen. Dies gilt nicht für die feierliche Verkehrsfreigabe, deren terminliche Koordinierung und zeitlicher Ablauf von dem Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des § 30.2 festgelegt wird.
- 35.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe der Ausbaustrecke wird ein vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 30.7 entsprechend.

§ 36 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

- 36.1 Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Vertragszeitraums hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Bauleistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber während der Bauphase eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Anlage 1 von einem
- 36.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,
- 36.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- 36.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem entsprechenden Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur über einen Betrag in Höhe von ■% der Baukosten gemäß Ziffer 5 des Formblatts ÜKE1 des Angebots des erfolgreichen Bieters auszuhändigen. Zusammen mit der Aushändigung der Vertragserfüllungsbürgschaft Bau hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass der Bürge die zuvor genannten Anforderungen an das Mindestrating erfüllt.

Leistet der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 45 und § 46 einzubehalten, bis der Sicher-



heitsbetrag erreicht ist. Wenn das Rating des Bürgen das Mindestrating unterschreitet und der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ab Unterschreitung des Mindestratings des Bürgen eine Ersatzbürgschaft eines Bürgen mit dem erforderlichen Rating gestellt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf der Dreißig-Tage-Frist Zahlungen gemäß § 45 und § 46 ab dem nächsten Zahlungstermin einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Dessen ungeachtet kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Herausgabe der Bürgschaft gegen Stellung einer gleichwertigen Bürgschaft eines anderen Bürgen verlangen.

- 36.2 Der Auftraggeber wird die Vertragserfüllungsbürgschaft Bau auf ■ % des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren, wenn die für die Einhaltung des Termins nach § 29.2.1 erforderlichen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Wenn die Verkehrsfreigabe vor diesem Termin stattfindet, wird der Auftraggeber die Bürgschaft bereits zu diesem Zeitpunkt auf ■ % des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist binnen eines Monats nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zurückzugeben, wenn nicht der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt Ansprüche geltend gemacht hat und diese noch nicht erfüllt sind.

§ 37 Betriebspflicht

- 37.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Betriebszeitraums
- 37.1.1 den Vertragsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Betriebsdienst) und den jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. § 40.2 bleibt unberührt;
 - 37.1.2 alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke jederzeit zu gewährleisten, und
 - 37.1.3 alle Maßnahmen des Betriebs so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen, sowie
 - 37.1.4 die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Vertragsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Projektvertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Vertragsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

Verfügbarkeitsmodell A 49**Land Hessen**

Kapitel 8: Projektvertrag

DEGES

- 37.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bezüglich des jeweiligen Teils der Vertragsstrecke gemäß § 9.3 bestätigt der Auftragnehmer schriftlich gegenüber dem Auftraggeber. Der Betrieb der Vertragsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.
- 37.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Vertragsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 37.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Vertragsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.
- 37.5 In den Fällen des § 37.4 prüft der Auftraggeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z. B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Vertragsstrecke. Die Pflichten des Auftragnehmers zur Folgenbeseitigung und zur Kostentragung bleiben unberührt.
- 37.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 37.7 Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, THW, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Vertragsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 37.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 37.5 nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber veranlasst, obwohl der Auftragnehmer seine Pflichten aus § 37.4 und § 37.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 25, insbesondere § 25.3 und § 25.4 Satz 1 Anwendung.



§ 38 Betriebsbestimmungen

- 38.1 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens sechs Monate vor Übernahme des Betriebsdienstes gemäß § 9.3.1 ein Detailkonzept für den Betrieb der Vertragsstrecke, einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes, der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne sowie für die Gewährleistung des fachgerechten Schutzes der Umwelt vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebskonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebskonzept sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.
- 38.2 Die für die Durchführung des Betriebes verantwortlichen Personen, einschließlich der Fachkraft für Umweltschutz, müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Qualifikation und Fachkunde besitzen. Diese ist auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 38.3 Lehnt der Auftraggeber das Detailkonzept ab, ist dem Auftragnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 57 einleiten.
- 38.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Auftraggebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens einen Monat vor deren Anwendung dem Auftraggeber anzuzeigen. § 38.3 gilt entsprechend.
- 38.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO, es gilt § 21.1.



§ 39 Erhaltungspflicht

- 39.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den VGU Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten. § 40.2 bleibt unberührt. Der Auftragnehmer wird bezüglich der durchzuführenden Erhaltungsmaßnahmen jeweils ein Detailkonzept für die Erhaltungsmaßnahmen aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Erhaltungskonzept entwickeln und dem Auftraggeber, sofern es sich um geplante Erhaltungsmaßnahmen handelt, wenigstens drei Monate vor Beginn der geplanten Erhaltungsmaßnahme zur Abstimmung vorlegen.
- 39.2 Ergänzend zu den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere der ZTV Funktion StB A 49, gelten, soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Auftragnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, die Regelungen zur Bauphase entsprechend, wobei Übergabeinspektionen nur vorzusehen sind, wenn die Leistungsbeschreibung Erhaltung dies vorsieht. Alle Erhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn einer jeden baulichen Erhaltungsmaßnahme einen detaillierten Terminplan, der auf dem Terminplan Erhaltung basiert und den konkreten Zeitplan für die Durchführung der jeweiligen baulichen Erhaltungsmaßnahme darstellt, sowie eine kurze Erläuterung zu der Erhaltungsmaßnahme vorlegen.
- 39.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums nach Maßgabe der VGU Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung und Kapitel 12 - Leistungsbeschreibung Betriebsdienst die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Vertragsstrecke einschließlich der Ingenieurbauwerke regelmäßig zu überprüfen. Der Auftraggeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben.
- 39.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Zustandsgrößen von Zustandsmerkmalen, Zustandswerten und Zustandsnoten sowie Schadensmerkmalen die nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die einzuhaltenden Abstimmungen mit dem Auftraggeber und die für die Leistungsausführung maßgeblichen Fristen und die nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen geschuldeten Qualitäten ergeben sich insbesondere aus den ZTV Funktion StB A 49. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht,



nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber die ihm nach diesem Vertrag, insbesondere gemäß § 46.3 und § 49 sowie die ihm nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechts, zustehenden Rechte geltend machen. Sind durch den Auftragnehmer Sicherungsmaßnahmen bei verkehrssicherheitsgefährdenden oder umweltgefährdenden Zuständen oder Schäden erforderlich, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich einzurichten und bis zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Dabei beantragt der Auftragnehmer zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. Erhaltungszustände, die Geschwindigkeitsbegrenzungen von unter 80 km/h erforderlich machen, sind zu vermeiden. In jedem Fall sind unverzüglich bauliche Maßnahmen zu ergreifen, sobald eine derartige Geschwindigkeitsbegrenzung von der zuständigen Behörde angekündigt oder angeordnet wurde.

39.5 Für Teile des Vertragsgegenstandes, für die die förmliche Abnahme gegenüber anderen Auftragnehmern noch nicht erteilt wurde und/oder die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:

- 39.5.1 Der Auftragnehmer hat die Restleistungs- und die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Auftraggeber zu dulden; seine Erhaltungs- und Betriebspflicht für die betreffenden Teile des Vertragsgegenstandes bleibt unberührt.
- 39.5.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Ergebnisse der Abnahme, die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen.
- 39.5.3 Die ihm zustehenden Mängelrechte gegen Dritte wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen. Soweit dies rechtlich zulässig ist und er dies für sachgerecht hält, ist der Auftraggeber im Rahmen seines Ermessens auch bereit, im Einzelfall ihm zustehende Mängelrechte gegen Dritte an den Auftragnehmer abzutreten oder den Auftragnehmer zur Geltendmachung zu ermächtigen.
- 39.5.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllungs- oder Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 39.5.5 Mehrkosten des Auftragnehmers, die ihm infolge der Ausführung von Restleistungen bzw. deren Nichtausführung oder der Beseitigung von Mängeln bzw. deren Nichtbeseitigung an den oben genannten Teilen des Vertragsgegenstands entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und eventuell notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind



dem Auftraggeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen, soweit die Bezifferung bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglich ist. Soweit die Bezifferung erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die abschließende Bezifferung unverzüglich nachzuholen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48.

39.5.6 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5.

39.6 Hinsichtlich der Erhaltungs- und Betriebsverpflichtung des Auftragnehmers bzgl. der VKE 20 treffen die Vertragsparteien die folgende Regelung:

Für den Fall, dass

39.6.1 die VKE 20 Auftragnehmer ihre Leistungen in Bezug auf den Neubau der VKE 20 – auch nach Erbringung von eventuellen Restleistungen oder Mängelbeseitigungsmaßnahmen – nicht in vollem Umfang gemäß den Unterlagen in VGU Kapitel 13 - Ergänzende Unterlagen 12 sowie auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht haben oder

39.6.2 die Leistungen der VKE 20 Auftragnehmer in Bezug auf den Neubau der VKE 20, auch wenn sie in vollem Umfang gemäß den in § 8.6.2 genannten Planunterlagen sowie dem technischen Regelwerk für den Neubau der VKE 20 erbracht werden, nicht in vollem Umfang den Vergabeunterlagen gemäß diesem Vertrag entsprechen und insbesondere nicht die gemäß diesem Vertrag geschuldeten Zustandsmerkmale der ZTV Funktion StB A 49 aufweisen,

und dem Auftragnehmer die nicht vollständige Leistungserbringung gemäß § 39.6.1 oder das den Vergabeunterlagen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechende Leistungsniveau gemäß § 39.6.2 aufgrund seiner Kenntnis der Vertragsstrecke bei Abgabe des Angebotes des erfolgreichen Bieters nicht bekannt war oder bekannt sein musste, haben sich die Vertragsparteien über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen im Hinblick auf die Leistungspflichten, insbesondere die Erhaltungspflicht, des Auftragnehmers zu verständigen. Im Rahmen der Verständigung steht es dem Auftraggeber frei, entweder das tatsächliche Leistungsniveau in Bezug auf die VKE 20 vorläufig oder auf Dauer als Leistungssoll für den Auftragnehmer festzulegen und das gemäß Vergabeunterlagen erforderliche Leistungsniveau ggf. erst im Rahmen einer späteren Erhaltungsmaßnahme vom Auftragnehmer einzufordern oder den Auftragnehmer im Hinblick auf die VKE 20 ggf. mit zusätzlichen oder geänderten Leistungen nach § 47 PV zu beauftragen. Der Auftragnehmer wird im Falle des § 39.6.1 oder § 39.6.2 ein Angebot nach



Maßgabe des § 47.2 zur Beseitigung eines unterhalb des nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungssolls liegenden Leistungsniveaus unter Darlegung aller technischen und finanziellen Auswirkungen derartiger Abweichungen des Leistungsniveaus von dem nach diesem Vertrag festgelegten Leistungssoll erstellen und dem Auftraggeber übersenden. Der Auftraggeber wird seine Entscheidung sodann gemäß § 47.3 treffen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Falle des § 39.6.1 oder § 39.6.2 die vorgenannten Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat dies zu dulden.

39.7 Hinsichtlich der Erhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers bzgl. des in der VKE 10 liegenden Ingenieurbauwerks A-BW 24 zur Querung der Eder bei Fritzlar (ASB Nr. 4821-589) („**VKE 10 BW 24**“) treffen die Vertragsparteien die folgende Regelung:

39.7.1 Sofern der Auftragnehmer

- (a) seine Verpflichtungen zur Verstärkung des Überbaus des VKE 10 BW 24 durch eine externe Vorspannung gemäß Kap. 11 – Leistungsbeschreibung Erhaltung, insbesondere Ziff. 7.3, vollumfänglich und ordnungsgemäß erfüllt und
- (b) er seinen Verpflichtungen zur Erhaltung des VKE 10 BW 24 gemäß § 39 und zum Betrieb gemäß § 37 auch im Übrigen jederzeit vollumfänglich und ordnungsgemäß nachkommt,

übernimmt der Auftraggeber das Risiko, dass ein Ersatzneubau für das VKE 10 BW 24 bzw. Maßnahmen, die zur konstruktiven Ertüchtigung des Tragwerkes des VKE 10 BW 24, welche über die in § 39.7.1(a) und § 39.7.1(b) beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, während der Laufzeit dieses Vertrages erforderlich werden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung seiner in § 39.7.1(a) und § 39.7.1(b) beschriebenen Erhaltungs- und Betriebspflichten.

Das Tragwerk umfasst die Teile des Brückenüberbaus, die die Lasten auf den Unterbau übertragen. Nicht zum Tragwerk gehören die Fundamente und Widerlager, der Unterbau, die Lager, die Fahrbahnübergänge, die Kappen, der Anprallschutz und die Leiteinrichtungen, die Geländer und Sicherheitseinrichtungen, die Fahrbahn mit Straßenausstattung, die Abdichtung, die Entwässerung und die Installationseinrichtungen (Hohlkasten). Das Tragwerk des VKE 10 BW 24 ist in der Zeichnung in Anlage 12 blau umrandet. Ertüchtigungsmaßnahmen sind konstruktive Maßnahmen, die nicht nur der Erhaltung der vorhandenen Tragwerkskonstruktion dienen, sondern zu einer Verstärkung der



Tragwerkskonstruktion führen, insbesondere die unter Ziffer 1 der Anlage 12 genannten Maßnahmen, nicht dagegen die unter Ziffer 2 der Anlage 12 genannten Maßnahmen.

39.7.2 Der Auftragnehmer hat für den weiteren Umgang mit dem VKE 10 BW 24 Kap. 11 – Leistungsbeschreibung Erhaltung, Ziffer 7.3 zu beachten und umzusetzen.

39.7.3 Der Auftraggeber wird

- (a) die jeweiligen Ergebnisse von Prüfungen aus besonderem Anlass im Zuge der Hauptprüfungen bzw. von einfachen Prüfungen nach DIN 1076 des VKE 10 BW 24 durch einen Gutachter gemäß Kap. 11 – Leistungsbeschreibung Erhaltung, Ziffer 7.3 bewerten lassen sowie
- (b) vor Ablauf der vorläufig eingeschränkten Nutzungsdauer des VKE 10 BW 24 gemäß Kap. 11 – Leistungsbeschreibung Erhaltung, Ziffer 7.3 eine gutachterliche Bewertung des Bauwerks vornehmen

und die sich aus der jeweiligen gutachterlichen Bewertung ergebenden Maßnahmen bezüglich des weiteren Umgangs mit dem VKE 10 BW 24 festlegen.

39.7.4 Für den Fall, dass das in § 39.7.1 dargestellte Risiko eintritt, hat der Auftragnehmer auf der Basis der vom Auftraggeber gemäß § 39.7.3 getroffenen Festlegungen Vorschläge sowie ein Angebot zu unterbreiten. Das Verfahren gemäß § 47 findet Anwendung.

39.7.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die Planung und den Bau eines Ersatzneubaus für das VKE 10 BW 24 bzw. von Maßnahmen, die zur konstruktiven Ertüchtigung des Tragwerkes des VKE 10 BW 24 erforderlich sind und über die in § 39.7.1(a) und § 39.7.1(b) beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat dies zu dulden.

§ 40 Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen

40.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass

40.1.1 nach der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters die nach § 1.2.1 auf Baumaßnahmen und/oder auf den Betrieb oder die Erhaltung nach § 37.1.1 oder § 39.1 anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Regeln und Regelwerke neu geschaffen oder geändert werden und



- 40.1.2 diese Änderung dem Auftragnehmer bis zur Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf des betreffenden Regelwerks oder eine Vornorm der betreffenden Norm für Fachkreise veröffentlicht wurde.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich detailliert die dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, in einem schriftlichen Bericht darzulegen und zu begründen, soweit dies unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Auftragnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen aufzuführen. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Baumaßnahmen, die Erhaltung, den Betrieb sowie Terminverschiebungen ausweisen. Soweit eine generelle oder abschließende Bezifferung zum Zeitpunkt des Berichts bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 40.1 nicht möglich ist, hat dies der Auftragnehmer nachvollziehbar zu begründen und die Bezifferung unverzüglich nachzuholen.

- 40.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,

- 40.2.1 soweit der Auftraggeber der Anwendung der in § 40.1.1 genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die geänderten Rechtsvorschriften, Regeln oder Regelwerke anzuwenden, und

- 40.2.2 wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach § 40.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 40.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Auftragnehmers nach § 40.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 48 abgewickelt.

- 40.4 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5.

- 40.5 Wird durch eine Gesetzesänderung oder Änderung von Vorschriften aufgrund eines Gesetzes die maximal zulässige Achslast für Lastkraftwagen erhöht, werden die Vertragsparteien über eine mögliche



Anpassung des Vertrags unter Berücksichtigung des damit einhergehenden möglicherweise gesteigerten Erhaltungsaufwands verhandeln.

§ 41 Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen

41.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Betriebs- und Erhaltungsleistungen und die Verfügbarkeit der Vertragsstrecke gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen laufend und vollständig zu erfassen und zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat die gesamte Vertragsdauer zu umfassen und ist um alle in dieser Zeit vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen der Vertragsstrecke zu aktualisieren. Dabei sind auch alle für die Berechnung des monatlichen Entgelts erheblichen Daten lückenlos zu erfassen. Das Ergebnis der Datenerfassung und Kontrolle der Leistungsverpflichtungen ist in einem Berichtssystem (Management-Informationssystem) laufend zu dokumentieren.

41.2 Das Management-Informationssystem ist auf Grundlage eines Datenverarbeitungsprogramms zu führen, in das die erfassten Daten digital einzustellen sind. Die in § 41.3 genannten Daten sind dem Auftraggeber zu jeder Zeit zugänglich zu halten (Online-Zugriff). Es ist sicherzustellen, dass sämtliche für den Betriebsdienst und die Ermittlung des monatlichen Entgelts notwendigen Daten (einschließlich der Führung von Fahrtenbüchern und sonstigen Protokollen) nicht nachträglich verändert, sondern nur ergänzt werden können und zudem der Zeitpunkt ihrer Erfassung und gegebenenfalls der erforderlichen Ergänzung jeweils ausgewiesen wird. Andere (insbesondere manuelle) Aufzeichnungen genügen zur Dokumentation der Leistungen des Betriebsdienstes nur, wenn die eingesetzte Software für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Leistungen nachweislich in Folge eines Softwarefehlers nicht funktioniert hat. Im Falle eines Softwarefehlers trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung, diesen unmittelbar nach Auftreten dem Auftraggeber mitzuteilen und binnen 24 Stunden zu beheben und die Nachträge in das Management-Informationssystem vorzunehmen.

41.3 Das Management-Informationssystem hat folgende Daten zu enthalten, die dem Auftraggeber nach Maßgabe des § 41.2 zugänglich sein müssen:

41.3.1 Daten aus der Dokumentation des Betriebsdienstes gemäß § 41.1;

41.3.2 Dokumentierte Informationen gemäß VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil;

41.3.3 Unterlagen und Berichte gemäß § 39.3;

41.3.4 Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht gemäß nachstehendem § 41.4 und



41.3.5 Verfügbarkeitsverzeichnis nach § 46.2.3.

41.4 Der Auftragnehmer hat für jeden Kalendermonat bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats, einen Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht über die Erfüllung der nach den Vergabeunterlagen übertragenen Leistungsverpflichtungen zu erstellen, in das Management-Informationssystem einzustellen und den Auftraggeber über die Einstellung zu informieren. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss auf der Leistungserfassung und -dokumentation im Management-Informationssystem basieren. Er hat die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 37.1.4 und § 39.3 zu belegen und ist im Übrigen nach Verfügbarkeitseinschränkungen und Pflichtverletzungen gemäß Detaillierung Qualitätskatalog in Anlage 7 der Vergabeunterlagen sowie nach sonstigen Pflichtverletzungen zu gliedern. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss die folgenden Daten enthalten:

(a) Teil I: Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen

- (i) Ort und Gegenstand der Leistungserbringung;
- (ii) Art und Umfang der erbrachten Leistungen einschließlich Beschreibung von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen;
- (iii) Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) und Ende (hh:mm) der Leistungserbringung (einschließlich Beginn und Ende von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen) und
- (iv) Anlass für die Leistungserbringung (falls relevant).

(b) Teil II: Grundlagen zur Ermittlung der Abzugsbeträge wegen Pflichtverletzungen

- (i) Dokumentation der täglichen Kontrollen und periodischen Kontrollen, Funktionsinspektionen und Prüfungen und Überwachungen mit Angabe Streckenabschnitt, Datum, genauer Zeitpunkt, durchführende Personen sowie Ergebnis der Überprüfung;
- (ii) Nichteinhaltung von Pflichten nach dem Qualitätskatalog unter Angabe von Art der Nichteinhaltung und ggf. des betroffene Anlagenteils oder Bauteils, Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) (Erfüllungsfristen und -termine bzw. Zeitpunkt der Feststellung einer Pflichtverletzung gemäß den Anforderungen gemäß Vergabeunterlagen) und Ende (hh:mm) (Behebung) der Nichteinhaltung (falls



die Nichteinhaltung zum Berichtszeitpunkt noch anhält, den geplanten Zeitpunkt für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung) und die daraus resultierenden Abzugsbeträge;

(c) Teil III: Abrechnung des monatlichen Entgelts

- (i) Basierend auf den Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen (Teil I), Ermittlung des Abzugsbetrags infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen unter gesondertem Ausweis der Inanspruchnahme von Verfügbarkeitsguthaben in dem Verfügbarkeitsverzeichnis gemäß § 46.2.3.
- (ii) Basierend auf den Grundlagen zur Ermittlung von Abzugsbeträgen gemäß Qualitätskatalog (Teil II), Berechnung der monetären Auswirkungen der Pflichtverletzungen gemäß Qualitätskatalog und der qualifizierten Pflichtverletzungen nach § 46.3.6 auf das monatliche Entgelt gemäß § 46.1.

41.5 Der Auftraggeber prüft den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, begründete Einwendungen gegen den vom Auftragnehmer erstellten Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht zu erheben, wenn dem Auftraggeber aus eigenen Kontrollen oder aus anderen Quellen Informationen und Beweismittel vorliegen, welche den Inhalten des vorgelegten Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts entgegenstehen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht für den betreffenden Berichtsmonat zu ergänzen oder zu korrigieren. Die Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bereitstellung des jeweiligen Berichts schriftlich zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei (2) Wochen zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Hierbei ist darzustellen, welchen Einwendungen des Auftraggebers Rechnung getragen wird und welche aus seiner Sicht unzutreffend sind. Die Berichte und Einwendungen, denen Rechnung getragen wird, stellen dann die endgültige Grundlage für die Ermittlung der Verfügbarkeit und der Pflichtverletzung gemäß Qualitätskatalog dar. Die streitigen Einwendungen sind, falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 57 zu behandeln. Die Regelungen in § 46.4 betreffend die Entgeltabrechnungen bleiben unberührt.

41.6 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht aufzunehmen. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.



- 41.7 Ist der Auftraggeber mit Bewertungen aufgrund von Inspektionen des Auftragnehmers nicht einverstanden, so erfolgt die Bewertung durch einen gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber festzulegenden Bausachverständigen auf der Grundlage einer im strittigen Bereich von ihm durchgeführten weiteren Inspektion. Können sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Bausachverständigen einigen, so wird dieser durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Feststellungen des Bausachverständigen sind für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben werden, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Feststellungen des Bausachverständigen nicht statt. Auftraggeber und Auftragnehmer teilen sich die entstehenden Kosten.
- 41.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 37 und § 39 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß § 37 und § 39 sowie gemäß VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung und Kapitel 12 - Leistungsbeschreibung Betrieb nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer - abweichend von Satz 1 - die Kosten der Inspektion des Auftraggebers.

§ 42 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

- 42.1 Der Auftraggeber wird beginnend mit dem 48. Monat vor Ende des Vertragszeitraums zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen das Entgelt nach § 46.1.2 einbehalten, bis ein Betrag in Höhe von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex, erreicht ist. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt abwenden, indem er dem Auftraggeber zur Sicherung seiner Erhaltungsverpflichtungen spätestens 48 Monate vor Ende des Vertragszeitraums eine Bürgschaft gemäß Anlage 1 über einen Betrag in Höhe von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex aushändigt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 36 entsprechend. Die Einbehalte werden nicht vorgenommen und die Pflicht zur Stellung der Bürgschaft entfällt, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die gesamte Vertragsstrecke die Zustandswerte der nachfolgenden Zustandsmerkmale einhält:

- (a) für den Erdbau die Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 2.5,



- (b) für die Entwässerung die Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 3.5,
- (c) für den Oberbau Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 4.5,
- (d) für die Straßenausstattung Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 5.5 und
- (e) für Ingenieurbauwerke die Anforderungen gemäß Ziffer 7.6.3 der ZTV Funktion StB A 49.

Die Einbehalte und die Bürgschaft werden reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen ein geringeres Sicherungsbedürfnis feststellt.

42.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens 24 Monate vor Ende des Vertragszeitraums zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen und der Einhaltung der Abnahmewerte eine Bürgschaft über einen Betrag von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex, auszuhändigen. Eine bereits nach § 42.1 gestellte Bürgschaft wird angerechnet. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 36 entsprechend. Der Betrag der Bürgschaft reduziert sich auf EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die Vertragsstrecke die Zustandswerte der nachfolgenden Zustandsmerkmale einhält:

- (a) für den Erdbau Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 2.5,
- (b) für die Entwässerung Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 3.5,
- (c) für den Oberbau Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 4.5,
- (d) für die Straßenausstattung Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 49 Ziffer 5.5 und
- (e) für Ingenieurbauwerke die Anforderungen gemäß Ziffer 7.6.3 der ZTV Funktion StB A 49.



Die Bürgschaft wird unbeschadet des vorherigen Satzes 4 reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grades der Erfüllung der zuvor genannten Zustandswerte ein geringeres Sicherungsbedürfnis feststellt.

- 42.3 Die in den vorstehenden Regelungen zugrunde gelegten Zustandsgrößen müssen auf Zustandserfassungen beruhen, die im Fall von § 42.1(a) bis § 42.1(d) zu einem Zeitpunkt von nicht früher als 54 Monate vor Ende des Vertragszeitraumes, im Fall von § 42.1(e) auf Basis der letzten turnusmäßigen Hauptprüfung und im Fall von § 42.2 zu einem Zeitpunkt von nicht früher als 36 Monate vor Ende des Vertragszeitraumes durchgeführt wurden.
- 42.4 Leistet der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 46 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 42.5 Soweit der Auftragnehmer zur Abwendung von Einbehalten nach § 42.1 eine Bürgschaft gestellt hat, wird diese Zug um Zug gegen Übergabe der Bürgschaft gemäß § 42.2 zurückgegeben oder bei Vorliegen der in § 42.2 genannten Voraussetzungen zu dem relevanten Zeitpunkt auf den geforderten Betrag reduziert. Die Bürgschaft nach § 42.2 wird nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 43 und der Übergabe der Unterlagen nach § 43.11 zurückgegeben, erfolgte Einbehalte werden ausgekehrt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird die Bürgschaft nach § 42.2 stattdessen nur insoweit reduziert, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Vermögensnachteile und der Abzugsbeträge infolge der damit verbundenen Verfügbarkeitseinschränkungen nicht erforderlich ist.

§ 43 Rückgabeinspektion, Rückgabe, Abnahme

- 43.1 Der Vertragsgegenstand muss im Zeitpunkt des Ablaufs des Vertragszeitraums mindestens die in den Vergabeunterlagen – insbesondere die in den ZTV Funktion StB A 49 – festgelegten Anforderungen und im Fall von nachträglichen Leistungsänderungen den insoweit vereinbarten und in den Bestandsplänen abgebildeten Zustand einhalten.
- 43.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Vertragsgegenstandes finden auf der Basis der dem AG vorzulegenden und bei Vertragsende gemäß VGU Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Ziffer 7 zu übertragenden Dokumentation die Rückgabeinspektionen statt.
- 43.3 Die Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums erfolgen entsprechend den ZTV Funktion StB A 49. Dabei führt der Auftraggeber die erforderlichen Rückgabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens sechs Monate, im Fall von Ingenieurbauwerken spätestens drei Monate



vor Ende des Vertragszeitraums vorliegen. Die Kosten der Rückgabeinspektionen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers, die dieser selbst zu tragen hat. Die Kosten der von dem Auftragnehmer veranlassten Bauwerksprüfung des Auftragnehmers für Ingenieurbauwerke trägt dieser selbst.

- 43.4 Wird aufgrund der Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums festgestellt, dass der Vertragsgegenstand den Anforderungen nach § 43.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Vertragszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Auftragnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Sofern nicht die Vergabeunterlagen eine ausdrückliche Frist für die Durchführung der Maßnahmen enthalten, sind die Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig vor Vertragsende die Rückgabeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Auftraggeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Vertragszeitraum hinaus erstrecken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 57.
- 43.5 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Auftraggeber die Rückgabeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Rückgabeinspektion(en) trägt der Auftragnehmer allein, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.
- 43.6 Abgesehen von den Fällen des § 31 erfolgt die Rückgabe des Vertragsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne des § 640 BGB am Ende des Vertragszeitraums.
- 43.7 An der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen neben dem Auftraggeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil.
- 43.8 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 43.1 eingehalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 43.9 § 30.7 gilt entsprechend.
- 43.10 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers nach Ablauf des Vertragszeitraums und Abnahme des Vertragsgegenstands beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Rückgabeinspektionen oder



bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht beseitigt wurden. Für die durch die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung verursachten Verfügbarkeitseinschränkungen sind Abzugsbeträge nach § 46.2.2 anzusetzen, hierüber erfolgt eine Abrechnung jeweils binnen drei Wochen nach Ende eines Kalendermonats, die der Auftragnehmer vorzubereiten hat. Die entsprechenden Zahlungen des Auftragnehmers werden 30 Kalendertage nach Zusendung der Abrechnung fällig. Statt Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung nach § 43.4 Schadensersatz verlangen, dieser umfasst auch die anzusetzenden Abzugsbeträge. Für diese Mängelansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Abnahme.

43.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Auftraggeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.

43.12 Sofern innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Rückgabe der Grundstücke des Vertragsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Auftragnehmer bzw. zum Zeitpunkt des durch den Auftragnehmer durchgeführten Grunderwerbs vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

43.13 Aufschiebend bedingt auf das frühere Ereignis von

43.13.1 der Beendigung dieses Vertrags durch Ablauf der Vertragslaufzeit und

43.13.2 dem Wirksamwerden einer Kündigung dieses Projektvertrags

tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche gegen seine Nachunternehmer ab. Es wird klargestellt, dass § 43.13.2 voraussetzt, dass die Fremdkapitalgeber nicht wirksam gemäß den Bestimmungen des Direktvertrags in diesen Projektvertrag eingetreten sind.



3. Teil Regelungen zur Finanzierung, zu Abschlagszahlungen und zur Vergütung

§ 44 Finanzierungsverpflichtung

44.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem Angebot des erfolgreichen Bieters sicherzustellen. Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bis zum Zeitpunkt 8 (acht) Wochen nach Empfang des Zuschlagsschreibens die entsprechenden Finanzierungsverträge abzuschließen (Financial Close) und durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Projektvertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

44.2 Der Termin, zu dem nach § 44.1 Financial Close und Nachweis der Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung spätestens zu erfolgen haben, kann vom Auftraggeber verschoben werden, wenn

44.2.1 die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder

44.2.2 der Auftragnehmer dies unter Angabe wichtiger Gründe beantragt.

Der Auftraggeber wird seine Entscheidung über eine Verschiebung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Für eine Verschiebung von mehr als sechs Monaten ist in jedem Fall die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. In den Fällen des § 44.2.1 erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5. In den Fällen des § 44.2.2 erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5 nur dann, wenn der wichtige Grund nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Fremdkapitalgeber stammt.

44.3 Zur Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung des Auftragnehmers dienen die „Verpflichtungserklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft und der Gesellschafter der Projektgesellschaft“ (Formblatt GEK in Anlage 10) und im Falle der Einbindung externer Kapitalgeber die Verpflichtungserklärungen der externen Kapitalgeber (Formblatt VEK in Anlage 11) gemäß dem Angebot des erfolgreichen Bieters.

44.4 Für das Fremdkapital gelten ergänzend folgende Vorschriften:

44.4.1 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe des § 44.1 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß VGU Kapitel 5 - Bewerbungsbedingungen festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für



- (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder
- (ii) die langfristige Finanzierung

nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Bestandteils des monatlichen Entgelts gemäß § 46.1.1 auf den Betrag verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der VGU Kapitel 5 - Bewerbungsbedingungen ergibt. Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht gemäß § 44.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftragnehmer – vorbehaltlich der Regelung in § 44.4.2 – das Risiko einer Zinssteigerung und hat kein Recht auf Anpassung des monatlichen Entgelts.

44.4.2 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist nach § 44.1 ordnungsgemäß nach und verschiebt der Auftraggeber den Termin des Financial Close nach § 44.2, trägt der Auftraggeber das Risiko der Zinssteigerung während des in § 44.1 genannten Zeitraums sowie einer eventuellen Fristverlängerung nach § 44.2.1 bis zum Ablauf der verlängerten Frist. Das Risiko der Zinssteigerung während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 44.2.2 trägt der Auftragnehmer, wenn nicht die Parteien im Zuge der Verlängerung eine abweichende Vereinbarung hierüber treffen oder der Auftraggeber das zur Fristverlängerung führende Ereignis zu vertreten hat.

44.4.3 Verringert sich der gemäß VGU Kapitel 5 - Bewerbungsbedingungen festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters, reduziert sich das monatliche Entgelt in jedem Fall auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der VGU Kapitel 5 - Bewerbungsbedingungen ergibt. Gleiches gilt im Falle der Fristverlängerung gemäß § 44.2, wenn sich die Referenzzinssätze nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters verringern.

44.4.4 Im Rahmen der Zinsanpassung nach diesem § 44.4 ist vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Finanzierungsstruktur sicherzustellen, dass sich im Vergleich zum Angebot des erfolgreichen Bieters keine Erhöhung des DSCR gemäß den Ziffern 6 und 7 und keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite vor Steuern gemäß Ziffer 21 des Formblattes FM1, das mit dem Angebot eingereicht wurde, ergibt. Sofern es dem Auftragnehmer im Rahmen der Optimierung des Finanzmodells bei Financial Close aus methodischen Gründen unmöglich ist, kumulativ eine Überschreitung des DSCR und der Eigenkapitalrendite im Vergleich zum Finanzmodell zu vermeiden, so hat er zumindest sicherzustellen, dass sich keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite bei Financial Close ergibt.

Verfügbarkeitsmodell A 49**Land Hessen**

Kapitel 8: Projektvertrag

DEGES

- 44.5 Der Auftraggeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zurückbehalten, solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Finanzierungspflichten gemäß § 44.1 nicht nachgewiesen hat. Soweit der Auftragnehmer seinen sonstigen Leistungspflichten nachkommt, wird der Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch machen.
- 44.6 Beteiligung des Auftraggebers an Refinanzierungsgewinnen
- 44.6.1 Der Auftragnehmer holt vor jeder Refinanzierung die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ein, die nur verweigert werden darf, wenn die Refinanzierung nachteilige Auswirkungen für den Auftraggeber haben könnte. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn er nicht vor Ablauf von einem (1) Monat nach Zugang der Refinanzierungsanfrage und nach Vorlage aller dazu erforderlichen Unterlagen widersprochen oder mitgeteilt hat, dass er einen längeren Zeitraum für die Prüfung benötigt. Einer Zustimmung bedarf es nicht für Refinanzierungen, die bereits im Finanzmodell einkalkuliert sind, sowie für Refinanzierungen im Rahmen von Restrukturierungen, die zur Abwendung einer vorzeitigen Beendigung des Projekts erfolgen; in diesem Fall zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die beabsichtigte Refinanzierung vorab an.
- 44.6.2 Kommt es nach Abschluss dieses Vertrags zu einer Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn des Auftragnehmers führt, so ist der Refinanzierungsgewinn anteilig zu 50 % an den Auftraggeber auszukehren. Dies gilt nicht für Refinanzierungen im Rahmen von Restrukturierungen, die zur Abwendung einer vorzeitigen Beendigung des Projekts erfolgen. Ergibt sich aus dem Finanzmodell im Angebot des erfolgreichen Bieters, dass der Auftragnehmer einen Refinanzierungsgewinn bereits einkalkuliert hat, so erfolgt eine Auskehrung des Refinanzierungsgewinns nur in Höhe von 50 % des den einkalkulierten Betrag übersteigenden Refinanzierungsgewinns.
- 44.6.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen in Bezug auf eine beabsichtigte Refinanzierung zur Verfügung, einschließlich einer Kopie des gemäß der beabsichtigten Refinanzierung angepassten Finanzmodells einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen. Der Auftraggeber ist vor, während und jederzeit nach einer Refinanzierung berechtigt, Finanzmodell und Dokumentation im Zusammenhang mit der entsprechenden Refinanzierung zu prüfen, dies schließt auch die Kalkulation eines Refinanzierungsgewinns ein.
- 44.6.4 Die Auskehrung des Refinanzierungsgewinns erfolgt entweder
- (a) als Einmalzahlung oder



- (b) als ratierliche Auskehrung in Form monatlicher Auszahlungsbeträge nach geplantem Anfall des Refinanzierungsgewinns.

Zur Erreichung eines wirtschaftlich optimierten Ergebnisses werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer vor der Durchführung der Refinanzierung über die Form der Auskehrung verständigen.

Grundsätzlich erfolgt die Auskehrung nach dem geplanten Anfall gemäß (b). Dazu wird das Ergebnis aus A - B gemäß § 2.3.57 für das jeweilige Kalenderjahr durch 12 geteilt. In Kalenderjahren, in denen das Ergebnis aus A - B negativ ist, erfolgt keine Auskehrung und der negative Betrag wird solange mit dem Ergebnis des jeweiligen Folgejahres verrechnet, bis er ausgeglichen ist. Verbleibt am Ende des Vertragszeitraums ein negativer Betrag, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Betrag zahlen, der erforderlich ist, um die nach § 44.6.2 maßgebliche Teilung des Refinanzierungsgewinns zu erreichen.

Die Auszahlung als Einmalzahlung gemäß (a) erfolgt nur, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erzielt wurde. In diesem Fall ist der Barwert des Refinanzierungsgewinns zu ermitteln; hierfür ist die Summe der relevanten geplanten jährlichen und mittels der Eigenkapitalrendite diskontierten Refinanzierungsgewinne heranzuziehen.

Der Auftraggeber kann die Auskehrung des Anteils des Auftraggebers am Refinanzierungsgewinn mit seinen an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen verrechnen.

44.6.5 Der Refinanzierungsgewinn wird nach den Regelungen in § 2.3.57 vom Auftragnehmer ermittelt. Ist der Auftraggeber mit der Ermittlung nicht einverstanden und können die Parteien keine Einigung erzielen, so soll ein einvernehmlich bestellter Sachverständiger hierüber entscheiden. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Entscheidung des Sachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

44.6.6 Bei der Berechnung des Refinanzierungsgewinns sollen die berechtigten und angemessenen Beraterkosten beider Parteien im Zusammenhang mit der Refinanzierung berücksichtigt werden, dabei sollen dem Auftraggeber die berechtigten und angemessenen Kosten binnen 28 Tagen nach jeder Refinanzierung vom Auftragnehmer gezahlt werden.

Verfügbarkeitsmodell A 49**Land Hessen****Kapitel 8: Projektvertrag****DEGES**

44.6.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unter Angabe aller Details, sobald eine Refinanzierung abgeschlossen wurde. Der Auftraggeber kann eine Kopie der neuen oder angepassten Finanzierungsverträge verlangen.

44.6.8 Der Auftraggeber hat das Recht, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers jeweils einmal innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Kalenderjahren eine Refinanzierung zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass die generellen Marktbedingungen sich, auch unter Berücksichtigung der Kosten einer Refinanzierung, im Vergleich zu den Finanzierungsbedingungen im Angebot des erfolgreichen Bieters verbessert haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen eine Refinanzierung zu ermöglichen und hierzu Refinanzierungsangebote einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer ebenfalls Refinanzierungsangebote vorlegen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass eine bestimmte Refinanzierung umzusetzen ist, wenn diese für beide Vertragsparteien wirtschaftlich vorteilhaft ist und der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht nachweist, dass diese bestimmte Refinanzierung für den Auftragnehmer wirtschaftliche Nachteile hat. Das Recht des Auftraggebers nach diesem § 44.6.8 steht unter der Einschränkung, dass der Auftraggeber keine Refinanzierungen verlangen kann, die einen Konflikt mit den bereits im Finanzmodell einkalkulierte Refinanzierungen, bei denen der Auftragnehmer den einkalkulierten Refinanzierungsgewinn nach den Regelungen dieses Projektvertrags komplett behalten dürfte, herbeiführen können.

44.7 Nachträgliche Einbindung von Förderinstituten

Wird nach Vertragsabschluss ein Förderinstitut in die Finanzierung eingebunden und führt dies zu einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen, die noch nicht im Angebot des erfolgreichen Bieters einkalkuliert ist, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich anderweitiger Regularien des Förderinstituts mindestens zur Hälfte an den daraus resultierenden Vorteilen zu beteiligen. Die Beteiligung des Auftraggebers erfolgt zu einem höheren Anteil, sofern Regularien des Förderinstituts dies bestimmen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nachvollziehbar die aus der Einbindung resultierenden Vorteile und den dem Auftraggeber nach Satz 1 zustehenden Anteil hieran dar. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 44.6 entsprechend.

§ 45 Abschlagszahlungen während der Bauphase

45.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Bauphase Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 350.000.000,00 (in Worten: dreihundertfünfzig Millionen Euro) (netto) zu zahlen.



- 45.2 Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in §§ 45.3 und 45.4 sowie VGU Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen, Ziffer 2.1.2, gemäß Ziffer 2.1 des Angebots des erfolgreichen Bieters (Anlage 8) in bis zu 8 Teilbeträgen. Die Auszahlung eines Teilbetrages der Abschlagszahlungen setzt (i) den Nachweis des jeweiligen Baufortschritts durch Vorlage einer entsprechenden Qualitätsdokumentation für die erbrachten Bauleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems des Auftragnehmers gemäß VGU Kapitel 9 – Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Ziffer 3, sowie (ii) den Nachweis gemäß § 45.3 voraus. Die Zahlung eines Teilbetrages der Abschlagszahlungen erfolgt bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzung jeweils binnen 20 (zwanzig) Werktagen nach dem im Angebot des erfolgreichen Bieters bezeichneten Auszahlungstermin. Wird ein Teilbetrag der Abschlagszahlungen nicht oder nur teilweise wegen Fehlens des Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen ausgezahlt, wird der nicht ausgezahlte Betrag ausgezahlt, sobald die für die Vollauszahlung des Teilbetrags erforderlichen Auszahlungsvoraussetzungen beigebracht worden sind. Die Zahlung der letzten Abschlagszahlung erfolgt nach der letzten Übergabe gemäß § 30.1. Für die letzte Abschlagszahlung gilt das in § 45.3 festgelegte Verhältnis zwischen Abschlagszahlungen und den Gesamtbaukosten gemäß Ziffer 5 des Formblatts ÜKE1 des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht für die vertragsgemäß noch ausstehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß § 29.4.
- 45.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 18 Werktage vor dem jeweiligen Auszahlungstermin gemäß Angebotsschreiben nachvollziehbar darzulegen, dass der Anteil der Summe aus den bisher ausgezahlten und der zur Auszahlung anstehenden Abschlagszahlungen am Wert der zum Zeitpunkt des Auszahlungstermins erbrachten Bauleistungen nicht höher ist als der Anteil der gesamten Abschlagszahlungen an den Gesamtbaukosten gemäß Ziffer 5 des Formblatts ÜKE1 des Angebots des erfolgreichen Bieters. Die Darlegung des Auftragnehmers hat insbesondere Angaben zum Grad der Fertigstellung, bezogen auf die Gesamtbauleistungen, zur Fertigstellung der Richtungsfahrbahnen und der Ingenieurbauwerke zu enthalten. Die Darlegung kann anhand der durch den technischen Berater der finanzierenden Banken testierten Abschlagsrechnungen des Nachunternehmers Bau erfolgen. Sofern dieser Nachweis unzutreffend ist oder nicht auf ein entsprechendes Bauvolumen abstellt, kann der Auftraggeber ihn zurückweisen. Ist der Auftragnehmer im Fall der Zurückweisung der Ansicht, dass der Wert der erbrachten Bauleistungen seitens des Auftraggebers unzutreffend ermittelt wurde, so ist der Wert der erbrachten Bauleistung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu ermitteln, die Regelungen des § 27.6 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer zum gleichen Zeitpunkt dem Auftraggeber einen aktuellen Soll-Ist-Vergleich des Terminplans Bau zur Verfügung zu stellen. Die Parteien halten den Grad der Fertigstellung in einem gemeinsamen Protokoll fest. Ist zu dem relevanten Auszahlungstermin die zu erbringende Bauleistung noch nicht vollständig erbracht und dem Auftraggeber nachgewiesen worden, steht jedoch fest, dass die bis zum Auszahlungstermin zu erbringende Bauleistung



innerhalb von sechs (6) Wochen erfüllt werden wird, so erfolgt unter Beachtung der Voraussetzungen dieses § 45.3 gleichwohl eine Auszahlung der Abschlagszahlung, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vorauszahlungsbürgschaft in einer für den Auftraggeber zufriedenstellenden Form und Höhe im Hinblick auf die am Auszahlungstermin noch ausstehende Bauleistung übergibt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des Bürgen gilt § 36.1 entsprechend. Die Bürgschaft ist nach Erbringung der betreffenden Bauleistung und Vorlage einer entsprechenden Dokumentation an den Auftraggeber zurückzugeben. Für die Auszahlung der letzten Abschlagszahlung gemäß § 45.2 gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

45.4 Kommt es bis zur letzten Übergabe

45.4.1 zu einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, so wird diejenige Abschlagszahlung nach § 45.2, die unmittelbar auf den Eintritt der Pflicht des Auftragnehmers zur Abführung der erhöhten Umsatzsteuer auch im Hinblick auf bereits geleisteten Abschlagszahlungen folgt, um den Betrag erhöht, der sich aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuersätze im Hinblick auf die bereits gezahlten Abschlagszahlungen ergibt;

45.4.2 zu einer Ermäßigung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, gilt die Regelung in § 45.4.1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhöhung der betreffenden Abschlagszahlungen deren Reduzierung tritt.

45.5 Die Abschlagszahlungen sind in ihrer Höhe allein nach Maßgabe dieses § 45 anzupassen und im Übrigen unveränderlich.

§ 46 Monatliches Entgelt

46.1 Bestandteile des monatlichen Entgelts

Der Auftragnehmer erhält für seine unter diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen neben den Abschlagszahlungen in § 45 während des Vertragszeitraums ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und vorbehaltlich etwaiger nach diesem Projektvertrag vorzunehmen-der Entgeltkürzungen und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

46.1.1 Entgeltbestandteil für die langfristige Finanzierung in Höhe von monatlich EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro und [REDACTED] Cent) für den



Zeitraum ab dem auf den Fertigstellungstermin für den Bau gemäß § 29.2.1 folgenden Monat (also ab dem [REDACTED]) bis zum Ende des Vertragszeitraums. Verzögern sich die Fertigstellung und die letzte Übergabe und erfolgen sie nach dem Termin in § 29.2.1, so erfolgt eine Zahlung dieses Entgeltbestandteils erst ab dem Monat nach tatsächlicher Fertigstellung und letzter Übergabe, in diesem Fall werden die monatlichen Entgelte zunächst einbehalten und mit dem Entgelt für den Monat nach letzter Übergabe ausbezahlt. Sofern der Auftragnehmer in diesem Fall eine angemessene Sicherheit (z.B. Bürgschaft, welche hinsichtlich des Bürgen den Anforderungen des § 36.1 entspricht) stellt, wird der Auftraggeber den Entgeltbestandteil gemäß § 46.1.1 für den Zeitraum ab dem auf den Fertigstellungstermin für den Bau gemäß § 29.2.1 folgenden Monats, längstens jedoch für die Dauer von zwölf (12) Monaten, zahlen.

46.1.2 Entgeltbestandteil für sonstige Leistungen nach diesem Projektvertrag einschließlich Leistungen der Erhaltung gemäß Definition in § 2.3.12(b) und Leistungen des Betriebs gemäß Definition in § 2.3.12(a). Der Entgeltbestandteil beträgt in gestaffelter Höhe

- (a) monatlich EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro und [REDACTED] Cent) für den Zeitraum ab Vertragsbeginn gemäß § 9.1 bis zum Fertigstellungstermin gemäß § 29.2.1 (also bis zum [REDACTED]) („**Stufe 1**“). Verzögern sich die Fertigstellung und die letzte Übergabe und erfolgen sie nach dem Termin in § 29.2.1, so erfolgt eine Zahlung des Entgeltbestandteils für sonstige Leistungen der Stufe 1 bis zum Ablauf des Monats, in dem die tatsächliche Fertigstellung und die letzte Übergabe stattfinden.
- (b) im Anschluss an die Stufe 1, somit ab dem ersten Tag nach dem Fertigstellungstermin für den Bau der Vertragsstrecke (ohne die landschaftspflegerischen Maßnahmen) (d.h. ab dem [REDACTED]) und abweichend von § 46.1.2 (a) bis zum Ende des Vertragszeitraums („**Stufe 2**“) monatlich den in § 46.1.2 (a) genannten, um den Faktor 1,5 erhöhten Betrag (somit monatlich EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro und [REDACTED] Cent)). Verzögern sich die Fertigstellung und die letzte Übergabe und erfolgen sie nach dem Termin in § 29.2.1, so erfolgt eine Zahlung des Entgeltbestandteils für sonstige Leistungen der Stufe 2 erst ab dem Monat nach tatsächlicher Fertigstellung und letzter Übergabe.

Das monatliche Entgelt nach diesem § 46.1 ist zwischen den Parteien fest, abschließend und unveränderlich vereinbart. Es wird nur angepasst, um eine Anpassung an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach § 44.4 bzw. eine Anpassung an die Entwicklung des Preisindex nach § 46.7 zu berücksichtigen.





46.2 Kürzungen des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen

46.2.1 Grundsätze für den Ansatz von Abzugsbeträgen

Für Verfügbarkeitseinschränkungen werden Abzugsbeträge in der in § 46.2.2 genannten Höhe angesetzt. Dabei sind bei der Zuweisung von Abzugsbeträgen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen für jede Arbeitsstelle und jede Geschwindigkeitsreduzierung gesondert die nachfolgenden Ausnahme-, Sonder- und Kollisionsregeln zu beachten. Die Fälligkeit und Abrechnung der Abzugsbeträge richtet sich nach § 46.4.

- (a) Im Bereich einer Arbeitsstelle werden Verfügbarkeitseinschränkungen wie folgt mit Abzugsbeträgen belegt:
 - (i) Treffen in einer Arbeitsstelle Geschwindigkeitsreduzierungen und Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (wie in § 2.3.65 definiert) zusammen, so werden nur die nach § 46.2.2 für die Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts anzusetzenden Abzugsbeträge angesetzt (je Fahrstreifen), nicht jedoch ein Abzugsbetrag für Geschwindigkeitsreduzierungen. Im Übrigen können Beträge nach § 46.2.2 kumulativ anfallen.
 - (ii) Ist der Arbeitsstelle eine Geschwindigkeitsreduzierung vor- oder nachgelagert, so wird für diese dann kein gesonderter Abzugsbetrag angesetzt, wenn die Geschwindigkeitsreduzierung allein auf der verkehrsrechtlichen Anordnung betreffend die Verkehrsführung in Bezug auf die Arbeitsstelle beruht.
 - (iii) Für eine Geschwindigkeitsreduzierung wird in Abweichung von § 46.2.1(a)(i) dann ein Abzugsbetrag in Ansatz gebracht, wenn sie aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnung im Anschluss an den Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Arbeitsstelle (z. B. Arbeiten an der Fahrbahndecke) angeordnet wird.
- (b) Bei zustandsbedingten Geschwindigkeitsreduzierungen über einer Länge von ≥ 5 km fällt für jede Teilstrecke von bis zu 5 km ein Abzugsbetrag an.
- (c) Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen führen nicht zum Ansatz von Abzugsbeträgen, wenn hierdurch keine Verfügbarkeitseinschränkung verursacht wird.
- (d) Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen von Winterdienstleistungen (Räum- und Streudienste) im Betriebsdienst werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt.



- (e) Wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Verfügbarkeitseinschränkungen durch höhere Gewalt oder Drittgewalt oder unmittelbar durch konkrete Sondernutzungen der Vertragsstrecke verursacht sind, fallen keine Abzugsbeträge für diese Verfügbarkeitseinschränkungen an. Ebenso fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftraggeber oder nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers tätige Dritte Maßnahmen entweder auf oder unter oder über der Vertragsstrecke oder auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten mit Auswirkungen auf die Vertragsstrecke vornehmen, es sei denn, bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Ersatzvornahmen nach § 49. Ferner fallen keine Abzugsbeträge wegen Verfügbarkeitseinschränkungen für den Zeitraum an, in dem der Auftragnehmer aufgrund eines Widerspruchs des Auftraggebers gemäß § 15.6 keine Maßnahmen durchführen kann. Für Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von zusätzlichen oder geänderten Leistungen oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten des Auftragnehmers gilt § 46.2.1(g).

Von der Abzugsfreiheit mit umfasst sind die erforderlichen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Beseitigung der hierdurch verursachten vertragswidrigen Zustände und zur Wiederherstellung geschuldeter Zustandswerte des Vertragsgegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit infolge dieser Maßnahmen vom Auftragnehmer geplante Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen entfallen. Dafür, dass dies nicht der Fall ist, ist der Auftragnehmer darlegungspflichtig. Führt der Auftragnehmer bei Gelegenheit vorstehender Verfügbarkeitseinschränkungen weitere Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen durch, so unterliegen diese nicht der Abzugsfreiheit.

Werden Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers, insbesondere an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Tunnels Frankenhain, durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Wartungsunternehmen ausgeführt, ohne dass der Auftragnehmer selbst Bau-, Betriebs- und/oder Erhaltungsmaßnahmen an der Vertragsstrecke bzw. am oder im Tunnel Frankenhain durchführt, fallen derartige Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter § 46.2.1(e) Satz 2. Führt der Auftragnehmer jedoch zeitgleich und/oder parallel zu den Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers, insbesondere an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Tunnels Frankenhain, Bau-, Betriebs- und/oder Erhaltungsmaßnahmen an bzw. auf der Vertragsstrecke aus, findet die Ausnahmeregelung des § 46.2.1(e) keine Anwendung. In diesem Fall wird für eine Verfügbarkeitsbeschränkung jedoch nur 30 % des vollen Satzes für Verfügbarkeitsbeschränkungen gemäß § 46.2.2 abgezogen, der ansonsten im Bereich einer Arbeitsstelle des Auftragnehmers für Verfügbarkeitsbeschränkungen gemäß §§ 46.2.1(a) bis



46.2.1(c) in Verbindung mit § 46.2.2 abziehen wäre, die aufgrund von Bau-, Betriebs- und/oder Erhaltungsmaßnahmen des Auftragnehmers entstehen. Soweit Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers, insbesondere an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Tunnels Frankenhain, durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Wartungsunternehmen länger dauern als zeitgleich und/oder parallel ausgeführte Bau-, Betriebs- und/oder Erhaltungsmaßnahmen des Auftragnehmers, fallen solche Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des vom Auftraggeber beauftragten Wartungsunternehmens unter § 46.2.1(e) Satz 2.

Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höherer Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

- (f) Verfügbarkeitseinschränkungen werden vorbehaltlich der nachstehenden Regelung für die Vertragsstrecke nach § 6.1.1(a) erst nach erfolgter Übergabe der Bauleistung gemäß § 30 und Verkehrsfreigabe mit Abzugsbeträgen belegt; eine zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Fertigstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen steht einem Ansatz von Abzugsbeträgen nicht entgegen.

Erstmalige Übergabeinspektionen und erstmalige Griffigkeitsmessungen werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt. Sollten Prüfungen zu wiederholen sein, so werden die Wiederholungsprüfungen mit Abzugsbeträgen belegt. Entsprechendes gilt für die Abnahmeprüfungen nach § 31.2.

Werden im Rahmen einer Übergabeinspektion die Mindestanforderungen an die Griffigkeit der Fahrbahndecke nicht nachgewiesen, werden die aufgrund der nicht nachgewiesenen Griffigkeit der Fahrbahndecke entstehenden Verfügbarkeitseinschränkungen erst ab dem 15. Kalendarstag nach der jeweiligen Übergabeinspektion mit Abzugsbeträgen belegt. Kann der Nachweis der Griffigkeit der Fahrbahndecke aus technischen und nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt geführt werden, beginnt die Belegung der Verfügbarkeitseinschränkungen mit Abzugsbeträgen erst zu diesem späteren Zeitpunkt.

Zur Vereinfachung der Vertragsabwicklung werden über Satz 1 hinaus auch Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Mängeln, die bei der Übergabe nach § 30 oder Abnahme nach § 31 festgestellt und im Protokoll festgehalten wurden, dann nicht mit Abzugsbeträgen belegt, wenn und soweit es sich um die erstmalige

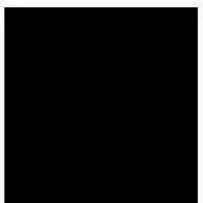


diesbezügliche Mängelbeseitigung handelt und die für die Beseitigung dieser Mängel im Übergabe- oder Abnahmeprotokoll vereinbarten Zeitansätze nicht überschritten werden. Die vorstehende Regelung gilt ferner für solche Restarbeiten, die der Auftragnehmer aufgrund baubauablauftechnisch bedingter Gegebenheiten nicht bis zur Übergabe nach § 30 oder bis zu der Abnahme nach § 31 erledigen kann, wenn sie im Übergabeprotokoll festgehalten und im Hinblick auf den Verkehrsfluss und Verkehrsablauf optimiert innerhalb von drei (3) Monaten nach der Übergabe gemäß § 30 oder der Abnahme nach § 31 mängelfrei ausgeführt werden. Im Übrigen verbleibt es jedoch dabei, dass alle Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit Abzugsbeträgen belegt werden.

- (g) Im Fall von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen (§ 47) oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten (§ 48) hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots oder im Rahmen des Berichts über die Mehrkosten anzugeben, welche Verfügbarkeitseinschränkungen damit verbunden sind. Soweit die Parteien über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen Einigkeit erzielen, fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftragnehmer den vereinbarten Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen nicht überschreitet. Wird der vereinbarte Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen überschritten, fallen Abzugsbeträge an, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Wenn sich die Parteien nicht über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen einigen können, fallen in unstreitigem Umfang keine Abzugsbeträge an, während bis zur Klärung des streitigen Teils insoweit Abzugsbeträge anfallen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits über die Höhe der Abzugsbeträge seine Leistung zu verweigern.
- (h) Im Hinblick darauf, dass der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand in dem in § 10 beschriebenen Zustand übernimmt, werden Verfügbarkeitseinschränkungen in denjenigen Teilen der Vertragsstrecke, die der Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht auszubauen, sondern nur zu betreiben und/oder zu erhalten hat, ab dem Beginn des Vertragszeitraumes gemäß § 9.1 bis zum Fertigstellungstermin gemäß § 29.2.1 nicht mit Abzugsbeträgen belegt. Diese Regelung gilt für Abzugsbeträge nach § 46.2.2.

46.2.2 Abzugsbeträge

Es gelten die folgenden Abzugsbeträge (in EUR/Kalendertag):





- (a) Für jede Geschwindigkeitsreduzierung einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke auf ≥ 80 km/h ohne Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts und ohne Fahrstreifenreduzierung:



- (b) Für jede Geschwindigkeitsreduzierung einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke, auf < 80 km/h ohne Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts und ohne Fahrstreifenreduzierung:



- (c) Für jede Einschränkung der Breite eines Fahrstreifens: 

Die Breite des Behelfsfahrstreifens des Hauptfahrstreifens muss mindestens 3,25 m betragen. Die Breite des Behelfsfahrstreifens des Überholfahrstreifens muss mindestens 2,60 m betragen. Maßangaben gelten jeweils einschließlich der Gelbmarkierung.

- (d) Für jede Reduzierung um einen Fahrstreifen einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke ohne Einschränkung der Fahrstreifenbreite der verbleibenden Fahrstreifen: 

- (e) Für jede Fahrtrichtungssperrung der durchgehenden Strecke zwischen zwei Anschlussstellen:



- (f) Für die Sperrung einer Verteilerfahrbahn oder einer Rampe (oder eines Astes) in einer Anschlussstelle, einem Autobahndreieck oder einem Autobahnkreuz im Zeitraum von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr oder für die Reduzierung einer Verteilerfahrbahn oder einer Rampe (oder eines Astes) um einen Fahrstreifen in einer Anschlussstelle, einem Autobahndreieck oder einem Autobahnkreuz im Zeitraum von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr:



Die Verbindungsrampen im Ohmtal-Dreieck aus Richtung Fritzlar in Richtung Frankfurt am Main und aus Richtung Frankfurt am Main in Richtung Fritzlar sind nicht als Rampen im Sinne von § 46.2.2(f) anzusehen, sondern als durchgehende Strecke.

- (g) Für die Sperrung einer Verteilerfahrbahn oder einer Rampe (oder eines Astes) in einer Anschlussstelle, einem Autobahndreieck oder einem Autobahnkreuz im Zeitraum von Montag 06:00 Uhr bis Freitag 22:00 Uhr oder für die Reduzierung einer Verteilerfahrbahn oder einer Rampe (oder eines Astes) um einen Fahrstreifen in einer Anschlussstelle, einem Autobahndreieck oder einem Autobahnkreuz im Zeitraum von Montag 06:00 Uhr bis Freitag 22:00 Uhr:





Die Verbindungsrampen im Ohmtal-Dreieck aus Richtung Fritzlar in Richtung Frankfurt am Main und aus Richtung Frankfurt am Main in Richtung Fritzlar sind nicht als Rampen im Sinne von § 46.2.2(g) anzusehen, sondern als durchgehende Strecke.

- (h) Für die Sperrung von Zufahrten zu Verkehrsflächen auf Rastanlagen: [REDACTED]
- (i) Bei Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Arbeitsstellen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist ein Abzugsbetrag anzusetzen, der wie folgt ermittelt wird: Die Dauer der Verfügbarkeitseinschränkungen in Stunden wird zunächst auf die nächste volle Stunde aufgerundet und anschließend durch 24 geteilt, der sich ergebende Faktor wird multipliziert mit dem anzuwendenden Abzugsbetrag gemäß § 46.2.2.
- (j) Bei Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Arbeitsstellen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist ein Abzugsbetrag anzusetzen, der wie folgt ermittelt wird: Die Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung in Stunden wird zunächst auf die nächste volle Stunde aufgerundet und anschließend durch 24 geteilt, der sich ergebende Faktor wird multipliziert mit 30 % des anzuwendenden Abzugsbetrages gemäß § 46.2.2. Wenn die als Arbeitsstelle in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr geplante Verfügbarkeitseinschränkung im Rahmen der Durchführung ganz oder teilweise in den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr fällt, wird der Abzugsbetrag für die gesamte Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung nicht auf 30 % reduziert, sondern in voller Höhe mit dem vorgenannten Faktor multipliziert. Vorstehender Satz findet für geplante, in sich nicht teilbare Maßnahmen, die aus technischen Gründen den in Satz 2 genannten Zeitraum um bis zu zwei Stunden überschreiten, keine Anwendung, wenn vor Maßnahmendurchführung Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hierüber erzielt wurde.

46.2.3 Verfügbarkeitsverzeichnis und Verrechnungen

- (a) Der Auftraggeber führt ein Verfügbarkeitsverzeichnis als Bestandteil des Management-Informationssystems. In dem Verfügbarkeitsverzeichnis werden die Beträge nach Maßgabe des Formblatts KG im Angebot des erfolgreichen Bieters (Anlage 9) jeweils zum Beginn eines Vertragsjahres kalkulatorisch gutgeschrieben. Die jährlichen Gutschriften werden unter Heranziehung des Preisindex fortgeschrieben. Der Auftragnehmer kann durch entsprechende Kennzeichnung bestimmter Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen der von ihm nach § 46.4 zu erstellenden Entgeltabrechnung eine Verrechnung der entsprechenden Entgeltabzüge mit den jährlichen Gutschriften beantragen. Der Auftragnehmer kann ferner zweimal pro Kalenderjahr für eine zeitlich vorzuziehende Erhaltungsmaßnahme eine Verrechnung mit Gutschriften für die zwei der Antragsstellung folgenden Kalenderjahre beantragen. Der Antrag hat eine [REDACTED]



genaue Beschreibung, einschließlich einer Darstellung der Ausführung der geplanten Erhaltungsmaßnahme, die zeitlich vorgezogen werden soll, sowie der Gründe für das Vorziehen der Erhaltungsmaßnahme zu enthalten. Der Auftraggeber wird einen solchen Antrag innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen prüfen. Äußert sich der Auftraggeber nicht bis zum Ablauf der Frist, gilt der Antrag auf eine derartige Einzelverrechnung als abgelehnt. Zulässige Verrechnungen werden entsprechend vom Auftraggeber in dem Verfügbarkeitsverzeichnis und bei der Ermittlung und der Prüfung des Abzugsbetrages berücksichtigt. Der Saldo des Verfügbarkeitsverzeichnisses kann zu keinem Zeitpunkt kleiner als 0,00 EUR werden.

- (b) Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass eine Verrechnung in der vom Auftragnehmer beantragten Weise gemäß den Regelungen des Projektvertrags nicht zulässig ist, so lässt der Auftraggeber die streitige Verrechnung beim Abzugsbetrag außer Betracht und teilt dies dem Auftragnehmer mit. Hält der Auftragnehmer daraufhin ganz oder teilweise an seinem Antrag fest, so unterbleibt in dem umstrittenen Umfang eine Verrechnung, der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (c) Zum Ende eines jeden Vertragsjahres übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Verzeichnisübersicht mit sämtlichen Verrechnungen im jeweiligen Vertragsjahr, diese wird auch in das Management-Informationssystem eingestellt. Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben aufweist, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit Entgeltabzügen infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen, die in den vergangenen Vertragsjahren zahlungswirksam geworden sind, bis das zur Verrechnung zur Verfügung stehende Guthaben verbraucht ist. Erstattungen erfolgen binnen 30 Kalendertagen nach Abschluss der Berechnungen und Prüfungen durch den Auftraggeber. Soweit nach den vorstehenden Verrechnungen zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben verbleibt, wird dieses unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindexes für dieses abgeschlossene Vertragsjahr gegenüber dem Preisindex für das Vorjahr angepasst und entsprechend kalkulatorisch in das Folgejahr übertragen.
- (d) Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende der Vertragslaufzeit ein Guthaben ausweist, so verfällt dieses; der Auftragnehmer hat hieraus keinen Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber.

46.3 Entgeltkürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen gemäß Qualitätskatalog und aufgrund von qualifizierten Pflichtverletzungen

46.3.1 Pflichtverletzungen und Behebungsfristen gemäß Qualitätskatalog; Fristbeginn





Das monatliche Entgelt wird rückwirkend gemäß den nachfolgenden Bestimmungen im Falle von Pflichtverletzungen, die im Qualitätskatalog in Anlage 7 aufgeführt sind, reduziert. Der Qualitätskatalog bestimmt für die Leistungsbereiche Bau, Betrieb und Erhaltung Pflichtverletzungen, die jeweils in Umsetzung der Vergabeunterlagen an das Eintreten bestimmter Zustände anknüpfen. Grundlage für die Feststellung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, sind neben den in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Informationen auch Eigenfeststellungen des Auftraggebers sowie Feststellungen und Mitteilungen der Straßenverkehrsbehörden und sonstiger Behörden des Landes Hessen, insbesondere Meldungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Umweltbehörden. Bestimmt der Qualitätskatalog, dass bei Eintreten eines bestimmten Zustands unverzüglich zu handeln ist, so hat der Auftragnehmer ohne schuldhaftes Zögern zu handeln. Ist nach dem Qualitätskatalog eine Frist bestimmt, so beginnt die Frist mit dem früheren Zeitpunkt von

- (a) der Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer,
- (b) der Einstellung der entsprechenden Information in das Management-Informationssystem, oder
- (c) der Mitteilung an den Auftragnehmer.

Ist weder eine Frist vorgesehen noch bestimmt, dass der Auftragnehmer unverzüglich zu handeln hat, so fällt der Betrag nach § 46.3.4 mit Verwirklichung der entsprechenden Pflichtverletzung an. Jedes Verstreichenlassen einer im Qualitätskatalog genannten Folgefrist stellt eine weitere Pflichtverletzung gemäß Qualitätskatalog dar, die zur Entgeltkürzung führt.

46.3.2 Handelt der Auftragnehmer nicht wie geschuldet unverzüglich oder verstreicht die vorgesehene Frist, ohne dass der Auftragnehmer den Zustand wie geschuldet beseitigt, so fällt ein Abzugsbetrag nach § 46.3.4 an. Unmittelbar mit erfolglosem Verstreichen einer Frist beginnt der Fristlauf von neuem und es wird erneut ein Abzugsbetrag fällig, wenn der Auftragnehmer den Zustand auch dann nicht wie geschuldet beseitigt. Darüber hinaus fällt ein Abzugsbetrag an, wenn der Auftragnehmer nicht wie geschuldet unverzüglich handelt und der Auftraggeber daraufhin den Auftragnehmer zur Handlung auffordert, in diesem Fall wird der weitere Abzugsbetrag jeweils mit der Aufforderung fällig. Soweit die Vergabeunterlagen bestimmen, dass bestimmte Zustände zunächst provisorisch zu beheben sind, fällt ein Abzugsbetrag nicht an, wenn und solange die vom Auftragnehmer unternommenen Maßnahmen den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechen.

46.3.3 Für die Anwendbarkeit des Qualitätskatalogs gelten folgende Karenzzeiten:





- (a) Für die Dauer von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Beginn des Erhaltungszeitraums gemäß § 9.2.1 sowie
- (b) für die Dauer von sechs (6) Monaten, gerechnet ab dem Beginn des Erhaltungszeitraums gemäß § 9.2.2,

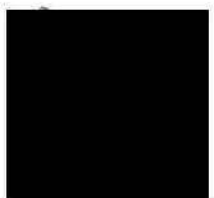
findet der Qualitätskatalog nach § 46.3.1 insoweit keine Anwendung auf Pflichtverletzungen, als eine Vorgabe des Qualitätskatalogs betreffend die entsprechenden Teile des Leistungsbereichs Erhaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

- (c) Der Qualitätskatalog findet nach § 46.3.1 hinsichtlich der Betriebsleistungen, welche nicht unverzüglich zu erbringen sind, für die Dauer von sechs (6) Monaten, gerechnet ab dem Beginn des Betriebszeitraums gemäß § 9.3.1, keine Anwendung auf Pflichtverletzungen, als eine Vorgabe des Qualitätskatalogs betreffend die entsprechenden Teile des Leistungsbereichs Betrieb nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.
- (d) Auf Betriebsleistungen, die nach dem Qualitätskatalog unverzüglich zu erbringen sind, ist der Qualitätskatalog mit Beginn des Betriebszeitraums gemäß § 9.3.1 anwendbar.
- (e) Auf Betriebsleistungen, die in der VKE 30 und der VKE 40 zu erbringen sind, ist der Qualitätskatalog mit Beginn des Betriebszeitraums gemäß § 9.3.2 anwendbar.

Die vorstehende Ausnahmeregelung gilt nicht für Verstöße gegen sonstige Bestimmungen des Qualitätskatalogs, insbesondere soweit sie eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten sanktionieren, sowie auf qualifizierte Pflichtverletzungen gemäß § 46.3.6, sofern in diesem Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist.

Während eines Zeitraums von drei Monaten ab Beginn des Vertragszeitraums gilt die Regelung des § 46.3.2 nicht für die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation über die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Bewertung oder Qualitätssicherung von Bau-, Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 41 in Verbindung mit Ziffer All-2. des Qualitätskatalogs in Anlage 7. Soweit jedoch einzelne Regelungen des Vertrages oder der Leistungsbeschreibungen bestimmte Fristen für die Erstellung einer (Teil-)Dokumentation bezüglich einer Leistungspflicht des Auftragnehmers festlegen, gilt die in dieser Bestimmung geregelte Ausnahmeregelung nicht.

46.3.4 Für jede Pflichtverletzung wie im Qualitätskatalog in Anlage 7 dargestellt wird ein Betrag von





EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) in Ansatz gebracht. Verletzt eine Handlung oder ein Unterlassen mehrere Tatbestände, so wird nur ein Betrag in Ansatz gebracht.

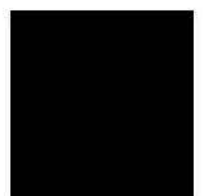
- 46.3.5 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Zustimmung zur Anpassung der im Qualitätskatalog enthaltenen Fristen verlangen, wenn sich im Zuge der Vertragslaufzeit unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität oder der Vermeidung von Verkehrssicherheits-, Gesundheits- oder Umweltgefährdungen ein entsprechendes Erfordernis ergibt. Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Zustimmung zur Anpassung des Qualitätskatalogs dahingehend zu verlangen, dass gleichwertige Tatbestände ergänzt oder bestehende Tatbestände durch andere, gleichwertige Tatbestände ersetzt werden. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn sich die den Tatbeständen zugrunde liegenden technischen oder rechtlichen Normen ändern. Der Auftragnehmer darf seine Zustimmung zu einem Verlangen nach Satz 1 nur unter Berufung darauf verweigern, dass ein entsprechendes Erfordernis nicht vorliegt; die Zustimmung zu einem Verlangen nach Satz 2 darf nur im Falle fehlender Gleichwertigkeit verweigert werden. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 57. Es wird klargestellt, dass durch die vorstehenden Regelungen keine neuen Leistungspflichten begründet, sondern nur Verletzungen von zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Leistungspflichten sanktioniert werden können.

46.3.6 Entgeltkürzungen aufgrund von qualifizierten Pflichtverletzungen

Jede Pflichtverletzung des Auftragnehmers anlässlich der Leistungserbringung, die zu

- (a) einer Störung oder einer konkreten Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, oder
- (b) einer Gesundheitsschädigung oder einer konkreten Gesundheitsgefährdung eines Verkehrsteilnehmers auf der Vertragsstrecke, oder
- (c) einer Umweltschädigung oder konkreten Umweltgefährdung

führt, stellt eine qualifizierte Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob sie auch im Qualitätskatalog aufgeführt ist. Eine qualifizierte Pflichtverletzung führt nicht zu einer Entgeltkürzung nach § 46.3.4, sondern zu einer erhöhten Entgeltkürzung nach dieser Bestimmung. Dabei kann ein und dieselbe qualifizierte Pflichtverletzung nur eine Entgeltkürzung auslösen, auch wenn sie mehrere der vorstehend genannten Störungen, Schädigungen oder Gefährdungen zur Folge hat. Grundlage für die Feststellung des Auftraggebers, ob eine qualifizierte Pflichtverletzung vorliegt, sind neben den in das





Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Informationen auch Eigenfeststellungen des Auftraggebers, der Straßenverkehrsbehörden und sonstigen Behörden des Landes Hessen, insbesondere Meldungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten. Der Auftraggeber wird Eigenfeststellungen dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Die jeweils zeitlich betrachteten ersten beiden binnen eines rollierenden Zeitraums von 12 Monaten zu verzeichnenden qualifizierten Pflichtverletzungen führen zu einer Entgeltkürzung von jeweils EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro), die innerhalb dieses Zeitraums nachfolgenden beiden qualifizierten Pflichtverletzungen zu einer Entgeltkürzung von jeweils EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) und jede weitere qualifizierte Pflichtverletzung innerhalb dieses Zeitraums zu einer Entgeltkürzung von jeweils EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro).

46.3.7 Ausnahmen vom Entgeltabzug wegen Pflichtverletzungen

Ein Abzugsbetrag fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung oder qualifizierte Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; der Auftragnehmer ist hierfür darlegungs- und beweispflichtig. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten des Auftragnehmers, gemäß den Vorgaben dieses Vertrags und der Leistungsbeschreibung eingetretene vertragswidrige Zustände zu beseitigen und bestimmte Zustandswerte für die Vertragsstrecke wiederherzustellen und erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Pflichten des Auftragnehmers umfassen es auch, Planungen unverzüglich vorzunehmen. Daher liegt eine Pflichtverletzung oder qualifizierte Pflichtverletzung mit der Folge des Anfalls der vorgesehenen Abzugsbeträge vor, wenn der Auftragnehmer die vorgenannten Pflichten im Anschluss an das Ereignis höherer Gewalt oder Drittgewalt verletzt und hierdurch einen Tatbestand des Qualitätskatalogs verwirklicht, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung oder qualifizierte Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Vorstehende Regelungen gelten allein für die Frage, ob ein Entgeltabzug wegen Pflichtverletzung oder qualifizierter Pflichtverletzung vorzunehmen ist. Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höherer Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

46.4 Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren

Auf der Grundlage der in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Angaben über die im jeweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen gemäß § 46.2 und Pflichtverletzungen gemäß § 46.3 ermittelt der Auftragnehmer jeweils binnen drei Wochen nach Ende eines jeden Kalendermonats im Rahmen einer Entgeltabrechnung den Abzugsbetrag nach § 46.2 und § 46.3 für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Darstellung des Auftragnehmers hat in



einer durch den Auftraggeber noch festzulegenden Form zu erfolgen. Der Auftraggeber prüft die Ermittlung des Abzugsbetrags und nimmt, sofern er keine Einwendungen hiergegen hat, nach Abschluss der Prüfung, die im Regelfall binnen einer Woche erfolgen soll, einen entsprechenden Abzug vom monatlichen Entgelt des folgenden und gegebenenfalls der folgenden Monate vor.

Der Auftraggeber kann jedoch auch festgestellte Abzugsbeträge von späteren monatlichen Entgelten während der Vertragslaufzeit in Abzug bringen und entsprechende Einbehalte vornehmen, insbesondere wenn die Kürzung die jeweilige monatliche Vergütung übersteigt. Ebenso kann eine Entgeltkürzung immer dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Festsetzung aufgrund fehlender oder noch auszuwertender Feststellungen oder Meldungen längere Zeit in Anspruch nimmt.

Ist zwischen den Parteien streitig, ob oder in welcher Höhe ein Abzug vorzunehmen ist, zieht der Auftraggeber vom monatlichen Entgelt für den oder die folgenden Monate diejenigen Beträge ab, die er auf der Grundlage der Angaben über die im jeweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen bei seiner Prüfung des vom Auftragnehmer ermittelten Abzugsbetrags ermittelt hat. Ergibt eine im Verfahren nach § 57.7 getroffene endgültig verbindliche Entscheidung des Schlichtungsausschusses oder ein rechtskräftiges Urteil, dass der vom Auftraggeber vorgenommene Abzug ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entsprechenden Abzüge zu zahlen. Die einbehaltenen Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Abzugs in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und unverzüglich an den Auftragnehmer zu zahlen oder mit Forderungen des Auftraggebers zu verrechnen, soweit diese zwischen den Vertragsparteien unstreitig sind.

46.5 Abzugsreihenfolge und Begrenzungen der Abzüge nach § 46.2 und § 46.3

- 46.5.1 Entgeltkürzungen nach §§ 46.2 und 46.3 werden nicht von den Zahlungen nach § 45 vorgenommen. Entgeltkürzungen erfolgen vorrangig aus dem Entgeltbestandteil der monatlichen Vergütung nach § 46.1.2. Eine Verrechnung mit dem Entgeltbestandteil nach § 46.1.1 erfolgt nur und erst im Falle von den Entgeltbestandteil nach § 46.1.2 übersteigenden Kürzungen.
- 46.5.2 Übersteigt eine Kürzung nach § 46.2 und § 46.3 den Betrag der monatlichen Vergütung nach § 46.1.2 und den Aufrechnungsbetrag gegen den Entgeltbestandteil nach § 46.1.1, so werden überschießende Beträge von nachfolgenden monatlichen Vergütungen gemäß § 46.1.2 in Abzug gebracht bzw. gegen die nachfolgenden monatlichen Vergütungen gemäß § 46.1.1 aufgerechnet. Eine Zahllast des Auftragnehmers (d. h. ein monatliches Entgelt < EUR 0,00) kann hierdurch nicht entstehen.



46.5.3 Eine Kürzung nach § 46.3 ist begrenzt auf einen Betrag, der unter Hinzurechnung aller bereits vorgenommenen Kürzungen nach § 46.3 ■■■ % der Summe aller monatlichen Entgelte nach § 46.1 bis zum Abrechnungszeitpunkt entspricht. Zur Berechnung der in Satz 1 geregelten ■■■ % Höchstgrenze sind die ungekürzten monatlichen Entgelte des abgelaufenen 36-Monats-Zeitraums, der vor dem Kalendermonat endet, in dem die zu einer Kürzung nach § 46.3 berechtigenden Pflichtverletzungen erfolgten, zu addieren. Die ■■■ % Summe aller monatlichen Entgelte nach § 46.1 beträgt mindestens jedoch EUR ■■■■■■■■■■ (in Worten: ■■■■■■■■■■ Euro und ■■■■■■■■■■ Cent).

46.6 Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Rechten des Auftraggebers, Anrechnung

46.6.1 Die Rechte des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag und nach gesetzlichen Vorschriften, Anforderungen zur Vertragserfüllung auszusprechen, Ersatzvornahmen anzudrohen oder durchzuführen, Entgeltkürzungen und Aufrechnungen vorzunehmen oder den Projektvertrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52.8 oder, wenn ihm die weitere Vertragsfortsetzung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist, nach § 52.10 zu kündigen, bleiben von den Regelungen der § 46.2 und § 46.3 unberührt.

46.6.2 Entgeltkürzungen nach § 46.3 werden auf sonstige Entgeltkürzungen, Minderungen, Schadenersatzansprüche und Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers angerechnet.

46.7 Wertsicherung einzelner Bestandteile des monatlichen Entgelts sowie weiterer Beträge

Das monatliche Entgelt unterliegt mit dem Entgeltbestandteil gemäß § 46.1.2 der Wertsicherung durch Anpassung gemäß der Entwicklung des Preisindex. Die Beträge in § 46.2.2, § 46.3.4, und § 46.3.6 unterliegen ebenfalls einer Indexierung mit dem Preisindex.

Eine erste Anpassung des monatlichen Entgelts an den Preisindex erfolgt für das Kalenderjahr 2022. Für diese wie auch die nachfolgenden Anpassungen sowie für die entsprechenden daraus resultierenden Entgeltzahlungen gelten ergänzend die Regelungen des § 2.3.53 zur vorläufigen und endgültigen Berechnung.

46.8 Bruttobeträge, Umsatzsteuererhöhungen

46.8.1 Es wird klargestellt, dass sofern die unter § 46.2.2 und § 46.3.4 genannten Entgeltabzüge der Umsatzsteuer unterfallen, es sich bei den genannten Beträgen um Netto-Beträge handelt.

46.8.2 Sollte eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen



und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgen mit der Folge, dass der Auftragnehmer einen höheren Umsatzsteuerbetrag abzuführen hat als im Angebotsschreiben des erfolgreichen Bieters angegeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer denjenigen Mehrbetrag, den dieser aufgrund der höheren Umsatzsteuer abzuführen hat, im Zuge der Zahlungen des monatlichen Entgelts zu kompensieren.

46.9 Fälligkeit des monatlichen Entgelts, Zahlungen

Das nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte monatliche Entgelt wird nach Ablauf von 15 Werktagen nach Vorlage des Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts des Auftragnehmers fällig.

46.10 Eigenständige Kreditgewährung

46.10.1 Der Auftragnehmer führt neben den sonstigen in diesem Projektvertrag genannten Leistungen eine eigenständige Kreditgewährung an den Auftraggeber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus.

46.10.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber einen Kredit in Höhe des Differenzbetrages zwischen

- (a) der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Angebot des erfolgreichen Bieters, angepasst zum Zeitpunkt des Financial Close sowie im Falle eines Entfalls von Leistungen, für alle Bauleistungen gemäß § 28.1 bis zur letzten Übergabe zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer, und
- (b) der Summe der Teilbeträge der Abschlagszahlungen nach § 45.1, reduziert um Minderkostenerstattungen aufgrund von Leistungsänderungen gemäß § 50.1, sowie des Entgelts nach § 46.1.2, soweit es für Bauleistungen verwendet wird, zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die Kreditgewährung des Auftragnehmers an den Auftraggeber eine nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfreie Leistung darstellt. Der Auftragnehmer übt die Option zur Umsatzsteuer gemäß § 9 Abs. 1 UStG nicht aus.

46.10.3 Ab dem Zeitpunkt der letzten Übergabe ist der Kreditbetrag mit % p. a. zu verzinsen. Über den ab der letzten Übergabe verbleibenden Vertragszeitraum sind monatlich nachschüssig Annuitäten in Höhe des Entgelts für die langfristige Finanzierung gemäß § 46.1.1 zu leisten.



- 46.10.4 Bei Financial Close wird als Anlage 5 ein Zins- und Tilgungsplan beigefügt, der den Kreditbetrag, die Zins- und Tilgungsbeträge bis zum Ende des Vertragszeitraums sowie die entsprechenden Jahreszinsbeträge festschreibt. Nach der letzten Übergabe des Vertragsgegenstandes werden Auftragnehmer und Auftraggeber erforderlichenfalls unverzüglich den Zins- und Tilgungsplan in Anlage 5 aktualisieren, wenn es aufgrund einer verzögerten Fertigstellung zunächst zu einem Einbehalt von Entgelten für die langfristige Finanzierung gemäß § 46.1.1 Satz 2 kommt. Im Rahmen der Aktualisierung sind die Auszahlungen der Einbehalte als Tilgung zu behandeln.

Durch die Aktualisierung nach der letzten Übergabe verändern sich die Höhe der Annuität, die Gesamtsumme der Vergütung und die Zahlungsdauer nach § 46.1.1 nicht. Nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreie Entgelte sind der Höhe nach dem Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.

- 46.10.5 Der Auftraggeber schuldet Zins und Tilgung nur, wenn und soweit entsprechende Ansprüche auf Zahlung des monatlichen Entgelts nach § 46.1.1 nach den Bestimmungen dieses Projektvertrages entstanden und fällig sind. Zins und Tilgung gelten als aus dem monatlichen Entgelt vorrangig geleistet.
- 46.10.6 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber monatlich eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechende Abrechnung mit Ausweis der Zins- und Tilgungsbeträge, die im monatlichen Entgelt für diesen Zeitraum enthalten sind, stellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftragnehmer erteilten Abrechnung zu überprüfen oder den Erhalt derselben zu quittieren. Die Bestimmungen zur Fälligkeit der Vergütungen nach diesem Projektvertrag bleiben davon unberührt.
- 46.10.7 Der Auftraggeber steht unbeschadet des nachfolgenden Satzes 2 nicht für die steuerliche Behandlung der Kreditgewährung, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung dieses Leistungsteils, ein. Für den Fall, dass nach Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters das Umsatzsteuergesetz dergestalt geändert wird, dass das Entgelt für die langfristige Finanzierung nach § 46.1.1 ganz oder teilweise der Umsatzsteuer unterliegt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die dem Auftragnehmer hieraus und insoweit entstehende steuerliche Mehrbelastung auszugleichen.



4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 47 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

- 47.1 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.5. Ein Anspruch auf Erstattung von Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) besteht nur dann, wenn durch die Beauftragung mit einer geänderten oder zusätzlichen Leistung die Anpassung des Terminplans Bau nach den Voraussetzungen des § 29.5 zu einer Anpassung des darin enthaltenen Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 führt. Das Recht des Auftraggebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 47.2 Der Auftragnehmer erstellt und übersendet an den Auftraggeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Auftraggebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten und ggf. Mehrkosten für Betrieb und Erhaltung sowie die Mehrkosten aus einem geänderten Bauablauf getrennt ausweisen.
- 47.3 Der Auftraggeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Auftragnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt. Entscheidet sich der Auftraggeber gegen eine Beauftragung des Auftragnehmers, so leistet er dem Auftragnehmer für erbrachte Planungsleistungen, die über die Erstellung des Angebots des Auftragnehmers hinausgehen und die der Auftraggeber gemäß § 47.1 vom Auftragnehmer verlangt hat, eine angemessene Vergütung.

§ 48 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

- 48.1 Für die Abwicklung von Mehrkosten gelten abschließend die folgenden Vorschriften.
- 48.2 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten



oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

- 48.3 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen einschließlich aller damit verbundenen Kosten nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Das Angebot muss insbesondere Folgendes enthalten: Darstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und des verwendeten Bauverfahrens. Das Angebot hat als Pauschal-/Festpreisangebot alle für die Leistungserbringung notwendigen Kosten mit einem Gesamtbruttobetrag anzugeben. Der Auftraggeber prüft dieses Angebot anhand einer von ihm erstellten Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der geltenden marktüblichen Preise.
- 48.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren betreffend die Kostenermittlung des Sachverständigen findet nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 48.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 48.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vergütungsfähigen Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten zu entrichten, wobei die Fälligkeit nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei Verzug Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 288 Abs. 2 BGB berechnet werden.

§ 49 Ersatzvornahme

- 49.1 Soweit in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Auftragnehmers die nachfolgenden Regelungen.



- 49.2 Kommt der Auftragnehmer seinen aus diesem Projektvertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer anlässlich der Aufforderung zur Vertragserfüllung schriftlich mitzuteilen, ob es sich bei der Verletzung der Pflichten seitens des Auftragnehmers aus Sicht des Auftraggebers um eine wesentliche oder eine nicht wesentliche Vertragsverletzung handelt.
- 49.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist behoben oder steht nachweisbar fest, dass sie nicht fristgemäß behoben sein werden, weil der Auftragnehmer nicht rechtzeitig die erforderlichen Handlungen vornimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.
- 49.4 Der Anspruch des Auftraggebers setzt nicht voraus, dass der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 49.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber abweichend von § 49.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Auftragnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.
- 49.6 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Auftraggebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Auftragnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 49.7 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 49.8 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Dokumentation bezüglich der durchgeführten Ersatzvornahme nach deren Abnahme durch den Auftraggeber zur Verfügung.



§ 50 Minderkosten, Überzahlung

- 50.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers im Hinblick auf vom Auftragnehmer gemäß der Vergabeunterlagen zu erbringende Leistungen zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führen, sind diese zu 100 % dem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass sich technische oder rechtliche Normen nach der Vorlage des Angebots des erfolgreichen Bieters ändern, der Auftraggeber ihrer Anwendung zugestimmt hat und dies zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führt. Die Höhe des zu erstattenden Betrags umfasst dabei nicht nur Einsparungen beim Bau, sondern auch durch die Leistungsänderungen bedingte weitere Einsparungen bei Erhaltung und Betrieb. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Auftraggeber mit dem monatlichen Entgelt bzw. den Abschlagszahlungen verrechnet werden.
- 50.2 Soweit eine Leistungsänderung, die nachweislich auf die Initiative des Auftragnehmers zurückgeht, zu ersparten Aufwendungen bzw. Minderkosten im Sinne der vorstehenden Regelung in Bezug auf die Bau-, Betriebs- und Erhaltungskosten führt, sind die ersparten Aufwendungen bzw. Minderkosten dem Auftraggeber zu 50 % zu erstatten. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen.
- 50.3 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Auftragnehmer aufgrund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Auftraggeber kann die zu erstattenden Beträge mit Zahlungen gemäß § 45 und § 46 verrechnen.
- 50.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der Höhe der Erstattung nach § 50.1 oder § 50.3 keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe der Erstattung durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Die Ermittlung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird; ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Ermittlung des Sachverständigen nicht statt. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.



- 50.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um ersparte Aufwendungen handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen.
- 50.6 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 51 Kündigungsrechte

Dieser Projektvertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 52 Kündigung durch den Auftraggeber

52.1 Planungsleistungen

Kommt der Auftragnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Vertragsstrecke den ihm gemäß § 13 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Auftraggeber gemäß § 49.3 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Projektvertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht wesentlich ist. Das Kündigungsrecht erlischt mit Beginn der Bauarbeiten. Dabei ist von einem erfolgten Beginn der Bauarbeiten auszugehen, wenn nachgewiesen wurde, dass Bauleistungen für konstruktive Bauwerke begonnen wurden.

52.2 Baugrundrisiko

Im Fall des § 33.7 kann der Auftraggeber anstelle einer Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten die Kündigung dieses Projektvertrages erklären, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) überschreitet.

52.3 Gesellschafterstruktur



Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 60 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages.

52.4 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 44 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, den Projektvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages. Hierzu zählt auch, soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, das Nichterreichen des Financial Close binnen der in § 44.1 genannten Frist. Eine Kündigung nach § 52.4 ist während einer etwaigen Fristverlängerung gemäß § 44.2.1 und § 44.2.2 nicht zulässig. Für den Fall des Nichterreichens des Financial Close innerhalb der geschuldeten Frist findet § 54.2 keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach §§ 57 findet nicht statt.

52.5 Insolvenz

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn

- (a) der Auftragnehmer seine Zahlungen im Sinne von § 17 InsO einstellt,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Auftragnehmer beantragt oder eröffnet wird und sich der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits in Verzug befindet, wobei im Fall eines Antrags des Auftraggebers oder eines Dritten das Kündigungsrecht für den konkreten Fall erlischt, wenn der Auftragnehmer binnen einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nachweist, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter dem Projektvertrag zu erfüllen, nicht konkret gefährdet ist, oder
- (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 54.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 57 findet nicht statt.

52.6 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 54.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 57 findet in diesem Fall nicht statt.



52.7 Versicherungen

Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer gegen die ihm gemäß § 56.1 bis § 56.3 obliegenden Verpflichtungen verstößt. Es besteht kein Kündigungsrecht, wenn lediglich ein Verstoß gegen eine Obliegenheit vorliegt, der den Versicherungsschutz weder gefährdet noch zu einer Verschlechterung des Versicherungsschutzes führt.

52.8 Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung

52.8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Projektvertrag zu kündigen, wenn er mindestens vier Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 49.3 dieses Vertrages innerhalb von zwei Vertragsjahren durchgeführt hat. Dabei werden Ersatzvornahmen aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Auftragnehmers, die nicht wesentlich sind, nicht angerechnet. In jedem Fall kann der Auftraggeber den Projektvertrag kündigen, wenn er mindestens acht Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 49.3 dieses Vertrages innerhalb von zwei Vertragsjahren durchgeführt hat. Vor einer Kündigung wegen mehrfacher Ersatzvornahme ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich abzumahnern und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Fall einer weiteren Ersatzvornahme berechtigt ist, diesen Projektvertrag zu kündigen.

52.8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Projektvertrag zu kündigen, wenn er den Auftragnehmer mindestens vier Mal innerhalb von einem Vertragsjahr zur ordentlichen Vertragserfüllung nach § 49.2 aufgefordert hat. Dabei werden solche Aufforderungen nicht mitgerechnet, bei denen der Auftragnehmer nach Erhalt der Aufforderung im Sinne von § 49.2 den vertragswidrigen Umstand innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist beseitigt hat.

52.9 Ordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Projektvertrag mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 54.2 findet keine Anwendung.

52.10 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erfolgen.

52.10.1 Als wichtiger Grund für eine Kündigung im Sinne dieser Bestimmung ist unter anderem eine mehrfache gravierende Schlechtleistung gemäß den nachstehenden Regelungen anzusehen.



52.10.2 Jede Pflichtverletzung des Auftragnehmers, die zu

- (a) einer Störung oder einer konkreten Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke oder
- (b) zu einer Gesundheitsschädigung oder einer konkreten Gesundheitsgefährdung eines Verkehrsteilnehmers auf der Vertragsstrecke oder
- (c) zu einer Umweltschädigung oder konkreten Umweltgefährdung bezogen auf den Vertragsgegenstand führt,

wird mit einem Sanktionspunkt belegt. Dabei kann ein und dieselbe Pflichtverletzung nur einen Sanktionspunkt auslösen, auch wenn sie mehrere der vorstehend genannten Störungen, Schädigungen oder Gefährdungen zur Folge hat. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Verhängung eines Sanktionspunktes schriftlich mitzuteilen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Falle der Verhängung von drei Sanktionspunkten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ein Kündigungsrecht gemäß § 52.10.6 besteht, wenn die weitere dort genannte Voraussetzung erfüllt ist.

52.10.3 Pflichtverletzung im Sinne des § 52.10.2 ist jedes vertragswidrige Handeln oder Unterlassen des Auftragnehmers, insbesondere die Nichteinhaltung der nach dem Projektvertrag (und den weiteren Kapiteln der Vergabeunterlagen) geschuldeten Zustände der Vertragsstrecke, es sei denn, der Auftragnehmer hat das vertragswidrige Handeln oder Unterlassen nicht zu vertreten. Wird ein vertragswidriger Zustand der Vertragsstrecke festgestellt, ist der Auftragnehmer dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass er das betreffende Handeln oder Unterlassen nicht zu vertreten hat. Bei der Frage des Vertretenmüssens sind die umfassende Streckenverantwortlichkeit und insbesondere die Pflichten des Auftragnehmers zur Einhaltung der Vorgaben der Vergabeunterlagen betreffend Betrieb und Erhaltung des Vertragsgegenstands, insbesondere zur Einhaltung von Zustandswerten für die Vertragsstrecke und zur Beseitigung von vertragswidrigen Zuständen nach Maßgabe dieses Projektvertrags zu berücksichtigen, sodass

- (a) der Auftragnehmer den geschuldeten Zustand der Vertragsstrecke immer dann und soweit einhalten muss, als dies ihm nicht unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB), und
- (b) eine Maßnahme zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustands beginnend mit dem Zeitpunkt berücksichtigt wird, an dem der Auftragnehmer erstmals zur Zustandsbeseitigung in der Lage ist.

52.10.4 Keine Pflichtverletzung liegt vor, wenn und soweit der Auftragnehmer





- (a) seinen Kontroll- und Berichtspflichten nachgekommen ist und die nach dem Projektvertrag erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustands und soweit erforderlich die Maßnahmen zur Sicherung der entsprechenden Stelle fristgerecht und ordnungsgemäß vorgenommen hat, oder
- (b) durch von ihm nicht beherrschbare Umstände die entsprechenden Schädigungen oder Gefährdungen nicht verhindern, oder
- (c) durch von ihm nicht beherrschbare Umstände die Beseitigung der vertragswidrigen Umstände nicht vornehmen konnte.

52.10.5 Grundlage für die Feststellung, ob ein Tatbestand nach § 52.10.2 verwirklicht ist, sind neben den in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Informationen auch Eigenfeststellungen des Auftraggebers, der Straßenverkehrsbehörden und sonstigen Behörden des Landes Hessen, insbesondere Meldungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten.

52.10.6 Sobald drei Sanktionspunkte binnen eines rollierenden Zeitraums von 12 Monaten angefallen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, den Projektvertrag zu kündigen, sofern eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag infolge der in dieser Vertragsbestimmung geregelten Vertragsverstöße unzumutbar ist. Die Rechte des Auftraggebers, aufgrund der Pflichtverletzungen Kürzungen des monatlichen Entgelts gemäß den Regelungen dieses Projektvertrags vorzunehmen, bleiben unberührt.

§ 53 Kündigung durch den Auftragnehmer

53.1 Verzögerungen

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 28 bis § 31 dieses Vertrages um mehr als sieben Monate verzögern, soweit ausschließlich oder überwiegend der Auftraggeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten und nicht erstattungsfähige Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.



Hat keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als neun Monaten, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten und nicht erstattungsfähige Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

53.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 27.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien oder vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung des Vertrages wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Auftragnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

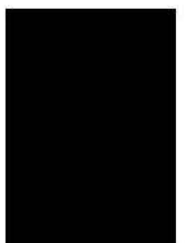
53.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von mindestens zwei monatlichen Zahlungen des monatlichen Entgelts für die gesamte Vertragsstrecke im Verzug ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber mit Teilzahlungen des monatlichen Entgelts in entsprechender Höhe oder für mindestens zwei Monate mit einem Teilbetrag der Abschlagszahlungen in Verzug ist.

53.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.





§ 54 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

- 54.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.
- 54.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Eine solche Kündigung aus wichtigem Grund muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wichtigen Grundes und unter Angabe des wichtigen Kündigungsgrundes erklärt werden.
- 54.3 Ist nach § 54.2 die Kündigung anzudrohen, ist nach fruchtlosem Ablauf der nach § 54.2 gesetzten Frist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen. Im Falle einer Abmahnung ist bei einem erneuten Zuwiderhandeln gegen eine Verpflichtung des Auftragnehmers, deren Verletzung bereits Gegenstand einer früheren Abmahnung war, ebenfalls zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen.
- 54.4 Ist nach vorstehenden Regelungen mangels Erfordernis der Androhung oder Abmahnung oder aufgrund ausdrücklicher Regelung in diesem Projektvertrag ein Schlichtungsverfahren gemäß § 57 nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von sechs Wochen zulässig. Die Konsultationsphase beginnt in diesen Fällen mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Projektvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. In den Fällen der §§ 52.4 letzter Satz, 52.6 und 52.9 findet keine Konsultationsphase statt.
- 54.5 Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 57 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß § 54.4 kann die Kündigung nur innerhalb von drei Monaten unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme gemäß dem nach § 59 abzuschließenden Direktvertrag erfolgt.



- 54.6 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Auftraggeber kann aber verlangen, dass der Auftragnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrags hinaus Anwendung finden.
- 54.7 In den im gemäß § 59 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in §§ 54.2 und 54.5 genannte Frist.
- 54.8 Endet dieser Projektvertrag durch Kündigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 54.9 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Auftragnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes (einschließlich der Wartung) abgeschlossen hat, einzutreten. Der Auftragnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen und aufrechtzuerhalten, wonach der Auftraggeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Auftragnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Verträge mit Dritten jeweils unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen. Weiterhin enthält der Direktvertrag nach Anlage 4 ein Eintrittsrecht des Auftraggebers in die Finanzierungsverträge.
- 54.10 Der Auftragnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Auftraggeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auch in elektronischer Form auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Auftragnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 55 Rechtsfolgen der Kündigung

- 55.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.



55.1.1 Kündigung aufgrund eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes

Im Falle einer Kündigung gemäß § 52.2 (Baugrundrisiko), § 53.1 (2. Abs.) (Verzögerungen), 53.2 (Höhere Gewalt, Drittgewalt), § 56.5 (Unversicherbarkeit) sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Übergabe des Vertragsgegenstandes folgende Beträge zu zahlen:

- (a) das zum Kündigungsstichtag ausstehende Fremdkapital sowie die seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen (mit Ausnahme eventueller Verzugszinsen, es sei denn, diese sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen). Der nach diesem § 55.1.1(a) zu zahlende Betrag ist begrenzt auf den Betrag des nach dem Finanzmodell zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehenden Fremdkapitals, zuzüglich des ausstehenden Fremdkapitals, das für eine Wiederherstellung nach § 27.1 oder nach § 27.2 aufgenommen wurde (aber nur soweit diesbezüglich ein Ersatzanspruch gegen eine Versicherung besteht) zuzüglich der nach Satz 1 zu erstattenden Zinsen. Bei Verwendung revolvingierender Kreditlinien für die Zwischenfinanzierung der Abschlagszahlungen umfasst das planmäßig ausstehende Fremdkapital alle innerhalb des Verfügbarkeitszeitraums der jeweiligen Kreditlinie tatsächlich ausstehenden Tilgungsbeträge zum Kündigungsstichtag, die nicht auf die Verwirklichung eines dem Auftragnehmer zugewiesenen Risikos zurückzuführen ist. Der Betrag des planmäßig ausstehenden Fremdkapitals erhöht sich um den Betrag von Tilgungsleistungen des Fremdkapitalanteils der langfristigen Finanzierung, die aufgrund einer nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung des Zahlungsbeginns des Entgelts nach § 46.1.1 ausstehend sind. Zum ausstehenden Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem Finanzierungszinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermittelte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen und Teilforderungen, die der Auftragnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat.

Zusätzlich werden solche Beträge erstattet, die zum Kündigungsstichtag unter einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit ausstehen, soweit diese Beträge zu einer Reduzierung des ausstehenden Fremdkapitals unter das nach dem vorstehenden 2. Satz dieses § 55.1.1(a) zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehende Fremdkapital geführt haben.

Der dem Auftragnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende des Vertragszeitraums als Fremdkapital an die Fremdkapitalgeber des Auftragnehmers und die Steller des Instruments zur Verbesserung der



Kreditwürdigkeit zurückfließen würde. Dieser Höchstbetrag ist im Wege einer Prognose unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des Finanzmodells zu ermitteln. Dabei haben die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses außer Betracht zu bleiben.

- (b) das bis zum Termin nach § 29.4 Satz 1 erster Halbsatz in die Gesellschaft eingezahlte Eigenkapital, soweit es nicht an die Gesellschafter des Auftragnehmers zurückgeflossen ist, z. B. im Wege der Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Auflösung von Kapitalrücklagen oder Herabsetzung des Stammkapitals. Der dem Auftragnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende des Vertragszeitraums als Eigenkapital an die Gesellschafter des Auftragnehmers zurückfließen würde. Für die Ermittlung dieses Höchstbetrags wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung werden die bisherige Entwicklung bis zum Kündigungsstichtag und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit des Projekts im Finanzmodell berücksichtigt, die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses bleiben außer Betracht. Diese Prognoseentscheidung ist vom Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Auftraggeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers überprüft werden. Der Höchstbetrag der nach Satz 1 zu leistenden Zahlungen ergibt sich sodann aus der Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung

- (i) des Eigenkapitals,
- (ii) von über das nach § 55.1.1(a) zu erstattende Fremdkapital hinausgehende Fremdkapital sowie
- (iii) der unter einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit ausstehenden Beträge, soweit diese nicht nach § 55.1.1(a) erstattet werden,

zur Verfügung stehenden Beträge.

- (c) die angemessenen und notwendigen Ansprüche der anderen Vertragspartner des Auftragnehmers aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge (es sei denn, der Auftraggeber tritt in diese Verträge ein) einschließlich Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften. Bei



einer Projektanleihe erfolgt keine Erstattung von Vorfälligkeitsentschädigungen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften;

abzüglich

- (d) des Verkehrswertes des Sach- und Barvermögens des Auftragnehmers; hiervon ausgenommen sind Reservekonten, die ausschließlich der Besicherung einer Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung dienen, solange und soweit eine solche Bürgschaft aussteht;
- (e) der Ansprüche des Auftragnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen mit den Fremdkapitalgebern und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains); nicht abgezogen werden Ansprüche aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit; und
- (f) der Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen Versicherungen;
- (g) soweit nicht bereits im Rahmen der Berechnung des Höchstbetrags nach § 55.1.1(a) berücksichtigt sowie unter Außerachtlassung der Auswirkungen des zur Kündigung führenden Ereignisses und solcher Abweichungen des Vertragsgegenstandes vom vertragsgemäßen Zustand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und/oder zu deren Beseitigung der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist – des Aufwands des Auftraggebers, der erforderlich ist, um den Vertragsgegenstand in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Bestehende Sicherheiten, soweit werthaltig, werden angerechnet; soweit Versicherungsansprüche zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands verwendet werden, erfolgt der entsprechende Abzug nur einmal.

55.1.2 Von dem Auftragnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle der Kündigung nach den §§ 52.1 (Planungsleistungen), 52.3 (Gesellschafterstruktur), 52.4 (Finanzierungsverpflichtung), 52.5 (Insolvenz), 52.6 (Wettbewerbswidrige Abreden), 52.7 (Versicherungen), 52.8 (Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung), oder aus einem wichtigen Grund nach § 52.10, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Erstattung in Höhe von 80 % des zum Kündigungsstichtag ausstehenden Fremdkapitals zu. Zum Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem Finanzierungszinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermit-



telte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen oder Teilforderungen, die der Auftragnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat. Der nach den vorstehenden Sätzen dieses § 55.1.2(a) zu zahlende Betrag ist begrenzt auf 80 % des Betrags des nach dem Finanzmodell zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehenden Fremdkapitals. Bei Verwendung revolvingender Kreditlinien für die Zwischenfinanzierung von Abschlagszahlungen umfasst das planmäßig ausstehende Fremdkapital alle innerhalb des Verfügbarkeitszeitraums der jeweiligen Kreditlinie tatsächlich ausstehenden Tilgungsbeträge zum Kündigungsstichtag, die nicht auf die Verwirklichung eines dem Auftragnehmer zugewiesenen Risikos zurückzuführen ist.

Zusätzlich werden 80 % der Beträge erstattet, die zum Kündigungsstichtag unter einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit ausstehen, soweit diese Beträge zu einer Reduzierung des ausstehenden Fremdkapitals unter das nach dem vorstehenden Satz zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehende Fremdkapital geführt haben.

- (b) Ist der zum Kündigungsstichtag ermittelte Ertragswert des Projekts für die Restlaufzeit (unter Nichtberücksichtigung der vorzeitigen Beendigung des Projektvertrages) niedriger als 80 % des ausstehenden Fremdkapitals zuzüglich der erstattungsfähigen Beträge aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit (jeweils wie in § 55.1.2(a) konkretisiert), ist der Anspruch des Auftragnehmers auf den Ertragswert des Projekts für die Restlaufzeit des Projektvertrags begrenzt.
- (c) Der Ertragswert des Projekts ist zum Kündigungsstichtag zu ermitteln. Hierzu wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung werden die bisherige Entwicklung bis zum Kündigungsstichtag und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zinszahlungen und sonstiger Vergütungen für die Fremdkapitalgeber aber ausschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Tilgungszahlungen sowie einschließlich der Vergütungen an die Steller des Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit des Projekts im Finanzmodell berücksichtigt. Die Prognoseentscheidung ist vom Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Auftraggeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers überprüft werden. Der Ertragswert im Sinne des § 55.1.2(b) ist sodann die Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgung) sowie des Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit zur Verfügung stehenden Beträge.



- (d) Von der Erstattung werden abgezogen:
- (i) Der Verkehrswert des Sach- und Barvermögens des Auftragnehmers; hiervon ausgenommen sind Reservekonten, die ausschließlich der Besicherung einer Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung dienen, solange und soweit eine solche Bürgschaft aussteht;
 - (ii) die Ansprüche des Auftragnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen mit den Fremdkapitalgebern und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains); nicht abgezogen werden Ansprüche aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit, und
 - (iii) die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen Versicherungen;
 - (iv) soweit nicht bereits im Rahmen der Berechnung des Ertragswerts nach §§ 55.1.2(a) bis 55.1.2(c) berücksichtigt, der Aufwand des Auftraggebers, der erforderlich ist, um den Vertragsgegenstand in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Zudem werden solche Abweichungen des Vertragsgegenstandes vom vertragsgemäßen Zustand, zu deren Beseitigung der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, außer Acht gelassen. Bestehende Sicherheiten, soweit werthaltig, werden angerechnet. Soweit Versicherungsansprüche zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands verwendet werden, erfolgt der entsprechende Abzug nur einmal.
- (e) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz aller dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Auftraggeber durch ein neues Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entstehen. Im Falle des § 52.6 steht dem Auftraggeber mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) zu, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Auftraggeber steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.





- (a) Im Falle einer Kündigung nach den §§ 52.9 (Ordentliche Kündigung), 53.1 (1. Abs.) (durch Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen der Bauarbeiten), 53.3 (Verzug mit Zahlung der Vergütung), oder aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer vorbehaltlich des nachfolgenden § 55.1.3(b) ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Übernahme aller Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Auftragnehmers gegenüber Fremdkapitalgebern und sonstigen Dritten (einschließlich solcher aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit) einschließlich aller nach dem Kündigungsstichtag noch entstehenden (künftigen) Pflichten und Verbindlichkeiten zu, ausgenommen jedoch solche Pflichten und Verbindlichkeiten, die auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand beruhen.
- (b) Der Auftraggeber kann wählen, ob er statt der Übernahme gemäß § 55.1.3(a) Ersatz der Kosten der (vorzeitigen) Beendigung und Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse, leistet. Dies umfasst auch die angemessenen und notwendigen Ansprüche der Fremdkapitalgeber und sonstigen Dritten aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge (einschließlich solcher aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit), einschließlich Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften, jedoch mit Ausnahme einer Projektanleihe. Bei vorzeitiger Beendigung einer zum Zeitpunkt des Financial Close abgeschlossenen (anteiligen) Finanzierung mittels einer vom Auftragnehmer für dieses Projekt begebenen Projektanleihe umfasst die Kostenerstattung auch eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung der Anleihegläubiger in Höhe von maximal der Differenz zwischen
- (i) der Summe der unter der Projektanleihe künftig planmäßig zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen, diskontiert mit dem zum Kündigungsstichtag unter Berücksichtigung des Rückzahlungsprofils der Projektanleihe für die Restlaufzeit aktualisierten Referenzzinssatz für das Fremdkapital für die langfristige Finanzierung zuzüglich 20% der bei Financial Close unter der Projektanleihe vereinbarten Marge (Differenz zwischen dem Nominalzinssatz der Projektanleihe und dem Referenzzinssatz für das Fremdkapital für die langfristige Finanzierung) und
 - (ii) dem vorzeitig zurückzuzahlenden Nominalbetrag der Projektanleihe zuzüglich der seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen unter der Projektanleihe.



- (c) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, an den Auftragnehmer eine Entschädigung im Hinblick auf das Eigenkapital in Höhe des Ertragswertes des Projekts für die Restlaufzeit des Projektvertrags zu zahlen. Der Ertragswert ist als Barwert zum Kündigungsstichtag zu berechnen. Für die Ermittlung des Ertragswerts wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Hierzu werden die bisherige Entwicklung und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen und dem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit des Projekts im Finanzmodell berücksichtigt, die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses bleiben außer Betracht. Die Prognoseentscheidung ist vom Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Auftraggeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers überprüft werden. Grundlage für die Barwertermittlung ist sodann die Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Eigenkapitals zur Verfügung stehenden Beträge.
- (d) Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung gemäß § 55.1.3(c) wird bei einer Kündigung die Eigenkapitalrendite herangezogen.
- (e) Der Auftragnehmer muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

55.2 Zu den Kostenerstattungsansprüchen nach § 55.1.3 gehören auch die laufenden Zinsaufwendungen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, wenn der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Im Falle eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes zählt zu den Kostenerstattungsansprüchen nach § 55.1.1 eine Verzinsung mit dem geltenden Fremdkapitalzinssatz ausschließlich der Marge. Der geltende Fremdkapitalzinssatz ist der jeweilige ordentliche, während des ungestörten Vertragsverhältnisses anwendbare Zinssatz aus den Verträgen über das Fremdkapital oder soweit mehrere Zinssätze Anwendung finden, der gewichtete Durchschnitt hieraus. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf dessen begründeten Antrag Abschlagszahlungen auf die Kündigungsentuschädigung leisten, damit dieser den auf Grundlage nicht gekündigter Fremdfinanzierungsverträge ausstehenden Schuldendienst bedienen und dadurch den Anfall von Verzugszinsen vermeiden kann. Derartige Abschlagszahlungen wird der Auftraggeber leisten, solange diese Abschlagszahlungen nach Einschätzung des Auftraggebers den zu erwartenden Entschädigungsbetrag nach § 55.1 nicht erreichen.

55.3 Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach § 55.1.1(a) bis § 55.1.1(g), nach § 55.1.2(a) bis § 55.1.2(d), nach § 55.1.3(a) bis § 55.1.3(e) oder nach § 55.2 festzusetzenden Beträge, so entscheidet hierüber ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch



den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Entscheidung des Sachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

55.4 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche

- 55.4.1 Soweit dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen vier Monaten nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 55.4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.
- 55.4.3 Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von 30 Werktagen nach Vorlage und Ablauf der Prüffrist fällig und zahlbar.
- 55.4.4 Erkennt der Auftraggeber die gemäß § 55.4.2 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Auftragnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 57.
- 55.4.5 Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 57 vorgesehen Verfahren erfolgen. Der Schlichtungsausschuss trifft innerhalb von drei Monaten nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige Entscheidung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien



bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen. Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Auftraggeber fällig und zahlbar.

55.4.6 Stehen dem Auftraggeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 55.4.1 bis § 55.4.5 entsprechend.

55.5 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 56 Versicherungen

56.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Projektvertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Auftraggeber nachzuweisen. Die in Anlage 2 genannten Beträge sind erstmals 60 Monate nach Beginn des Vertragszeitraums und sodann alle 36 Monate gemäß den Steigerungen des nach § 2.3.53 heranzuziehenden Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Vertragsbeginn anzupassen.

56.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Auftraggeber.

56.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 genannten Versicherungen während des Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

56.4 Kommt es nach der letzten Übergabe gemäß § 30.1 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in Anlage 2 von mehr als ■■■ % gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach der letzten Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex)



und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden, beteiligt sich der Auftraggeber zu ■ % an den Prämiensteigerungen über ■ %. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung ■ % übersteigt, beteiligt sich der Auftraggeber zu ■ % an den Prämiensteigerungen über ■ %. Im Falle einer Senkung von Versicherungsprämien gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach der letzten Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) um mindestens ■ %, ist der Auftraggeber in Höhe von ■ % an den gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) ersparten Prämien zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt durch eine Auskehrung der entsprechenden Prämienersparnis oder durch eine entsprechende Reduzierung des monatlichen Entgelts.

- 56.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt, bestehend aus dem Gebiet der EU und der Staaten der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in Anlage 2 für eines der in Anlage 2 genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Auftragnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Auftraggeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Auftraggeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Auftragnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Auftraggebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Anstelle Leistungen zu erbringen, kann der Auftraggeber alternativ diesen Projektvertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 56.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 56.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der letzten Übergabe gemäß § 30 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in Anlage 2 von mehr als ■ % gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach der letzten Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden sind.



§ 57 Schlichtungsverfahren

57.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Jede Partei hat das Recht und, ausgenommen in Fällen, in denen sie einstweiligen Rechtsschutz begehrt, die Pflicht, vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs den Schlichtungsausschuss anzurufen, in Fällen, in denen der Projektvertrag eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorsieht (insbesondere im Rahmen von Baustreitigkeiten gemäß § 57.7), oder wenn

- Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;
- sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht, die nicht im Konsens der Parteien geschlossen werden kann; oder
- die jeweils andere Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Projektvertrag kündigen will.

57.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen eines Monats nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören je zwei vom Auftraggeber benannte und zwei vom Auftragnehmer benannte Personen an, von denen jeweils eine Person nach Möglichkeit bereits bei Vertragsabschluss mit dem Projekt befasst gewesen sein soll, sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung. Personen, die ein öffentliches Amt bei einem Gericht innehaben, das bei Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs für Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag zuständig ist oder werden kann, können nicht als Vorsitzende benannt werden.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben, die vorstehenden Maßgaben zur Person des Vorsitzenden sind zu beachten. Jeweils nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens und unabhängig davon jeweils nach fünf Jahren, in denen eine Person als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses fungiert hat, kann jede Partei verlangen, dass die Person des Vorsitzenden gewechselt wird, die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.



Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Projektvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Jede Partei trägt die ihr in dem Schlichtungsverfahren erwachsenden Kosten (einschließlich Gutachterkosten) selbst.

- 57.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen zwei Wochen nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten in Form eines schriftlichen Vergleichsvorschlags zu erarbeiten. Dieser wird den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt. An den Sitzungen des Schlichtungsausschusses kann ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Beobachter mit Rederecht teilnehmen, auf seinen Wunsch hin ist er in den Schriftverkehr durch Zusendung von Kopien der gewechselten Schreiben einzubeziehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

- 57.4 Schlichtungsvorschläge sowie Entscheidungen des Schlichtungsausschusses haben einstimmig zu erfolgen, es sei denn, in diesem Projektvertrag ist anderes bestimmt. Entscheidungen über eine Anpassung des Terminplan Baus oder einen Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten können in den Fällen des § 57.7 durch Mehrheitsentscheidung getroffen werden.
- 57.5 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Die Parteien können die Frist einvernehmlich verlängern, insbesondere falls dies aufgrund von Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erforderlich ist.
- 57.6 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 57.7 Entstehen im Rahmen der Erbringung der Bauleistung gemäß § 28 bis § 32 Streitigkeiten zwischen den Parteien („Baustreit“) und gelingt es den Parteien nicht, diese binnen zwei Wochen nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch eine Partei zu lösen, kann jede Partei den Schlichtungsausschuss um vorläufige Entscheidung des Baustreits anrufen. Der Schlichtungsausschuss hat den Baustreit innerhalb von einem Monat nach Anrufung durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Er kann dazu



nach seinem Ermessen schriftliche Stellungnahmen von den Parteien anfordern, Anhörungen und Verhandlungen durchführen oder dritte Sachverständige zu Rate ziehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen acht Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis sie rechtskräftig aufgehoben wird oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen. Vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit über den Ansatz von Abzugsbeträgen nach §§ 46.2 und 46.3 dem Grunde oder der Höhe nach oder über die Voraussetzungen des § 46.3.5 besteht.

- 57.8 Für den Zeitraum ab Eingang des Antrages einer Vertragspartei zur Anrufung des Schlichtungsausschusses bei dessen Vorsitzenden bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung des Anspruchs, auf den sich der zuvor genannte Antrag bezieht, bis längstens zum Ablauf der Frist nach § 57.5 gemäß § 203 BGB gehemmt.
- 57.9 Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren werden in einer von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses einvernehmlich zu vereinbarenden Verfahrensordnung festgelegt, die die Vorgaben dieses § 57 beachtet.

§ 58 Urheberrechte/Schutzrechte Dritter

- 58.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Auftragnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter in Durchführung dieses Vertrages und im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Projektbezogene Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Projektbezogenen Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Projektbezogenen Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, zu ändern und zu ergänzen, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d. h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Projektbezogenen Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitalen Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB oder Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund,



vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit auch an den zu erstellenden vertragsgegenständlichen baulichen Leistungen ein.

- 58.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm im Rahmen dieses Projektvertrages beauftragten Architekten, Ingenieuren und sonstigen Dienstleistern, wie Softwareentwicklern etc., herbeizuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 58.3 Im Hinblick auf vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entwickelter bzw. im Rahmen dieses Projektes eingesetzter Software ist der Auftraggeber - abweichend von § 58.1 - zur Weitergabe von Nutzungsrechten nur zu Zwecken der Durchführung dieses Projektvertrages und zur Wahrnehmung seiner damit zusammenhängenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie zu Forschungszwecken berechtigt, soweit nicht der Auftragnehmer ausdrücklich seine Zustimmung zu einer weitergehenden Verwendung erklärt.
- 58.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 59 Direktvertrag

Soweit nach dem Angebot des erfolgreichen Bieters die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und der gemeinsame Vertreter der Fremdkapitalgeber den als Anlage 4 beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Projektvertrag abschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit dem Financial Close abzuschließen.

§ 60 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

- 60.1 Gesellschafter des Auftragnehmers und zusätzlich die Gesellschafter der Komplementärin sind die in den in Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsverträgen und den gegebenenfalls beigefügten Gesellschafterlisten bezeichneten natürlichen und juristischen Personen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen, wobei der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen beizufügen hat, die zur Beurteilung der beabsichtigten Änderung durch den Auftraggeber erforderlich sind. Jede Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur, die zu einer Änderung der Geschäftsanteile



und/oder der Stimmrechte führt, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der eintretenden Gesellschafter oder Nichtvorlage von Erklärungen, die denjenigen entsprechen, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den Vergabeunterlagen von den ursprünglichen Gesellschaftern oder Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft vorzulegen waren oder sind. Vorstehende Regelungen gelten für Veränderungen auf der Ebene der Holdinggesellschaft entsprechend.

- 60.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 61 Steuern, Abgaben und Kosten

- 61.1 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben des Projekts.
- 61.2 Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Projektvertrages entstehenden Kosten und Steuern.
- 61.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Abschlagszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Auftragnehmers die Vergütung für eine Leistung des Auftragnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Auftragnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

**§ 62 Bilanzen, Jahresabschlüsse**

62.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr innerhalb von 120 Kalendertagen nach Bilanzstichtag dem Auftraggeber die nachfolgenden Unterlagen jeweils als elektronische Datei (Dateiformat: PDF) und in schriftlicher Form zu übermitteln:

62.1.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;

62.1.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;

62.1.3 den Geschäftsbericht;

62.1.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;

62.1.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

62.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die in § 62.1 aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Auftragnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Auftraggeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 63 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

63.1 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 57 nicht entgegen. Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.

63.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Auftragnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.

63.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftraggeber oder einem Dritten in



dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 27 wieder herzustellen.

- 63.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Projektvertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 64 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 65 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag und Erfüllungsort ist Wiesbaden Dieser Projektertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 66 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Projektvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Projektvertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 findet hierbei erforderlichenfalls Anwendung.



Unterschriftenseite

Für den Auftraggeber

Datum

25. August 2020

Unterschrift

Unterschrift

Name

Name

Für den Auftragnehmer

Datum

25. August 2020

Unterschrift

Unterschrift

Name

Name